

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen aus Anlass der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten (Abstimmungsspendengesetz 2020), ein Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2021 bis 2024, ein Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes an Covid-19-Impfungen und -Schnelltests Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden, ein Bundesgesetz über die Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation im Jahr 2021 und ein Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut) erlassen sowie das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz, das Buchhaltungsagenturgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Heimopferrentengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Covid-19-Zweckzuschussgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Bundesmuseen-Gesetz 2002 und das Luftfahrtgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2021)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
	1. Abschnitt
	Justiz
1	Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes
2	Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes
3	Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes
	2. Abschnitt
	Finanzen
4	Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds
5	Änderung des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes
6	Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes

- 7 Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds
- 8 Änderung des Finanzausgleichgesetzes 2017
- 9 Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen aus Anlass der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten (Abstimmungsspendengesetz 2020)

3. Abschnitt Familie und Arbeit

- 10 Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
- 11 Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes
- 12 Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes
- 13 Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957
- 14 Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes
- 15 Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes

4. Abschnitt Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz

- 16 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
- 17 Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
- 18 Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
- 19 Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957
- 20 Änderung des Opferfürsorgegesetzes
- 21 Änderung des Impfschadengesetzes
- 22 Änderung des Verbrechensopfergesetzes
- 23 Änderung des Heimopferrentengesetzes
- 24 Änderung des Pensionsgesetzes 1965
- 25 Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
- 26 Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes
- 27 Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes
- 28 Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2021 bis 2024
- 29 Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes
- 30 Änderung des Covid-19-Zweckzuschussgesetzes
- 31 Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes an Covid-19-Impfungen und -Schnelltests Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden
- 32 Bundesgesetz über die Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation im Jahr 2021 (VKI-Finanzierungsgesetz 2021 – VKI-FinanzG 2021)
- 33 Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut)
- 34 Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes

5. Abschnitt Universitäten, Forschungsförderung, Kunst und Kultur

- 35 Änderung des Universitätsgesetzes 2002
- 36 Änderung des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes
- 37 Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002

6. Abschnitt Verkehr

- 38 Änderung des Luftfahrtgesetzes

1. Abschnitt

Justiz

Artikel 1

Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes

Das Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d und e wird jeweils das Wort „Anstalt“ durch die Wortfolge „psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung“ ersetzt.

2. Nach § 43 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Mit Ausnahme von Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG kann anstelle der in Abs. 1 Z 1 Buchstaben d und e festgesetzten Gebühren die Gebühr für Mühewaltung bei einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung samt Befund und Gutachten oder einer Untersuchung samt Befund und Gutachten zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, nach der für die Untersuchung samt Befund und Gutachten aufgewendeten Zeit angesprochen werden, wobei die Gebühr für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 110 € beträgt.“

3. § 69a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d und e und Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und ist auf die Gebühren für alle Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 begonnen worden sind.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 86 samt Überschrift lautet:

„Auswahl von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern

§ 86. (1) Als Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind vorrangig Personen zu bestellen, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 SDG) eingetragen sind, bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern vorrangig eine von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person.

(2) Unter der Voraussetzung, dass eine in Abs. 1 genannte Person nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, kann auch eine andere geeignete Person bestellt werden. Diesfalls hat die betreffende Person vor oder gegebenenfalls mit dem Beginn ihrer Tätigkeit im Verfahren ihre Ausbildung und Qualifikation darzulegen und ihre Vertrauenswürdigkeit nachzuweisen; von einem Nachweis der Vertrauenswürdigkeit kann nur dann abgesehen werden, wenn dies aufgrund der Besonderheiten der Verfahrensart und der konkreten Umstände des Tätigwerdens ausnahmsweise nicht erforderlich erscheint. Bei fehlender Qualifikation oder unzureichendem Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist von einer Bestellung Abstand zu nehmen.

(3) Bei den in Abs. 1 genannten Personen genügt der Hinweis auf die aufrechte Zertifizierung (§ 1 SDG) oder die Bereitstellung durch die Justizbetreuungsagentur.“

2. § 89c Abs. 5a wird folgender Satz angefügt:

„Für im elektronischen Rechtsverkehr übermittelte Gutachten oder Übersetzungen entfällt das Erfordernis der Unterfertigung.“

3. § 98 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 86 samt Überschrift und § 89c Abs. 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes

Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, BGBl. Nr. 137/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Möglichkeit der Einholung einer solchen begründeten Stellungnahme oder Äußerung ist insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn die weitere Eignung der oder des Sachverständigen auf der Grundlage der vorhandenen Informationen und Unterlagen nicht verlässlich beurteilt werden kann.“

2. § 14 Z 1 lautet:

„1. dass der Bewerber eine dreijährige Übersetzer- und Dolmetschertätigkeit in den letzten fünf Jahren vor der Eintragung nachzuweisen hat; eine einjährige Tätigkeit solcher Art in den letzten drei Jahren vor der Eintragung genügt, wenn der Bewerber an einer Universität ein Studium der Translationswissenschaft mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 54 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002) zurückgelegt und mit einem akademischen Grad abgeschlossen oder ein gleichwertiges ausländisches Studium absolviert hat; der Absolvierung eines solchen Studiums insofern gleichgestellt ist der positive Abschluss eines Universitätslehrgangs mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten, der seinem Inhalt nach schwerpunktmäßig Kenntnisse im Bereich des Dolmetschens für Gerichte und andere öffentliche Einrichtungen vermittelt und der vom Bewerber in jener Sprache oder jenen Sprachen absolviert wurde, hinsichtlich derer die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste begehrt wird;“

3. § 14 Z 5 zweiter Halbsatz entfällt.

4. Nach § 14 Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. dass der Präsident des Landesgerichts bei dringendem Bedarf in außereuropäischen Sprachen auf Antrag des Bewerbers eine Beschränkung des sachlichen Wirkungsbereichs auf die Erbringung mündlicher Dolmetschleistungen in einer solchen Sprache vorsehen kann; diesfalls hat sich die Prüfung der Sachkunde für die jeweilige Sprache auf mündliche Dolmetschtätigkeiten zu beschränken; eine sonstige Beschränkung des sachlichen Wirkungsbereichs ist ausgeschlossen; eine beschränkte Eintragung ist in der jeweiligen Sprache nur einmalig für einen Zeitraum von fünf Jahren möglich; im Fall eines Antrags auf Rezertifizierung ist die Sachkunde im Bereich der schriftlichen Übersetzung gesondert zu prüfen; die Führung eines Rundsiegels (§ 8 Abs. 5) ist der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher im Fall einer solchen Beschränkung nicht gestattet;“

5. In § 14 Z 6 wird nach dem Wort „sind“ die Wendung „, , dies gegebenenfalls unter Angabe einer Beschränkung des sachlichen Wirkungsbereichs nach Z 5a“ eingefügt.

6. Nach § 16i wird folgender § 16j eingefügt:

„§ 16j. § 6 Abs. 3 sowie § 14 Z 1, 5, 5a und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

2. Abschnitt

Finanzen

Artikel 4

Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, BGBl. I Nr. 49/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „bis spätestens 31. Dezember 2020“ und die Wortfolge „der Richtlinie“ wird durch die Wortfolge „den Richtlinien“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 1a ersetzt:

„(1) Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Verordnung Richtlinien zu erlassen, mit der insbesondere nähere Regelungen

1. zu den Zielen der Förderung,
2. zu den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Förderung,
3. zur Berechnung der Höhe der Förderung samt der Anrechnung anderer staatlicher Leistungen,
4. zur Antragstellung,
5. zur Ausgestaltung der automationsunterstützt geltend zu machenden Förderung und
6. zum Verfahren

festzulegen sind. Hierbei ist insbesondere eine verpflichtende Abfrage in der Transparenzdatenbank zur Vermeidung von Doppelförderungen des Bundes aus COVID-19-Maßnahmen vorzusehen.

(1a) Für die Zuerkennung einer Förderung müssen die Angaben im Antrag vollständig und schlüssig sowie plausibel insbesondere mit präsenten öffentlich zugänglichen Informationen sein. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ist durch das vertretungsbefugte Organ des Antragstellers zu bestätigen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ist zusätzlich durch einen fachkundigen Experten, der gemäß dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater angehört, im eigenen Namen zu Gunsten des Bundes zu bestätigen. Die Vorlage dieser Bestätigung und eine nähere Überprüfung der Angaben können bei antragstellenden Rechtsträgern unterbleiben,

1. die nicht an anderen Rechtsträgern beteiligt sind,
2. an denen kein Rechtsträger, der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, beteiligt ist,
3. die im letzten Geschäftsjahr vor der Antragstellung nicht mehr als eine in den nach diesem Bundesgesetz zu erlassenden Richtlinien festzulegende Anzahl an Dienstnehmern beschäftigt und nicht höhere erzielt hat und die beantragte Förderung eine in den nach diesem Bundesgesetz zu erlassenden Richtlinien festzulegende Höhe nicht überschreitet, und
4. die nicht unter § 1 Abs. 2 Z 3 fallen.“

3. In § 3 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „der Förderungen“ die Wortfolge „aus dem NPO-Unterstützungsfonds“ eingefügt und das Wort „Austrian“ durch das Wort „Austria“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 werden im ersten und zweiten Satz jeweils nach der Wortfolge „und Sport und“ die Wortfolge „ , für Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds,“ eingefügt.

5. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Zusätzliche Unterstützungen im Kalenderjahr 2021

§ 5a. (1) Abweichend von § 1, § 2 Abs. 1 und § 3 kann der Bundesminister für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Kalenderjahr 2021 Unterstützungen der in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsträger in Höhe von bis zu weiteren 250 Millionen Euro vorsehen. Der Bundesminister für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Sport kann sich dabei zur Abwicklung Dritter bedienen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 4 sinngemäß.

(2) Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat hierüber im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Richtlinien über das Verfahren unter Anwendung von § 3 Abs. 1 und 1a zu erlassen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat die Bedeckung dieser Maßnahmen in Höhe von 250 Millionen Euro sicherzustellen.“

6. In § 6 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „§ 1 Abs. 3“ die Wortfolge „und § 5a Abs. 3“ und nach der Wortfolge „§ 3 Abs. 1“ die Wortfolge „und § 5 Abs. 2“ eingefügt.

7. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 1a, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5a samt Überschrift und § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Prüfung von Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz – CFPG), BGBl. I Nr. 44/2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 4a. Abschnitts lautet:

„Prüfung von Förderungen nach dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“

2. In § 14a Abs. 1 wird die Wortfolge „aus dem“ durch die Wortfolge „nach dem Bundesgesetz über die Errichtung eines“ ersetzt.

3. In § 14a Abs. 2 wird die Wortfolge „aus dem“ durch die Wortfolge „nach dem Bundesgesetz über die Errichtung eines“ ersetzt.

4. In § 14b wird die Wortfolge „aus dem“ durch die Wortfolge „nach dem Bundesgesetz über die Errichtung eines“ ersetzt.

5. Der bisherige Text des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Überschrift des 4a. Abschnitts, § 14a Abs. 1, § 14a Abs. 2 und § 14b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes

Das Bundesgesetz über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes (Buchhaltungsagenturgesetz – BHAG-G), BGBl. I Nr. 37/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Abs. 1 bis 4 durch folgende Abs. 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Der Buchhaltungsagentur obliegt die Besorgung der Buchhaltungsaufgaben des Bundes für haushaltsführende Stellen nach § 7 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 BHG 2013, in der Folge Organe des Bundes genannt, und für die vom Bund verwalteten Rechtsträger (§ 9 Abs. 5 BHG 2013) unter Anwendung der Haushaltsvorschriften des Bundes, insbesondere des BHG 2013. Die Buchhaltungsagentur ist insoweit ausführendes Organ nach § 5 Abs. 1 BHG 2013.

(2) Für die Aufgaben nach § 9 Abs. 3 und 5 BHG 2013 besteht Betriebspflicht (gesetzliche Leistungen). Der Bundesminister für Finanzen hat mit der Buchhaltungsagentur eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in der die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben näher bestimmt und Grundsätze für die Finanzierung durch den Bundesminister für Finanzen festgelegt werden. Die gesetzlichen Leistungen sind unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

(3) Sonstige Aufgaben (vertragliche Leistungen) für die Organe des Bundes und die vom Bund verwalteten Rechtsträger (Abs. 1) darf die Buchhaltungsagentur auf Grund einer Vereinbarung übernehmen, wenn diese ihrer Art nach mit der Haushaltsverrechnung des Bundes in Zusammenhang stehen und hierdurch die zeit- und ordnungsgemäße Wahrnehmung der gesetzlichen Leistungen (Abs. 2) nicht beeinträchtigt wird. Die Buchhaltungsagentur ist für Angelegenheiten des Rechnungswesens oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen zu beauftragen, wenn diese bei gleichem Leistungsinhalt und gleichen sonstigen vertraglichen Konditionen von einem Dritten nicht günstiger angeboten werden und dadurch die zeit- und ordnungsgemäße Wahrnehmung der gesetzlichen Leistungen nach Abs. 2 nicht beeinträchtigt wird.

(3a) Für die gesetzlichen Leistungen gemäß Abs. 2 und für die vertraglichen Leistungen gemäß Abs. 3 sind getrennte Rechnungskreise einzurichten.

(4) Die Buchhaltungsagentur ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Anstaltzweckes notwendig und nützlich erscheinen. Dazu zählen insbesondere die Berechtigung Tochtergesellschaften zu gründen, Gesellschaftsverhältnisse einzugehen und Beteiligungen zu erwerben, sofern der Gesellschaftszweck die Erbringung von Rechnungswesenleistungen für Gebietskörperschaften oder für Rechtsträger, die mittelbar oder unmittelbar im Ausmaß von mindestens 25% im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, ist. Die Buchhaltungsagentur darf jedoch keinesfalls die Stellung eines

persönlich haftenden Gesellschafters übernehmen. Sie darf sich im Einvernehmen mit dem jeweiligen Auftraggeber zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 dieser Gesellschaften als Subunternehmer bedienen. Die Aufgaben nach Abs. 2 sind jedenfalls von der Buchhaltungsagentur unmittelbar zu besorgen. Die zeit- und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 darf nicht beeinträchtigt werden.“

2. Im § 3 Abs. 1 wird das Wort „Agentur“ durch „Buchhaltungsagentur“ ersetzt.

3. § 4 samt Überschrift lautet:

„Entgeltlichkeit der Leistungen

§ 4. (1) Die Buchhaltungsagentur erbringt ihre Leistungen gegen Entgelt.

(2) Für die Erbringung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 (vertragliche Leistungen) ist vom bestellenden Organ ein angemessenes Entgelt zu entrichten, das ausgehend von einer transparenten internen Kostenrechnung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen ist. Die interne Kostenrechnung und die Entgeltkalkulation sind dem Bundesminister für Finanzen zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Vereinbarung mit der Buchhaltungsagentur für Leistungen nach § 2 Abs. 3 (vertragliche Leistungen) hat für den Bund dasjenige Organ abzuschließen, das die Leistung bestellt. In der Vereinbarung sind insbesondere die zu übernehmenden Aufgaben, die Art und Weise ihrer Erfüllung und das zu entrichtende Entgelt festzulegen.

(4) Der Bund finanziert entsprechend dem Bedarf Aufwendungen und Investitionen im Rahmen der Errichtung der Buchhaltungsagentur im Gesamtausmaß von bis zu €2.560.000 (einmalige Startkosten) und eine Bareinlage zum Ausgleich von Personalkostenrückstellungen im Gesamtausmaß von bis zu €12.120.000. Weiters leistet der Bund zur Darstellung eines Anstaltskapitals eine Bareinlage in Höhe von €70.000.

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat die Aufwendungen der Buchhaltungsagentur unter Einrechnung quartalsweise zu leistender Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese sämtliche Erträge übersteigen, höchstens jedoch im Ausmaß des genehmigten Jahresbudgets des § 9 Abs. 1 Z 1.“

4. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Besetzung von Geschäftsführungspositionen findet das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, Anwendung. Die Bestellung zum Geschäftsführer erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt und scheidet dieser vor Ende seiner Funktionsperiode aus, so hat der Bundesminister für Finanzen unverzüglich eine Person mit der Vertretung der Buchhaltungsagentur bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers zu beauftragen; das Stellenbesetzungsgesetz findet hierbei keine Anwendung.“

5. § 7 Abs. 6 entfällt.

6. § 9 samt Überschrift lautet:

„Budget

§ 9. (1) Die Geschäftsführung hat jährlich bis Ende Oktober für das nächste Kalenderjahr das Jahresbudget nach Prüfung durch den Aufsichtsrat dem Bundesminister für Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Dabei ist das Jahresbudget in getrennten Rechnungskreisen zu erstellen:

1. in das Jahresbudget für die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 (gesetzliche Leistungen),
2. in das Jahresbudget für die sonstigen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 (vertragliche Leistungen).

Dabei sind die Aufwendungen und Erträge innerhalb der einzelnen Rechnungskreise abzubilden.

(2) Die Jahresbudgets sind unter Beachtung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Transparenz und unter Berücksichtigung aller möglichen Rationalisierungspotentiale zu erstellen. Sie haben insbesondere die der Buchhaltungsagentur zugrundeliegende Organisation einschließlich der Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.

(3) Erstmals mit der Erstellung des Jahresbudgets 2022 ist dem Bundesminister für Finanzen ein Effizienzsteigerungsprogramm samt mittelfristigem Konsolidierungsplan vorzulegen. Das Effizienzsteigerungsprogramm hat dabei insbesondere Rationalisierungs- und Einsparungsziele samt korrespondierenden Maßnahmen zu beinhalten.

(4) In den folgenden Jahren ist das Effizienzsteigerungsprogramm samt Konsolidierungsplan, Rationalisierungs- und Einsparungszielen sowie korrespondierenden Maßnahmen jährlich, gleichzeitig mit dem Jahresbudget, vorzulegen.“

7. Dem § 11 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Über die Umsetzung des Effizienzsteigerungsprogrammes ist dem Bundesminister für Finanzen halbjährlich, binnen eines Monats, zu berichten.

(4) Aufzeichnungen über die interne Kostenrechnung für die Ausübung von gesetzlichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 sind fortzuführen und dem Bundesminister für Finanzen halbjährlich binnen eines Monats vorzulegen.“

8. § 14 samt Überschrift lautet:

„Aufsichtsrat

§ 14. (1) Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Sechs Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt, wobei der Bundesministerin für Justiz und dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport jeweils ein Nominierungsrecht für ein Mitglied zukommt.
2. Zusätzlich wird eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern in sinngemäßer Anwendung von § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, vom Betriebsrat entsandt.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 Z 1 werden für die Funktionsdauer des Aufsichtsrates von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Aufsichtsrates. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Aufsichtsrat durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Aufsichtsrat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neu bestellte Aufsichtsrat zusammentritt. Eine Wiederbestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates ist zulässig.

(3) Die in Abs. 1 Z 1 angeführten Aufsichtsratsmitglieder sind vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von ihrer Funktion abzurufen, wenn das Mitglied

1. dies beantragt,
2. sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht oder
3. wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 vom Bundesminister für Finanzen bestellt.

(5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsführung oder leitende Angestellte der Buchhaltungsagentur sein.

(6) Die Geschäftsführung hat jede Änderung im Aufsichtsrat unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Die gemäß § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes vom Betriebsrat entsandten Mitglieder haben Anspruch darauf, dass in jedem Ausschuss des Aufsichtsrates mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat; dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Buchhaltungsagentur und der Geschäftsführung betreffen.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen bedarf.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch den Bundesminister für Finanzen festzulegen ist.

(10) Die im § 8 Abs. 2 für die Geschäftsführung getroffenen Anordnungen finden auch auf den Aufsichtsrat Anwendung. Sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich mit der Geschäftsführung zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, so haften sie mit dieser zur ungeteilten Hand.“

9. Im § 16 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und 2“.

10. Im § 17 Abs. 5 Z 2 wird die Wortfolge „§ 2 Abs. 2“ durch die Wortfolge „§ 2 Abs. 3 (vertragliche Leistungen)“ ersetzt; im § 17 Abs. 7 entfallen die Wortfolgen „und 2“ sowie „und gegenüber den sie entsendenden Organen“.

11. Im § 18 Abs. 1 wird das Wort „vierteljährlich“ durch „halbjährlich“ ersetzt; in § 18 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Erörterung über Art und Umfang der vertraglichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 sowie deren Entgelte.“

12. § 19 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. die Genehmigung des Geschäftsführungskonzeptes, des Effizienzsteigerungsprogrammes, des Jahresbudgets (§ 9 Abs. 1 Z 1 und 2) sowie der internen Kostenrechnung und der Entgeltkalkulation gemäß § 2 Abs. 3 (vertragliche Leistungen).“

13. Im § 21 Abs. 3 wird das Wort „Agentur“ durch das Wort „Buchhaltungsagentur“ ersetzt.

14. Im § 21 entfällt Abs. 8, der bisherige Abs. 9 erhält die Absatzbezeichnung „(8)“.

15. Dem § 31 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 1 bis 4, § 3 Abs. 1, § 4 samt Überschrift § 7 Abs. 2, § 9 samt Überschrift, § 11 Abs. 3 und 4, § 14 samt Überschrift, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 5 Z 2 und Abs. 7, § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 und 4, § 19 Abs. 3 Z 6, § 21 Abs. 3 und 8 sowie § 32 Z 2, 3 und 4 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2021, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt § 7 Abs. 6 außer Kraft. § 9 Abs. 3 und 4 sowie § 11 Abs. 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

16. § 32 Z 2 lautet:

„2. hinsichtlich des § 4 Abs. 3 und des § 18 Abs. 1 der jeweils zuständige Bundesminister;“

17. Im § 32 entfällt die Z 3, die bisherige Z 4 erhält die Ziffernbezeichnung „3“.

Artikel 7

Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Das Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG), BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit die Mittel des Fonds nicht bereits direkt bei den jeweiligen Untergliederungen veranschlagt sind, entscheidet über die konkrete Auszahlung der finanziellen Mittel der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler.“

2. In § 4 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge „und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft“.

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2020, tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017

Das Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2019, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Z 2a lautet:

„2a. von den Ertragsanteilen des Bundes bei der Umsatzsteuer ein Betrag in Höhe der Ausgaben gemäß dem Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen, BGBl. I Nr. 85/2018, gemäß dem Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2019 und 2020, BGBl. I Nr. 95/2019, und gemäß dem **Bundesgesetz xxx [Name des BG noch nicht bekannt]**, BGBl. I Nr. xxx/xxxx, zur Finanzierung dieser Ausgaben;“

Artikel 9

Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen aus Anlass der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten (Abstimmungsspendengesetz 2020)

§ 1. Der Bund gewährt aus Anlass der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, bei der sich die im Abstimmungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung für den Verbleib bei der Republik Österreich entschieden hat, in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt vier Millionen Euro zur Förderung der slowenischsprachigen Bevölkerung und zur Unterstützung von Projekten, die dem harmonischen Zusammenleben sowie der kulturellen Vielfalt und der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung in den Gemeinden dienen.

§ 2. (1) 2 000 000 Euro gebühren im Jahr 2020 den Abstimmungsgemeinden gemäß Anlage 1 im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl gemäß dem Ergebnis der Volkszählung 2011 als Zweckzuschuss. Diese Mittel sind zu verwenden für

1. die Förderung der slowenischsprachigen Bevölkerung,
2. die Förderung des harmonischen Gemeindelebens sowie der kulturellen Vielfalt und der wirtschaftlichen, infrastrukturellen und regionalen Entwicklung,
3. zweisprachige Bildungsprojekte und
4. den digitalen zweisprachigen Auftritt der Gemeinden.

Die Zuerkennung des anteiligen Zweckzuschusses an die einzelne Gemeinde erfolgt durch das Land Kärnten auf Grundlage der genannten Zwecke.

(2) 2 000 000 Euro sind gemäß Anlage 2 zu verwenden. Die Abwicklung der Förderungen gemäß Anlage 2 Z 1 bis 5 erfolgt durch das Bundeskanzleramt, jene der Förderungen gemäß Anlage 2 Z 6 durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

§ 3. Ansuchen um Förderungen gemäß § 2 Abs. 2 sind bis spätestens 31. März 2021 zu stellen. Die Verwendung entsprechend der Zweckwidmung ist dem Bundeskanzleramt bzw. dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten unter Vorlage der Abrechnungsunterlagen bis spätestens 31. Mai 2025 nachzuweisen. § 11 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, in der jeweils geltenden Fassung, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des zuständigen Volksgruppenbeirates der Beirat gemäß § 4 tritt.

§ 4. (1) Zur Beratung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten über die Vergabe der Förderungen gemäß § 2 Abs. 2 wird ein Beirat eingerichtet, dem je ein Mitglied

1. des Bundeskanzleramtes,
2. des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport,
3. des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
4. des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie
5. des Bundesministeriums für Finanzen

angehören. Den Vorsitz führt das Mitglied des Bundeskanzleramtes.

(2) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5. Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seiner Zweckzuschüsse bzw. Förderungen zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern. Über die neuerliche Vergabe von Rückzahlungen aus Förderungen entscheidet der Beirat gemäß § 4 Abs. 1.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 und § 5 bezüglich der Zweckzuschüsse der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Z 6 und § 5 bezüglich der von ihm zu vergebenden Förderungen der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten,
3. im Übrigen der Bundeskanzler

betraut. Die Mittel gemäß § 2 Abs. 2 werden dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten vom Bundesminister für Finanzen aus der UG 44 Finanzausgleich zur Verfügung gestellt.

Anlage 1**Auflistung der Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1**

Der Betrag gemäß § 2 Z 1 ist auf folgende Gemeinden, die im ehemaligen Abstimmungsgebiet gelegen sind, aufzuteilen und für die darin genannten Zwecke zu verwenden:

1. Villach, wobei die Ortsteile Bogenfeld, Drobollach am Faaker See, Egg am Faaker See, Graschitz, Greuth, Kratschach, Mittewald und St. Niklas an der Drau zu berücksichtigen sind;
2. Velden am Wörthersee, wobei die Ortsteile Aich, Augsdorf, Dieschitz, Latschach, Pulpitsch, St. Egidien, Treffen und Unterjeserz zu berücksichtigen sind;
3. Finkenstein, wobei die Ortsteile Altfinkenstein, Faak am See, Kopein, Latschach, Ledenitzen, Mallenitzen, Oberaichwald, Oberferlach, Otschena, Petschnitzen, Pogöriach, Ratnitz, Unteraichwald, Unterferlach und Untergreuth zu berücksichtigen sind;
4. Rosegg, wobei die Ortsteile Bergl, Drau, Emmersdorf und St. Lamprecht zu berücksichtigen sind;
5. St. Jakob im Rosental
6. Klagenfurt am Wörthersee, wobei der ehemalige Ortsteil Viktring, heute 13. Bezirk zu berücksichtigen ist;
7. Ebenthal in Kärnten, wobei die Ortsteile Berg, Ebenthal, Goritschach, Gurnitz, Haber, Hinterberg, Kohldorf, Kosasmojach, Kossiach, Kreuth, Lipizach, Mieger, Moosberg, Obermieger, Obitschach, Radsberg, Rottenstein, Saager, Sabutschach, Schwarz, Tutzach, Untermieger, Werouzach und Zwanzgerberg zu berücksichtigen sind;
8. Feistritz im Rosental;
9. Ferlach;
10. Grafenstein;
11. Keutschach am See;
12. Köttmannsdorf;
13. Ludmannsdorf;
14. Magdalensberg, wobei die Ortsteile Eibelhof, Sillebrücke und Wutschein zu berücksichtigen sind;
15. Maria Rain;
16. Maria Wörth;
17. Poggersdorf;
18. St. Margareten im Rosental;
19. Schiefeling am See;
20. Zell;
21. Bleiburg;
22. Diex
23. Eberndorf;
24. Eisenkappl-Vellach;
25. Feistritz ob Bleiburg;
26. Gallizien;
27. Globasnitz;
28. Griffen;
29. Neuhaus;
30. Ruden;
31. St. Kanzian am Klopeinersee;
32. Sittersdorf;
33. Völkermarkt;
34. Lavamünd, wobei die Ortsteile Achalm, Hart, Lavamünd, Lorenzenberg, Magdalensberg, Pfarrdorf, Plestätten, Rabenstein, Rabensteingreuth, Unterbergen, Witternig, Wunderstätten und Zeil zu berücksichtigen sind;
35. St. Andrä, wobei die Ortsteile Lamm, Pustriz, Schönweg-Pustritz, Streitberg und Tschrietes zu berücksichtigen sind.

Anlage 2

Auflistung der zu fördernden Zwecke gemäß § 2 Abs. 2

Der Betrag gemäß § 2 Abs. 2 ist wie folgt auf Förderungswerber aufzuteilen, die sich den nachstehenden Zwecken widmen:

1. zwei- und mehrsprachige vorschulische Bildungseinrichtungen und frühkindliche Betreuung
800 000 Euro;
2. Organisationen, die sich um die wechselseitige Verständigung und Versöhnung sowie die Aufarbeitung des Verhältnisses zwischen den Volksgruppen bemühen
120 000 Euro;
3. Organisationen, die der Förderung wirtschaftlicher Belange und der grenzüberschreitenden Kooperation dienen
50 000 Euro;
4. Medien-, Kultur- und Verlagsprojekte der slowenischsprachigen Bevölkerung
350 000 Euro;
5. Sanierung und behindertengerechte Adaption der Kulturhäuser.....
650 000 Euro;
6. Organisationen in der Republik Slowenien, die sich der Kultur der deutschsprachigen Altösterreicherinnen und Altösterreicher in der Republik Slowenien sowie der Vermittlung ihrer Anliegen widmen
30 000 Euro

3. Abschnitt

Familie und Arbeit

Artikel 10

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 38a Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dem Familienhärteausgleich werden zusätzlich einmalig 50 Mio. Euro aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereitgestellt.“

2. § 38a Abs. 6 Z 6 lautet:

„6. die Geltungsdauer (wonach eine Antragstellung bis spätestens 31. März 2021 zu erfolgen hat).“

3. § 55 wird folgender Abs. 49 angefügt:

„(49) § 38a Abs. 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 Kraft.“

Artikel 11

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Während der Dauer der Kurzarbeit ist der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil auf Grund des der verkürzten Arbeitszeit entsprechenden Entgeltes – einschließlich Kurzarbeitsunterstützung – zu entrichten. Der Anteil richtet sich bei entsprechend geringem Einkommen nach Abs. 1 Z 1 bis 3; bei darüber liegendem Einkommen beträgt er die Hälfte des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages).“

2. § 10 Abs. 74 lautet:

„(74) § 14 Abs. 4 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 98/2020 und BGBl. I Nr. XXX/2020 tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 76 angefügt:

„(76) § 2a Abs. 7 und § 13 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

4. § 13 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Obergrenze von 1 000 Millionen Euro für das Jahr 2020 und für das Jahr 2021 mit Verordnung an die Erfordernisse zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise entsprechend anzupassen.“

5. In § 14 Abs. 4 wird die Jahreszahl „2021“ jeweils durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 37b Abs. 5 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Während der Dauer der Kurzarbeit richten sich die Beiträge und die Leistungen der Sozialversicherung nach der letzten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit, wenn diese höher ist als die aktuelle Beitragsgrundlage. Die auf den Arbeitnehmer entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie sonstige auf den Arbeitnehmer entfallende Beiträge auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zwischen dieser erhöhten Beitragsgrundlage und der aktuellen Beitragsgrundlage trägt der Arbeitgeber allein. Der Arbeitnehmerbeitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung richtet sich nach § 2a Abs. 7 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994.“

2. Dem § 37b wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Nichterfüllung der Voraussetzung eines vollentlohnten Kalendermonats vor Beginn der Kurzarbeit ist kein Rückforderungstatbestand, soweit die Kurzarbeit im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2020 begonnen hat.“

3. In § 78 Abs. 38 wird die Wortfolge „mit 31. Dezember 2020 außer Kraft“ durch die Wortfolge „mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft“ ersetzt.

4. Dem § 78 wird folgender Abs. 41 angefügt:

„(41) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2020 tritt

1. § 37b Abs. 8 rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft sowie

2. § 37b Abs. 5 mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 (BSchEG), BGBl. Nr. 129/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

2. In § 20 wird die Wortfolge „im Jahr 2020 3 Mio. €“ durch die Wortfolge „in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 3 Mio. €“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 17a Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Im Jahr 2020“ die Wortfolge „sowie im Jahr 2021“ eingefügt.

2. In § 40 erhält der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2020 angefügte Absatz mit der Bezeichnung „(xx)“ die Absatzbezeichnung „(41)“ und erhalten die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2020 angefügten Abs. 40 und 41 die Absatzbezeichnungen „(43)“ und „(44)“; der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2020 angefügte Abs. 39 wird durch folgenden Abs. 42 ersetzt:

„(42) § 17a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2020 tritt rückwirkend mit 1. April 2020 in Kraft.“

3. Dem § 40 wird folgender Abs. 45 angefügt:

„(45) § 17a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes

Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn und solange das monatliche Entgelt – einschließlich Kurzarbeitsunterstützung – während der Kurzarbeit höher ist als das monatliche Entgelt im Sinne des ersten Satzes, ist das monatliche Entgelt – einschließlich Kurzarbeitsunterstützung – während der Kurzarbeit als Bemessungsgrundlage für den Beitrag heranzuziehen. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die den Landarbeitsordnungen der Bundesländer und in Vorarlberg dem Land- und Forstarbeitsgesetz sowie dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, unterliegen, die am 1. Oktober 2020 in Kraft sind.“

2. Dem § 73 wird folgender Abs. 35 angefügt:

„(35) § 6 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2020 tritt rückwirkend mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

4. Abschnitt

Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz

Artikel 16

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 743 wird folgender § 744 samt Überschrift angefügt:

„Pensionsanpassung 2021

§ 744. (1) Abweichend von § 108h Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2 und 2a ist die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2021 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorzunehmen: Das Gesamtpensionseinkommen (Abs. 2) ist zu erhöhen

1. wenn es nicht mehr als 1 000 € monatlich beträgt, um 3,5%;
2. wenn es über 1 000 € bis zu 1 400 € monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,5% auf 1,5% linear absinkt;
3. wenn es über 1 400 € bis zu 2 333 € monatlich beträgt, um 1,5%;
4. wenn es über 2 333 € monatlich beträgt, um 35 €

(2) Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller ihrer Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, auf die nach den am 31. Dezember 2020 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch vor Anwendung von Ruhens- und Wegfallsbestimmungen sowie der Bestimmungen nach § 86 Abs. 3 Z 2 dritter und vierter Satz. Ausgenommen sind Kinderzuschüsse, die Ausgleichszulage, befristete Pensionen, deren Anspruchsdauer mit Ablauf des 31. Dezember 2020 endet, sowie Hinterbliebenenpensionen, für die sich am 31. Dezember 2020 durch die Anwendung des § 264 Abs. 2 oder 6a kein Auszahlungsbetrag ergibt. Zum Gesamtpensionseinkommen sind heranzuziehen:

1. eine Hinterbliebenenpension in der Höhe, in der sie im Dezember 2020 bei Zutreffen der Voraussetzungen unter Berücksichtigung einer Erhöhung nach § 264 Abs. 6 oder einer Verminderung nach § 264 Abs. 6a gebührt hat;
2. eine Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension in der Höhe, in der sie im Dezember 2020 bei Zutreffen der Voraussetzungen unter Berücksichtigung einer sich nach § 254 Abs. 6 und 7 ergebenden Teilpension gebührt hat.

(3) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, die zum Gesamtpensionseinkommen nach Abs. 2 zählen, so ist der Erhöhungsbetrag nach Abs. 1 auf die einzelne Pension im Verhältnis der Pensionen zueinander aufzuteilen.

(4) Bei Hinterbliebenenpensionen, für die sich am 31. Dezember 2020 durch die Anwendung des § 264 Abs. 2 oder 6a kein Auszahlungsbetrag ergibt, ist abweichend von den Abs. 1 und 2 die mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Pension mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2021 zu vervielfachen.

(5) Abweichend von § 293 Abs. 2 sind die Ausgleichszulagenrichtsätze einschließlich der Richtsaterhöhung für Kinder für das Kalenderjahr 2021 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern mit dem Faktor 1,035 zu vervielfachen.

(6) Abweichend von § 299a Abs. 9 sind für das Kalenderjahr 2021

1. die Beträge nach § 299a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern mit dem Faktor 1,031 zu vervielfachen;
2. die Beträge nach § 299a Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern mit dem Faktor 1,019 zu vervielfachen.“

Artikel 17

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 381 wird folgender § 382 samt Überschrift angefügt:

„Pensionsanpassung 2021

§ 382. (1) Abweichend von § 50 Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2 und 2a ist die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2021 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorzunehmen: Das Gesamtpensionseinkommen (Abs. 2) ist zu erhöhen

1. wenn es nicht mehr als 1 000 € monatlich beträgt, um 3,5%;
2. wenn es über 1 000 € bis zu 1 400 € monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,5% auf 1,5% linear absinkt;
3. wenn es über 1 400 € bis zu 2 333 € monatlich beträgt, um 1,5%;
4. wenn es über 2 333 € monatlich beträgt, um 35 €

(2) Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller ihrer Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, auf die nach den am 31. Dezember 2020 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch vor Anwendung von Ruhens- und Wegfallsbestimmungen sowie der Bestimmungen nach § 55 Abs. 2 Z 2 dritter und vierter Satz. Ausgenommen sind Kinderzuschüsse, die Ausgleichszulage, befristete Pensionen, deren Anspruchsdauer mit Ablauf des 31. Dezember 2020 endet, sowie Hinterbliebenenpensionen, für die sich am 31. Dezember 2020 durch die Anwendung des § 145 Abs. 2 oder 6a kein Auszahlungsbetrag ergibt. Zum Gesamtpensionseinkommen sind heranzuziehen:

1. eine Hinterbliebenenpension in der Höhe, in der sie im Dezember 2020 bei Zutreffen der Voraussetzungen unter Berücksichtigung einer Erhöhung nach § 145 Abs. 6 oder einer Verminderung nach § 145 Abs. 6a gebührt hat;

2. eine Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension in der Höhe, in der sie im Dezember 2020 bei Zutreffen der Voraussetzungen unter Berücksichtigung einer sich nach § 132 Abs. 5 und 6 ergebenden Teilpension gebührt hat.

(3) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, die zum Gesamtpensionseinkommen nach Abs. 2 zählen, so ist der Erhöhungsbetrag nach Abs. 1 auf die einzelne Pension im Verhältnis der Pensionen zueinander aufzuteilen.

(4) Bei Hinterbliebenenpensionen, für die sich am 31. Dezember 2020 durch die Anwendung des § 145 Abs. 2 oder 6a kein Auszahlungsbetrag ergibt, ist abweichend von den Abs. 1 und 2 die mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Pension mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2021 zu vervielfachen.

(5) Abweichend von § 150 Abs. 2 sind die Ausgleichszulagenrichtsätze einschließlich der Richtsaterhöhung für Kinder für das Kalenderjahr 2021 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern mit dem Faktor 1,035 zu vervielfachen.

(6) Abweichend von § 156a Abs. 9 sind für das Kalenderjahr 2021

1. die Beträge nach § 156a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern mit dem Faktor 1,031 zu vervielfachen;
2. die Beträge nach § 156a Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern mit dem Faktor 1,019 zu vervielfachen.“

Artikel 18

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 375 wird folgender § 376 samt Überschrift angefügt:

„Pensionsanpassung 2021

§ 376. (1) Abweichend von § 46 Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2 und 2a ist die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2021 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorzunehmen: Das Gesamtpensionseinkommen (Abs. 2) ist zu erhöhen

1. wenn es nicht mehr als 1 000 € monatlich beträgt, um 3,5%;
2. wenn es über 1 000 € bis zu 1 400 € monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,5% auf 1,5% linear absinkt;
3. wenn es über 1 400 € bis zu 2 333 € monatlich beträgt, um 1,5%;
4. wenn es über 2 333 € monatlich beträgt, um 35 €

(2) Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller ihrer Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, auf die nach den am 31. Dezember 2020 in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch vor Anwendung von Ruhens- und Wegfallsbestimmungen sowie der Bestimmungen nach § 51 Abs. 2 Z 2 dritter und vierter Satz. Ausgenommen sind Kinderzuschüsse, die Ausgleichszulage, befristete Pensionen, deren Anspruchsdauer mit Ablauf des 31. Dezember 2020 endet, sowie Hinterbliebenenpensionen, für die sich am 31. Dezember 2020 durch die Anwendung des § 136 Abs. 2 oder 6a kein Auszahlungsbetrag ergibt. Zum Gesamtpensionseinkommen sind heranzuziehen:

1. eine Hinterbliebenenpension in der Höhe, in der sie im Dezember 2020 bei Zutreffen der Voraussetzungen unter Berücksichtigung einer Erhöhung nach § 136 Abs. 6 oder einer Verminderung nach § 136 Abs. 6a gebührt hat;
2. eine Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension in der Höhe, in der sie im Dezember 2020 bei Zutreffen der Voraussetzungen unter Berücksichtigung einer sich nach § 123 Abs. 5 und 6 ergebenden Teilpension gebührt hat.

(3) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, die zum Gesamtpensionseinkommen nach Abs. 2 zählen, so ist der Erhöhungsbetrag nach Abs. 1 auf die einzelne Pension im Verhältnis der Pensionen zueinander aufzuteilen.

(4) Bei Hinterbliebenenpensionen, für die sich am 31. Dezember 2020 durch die Anwendung des § 136 Abs. 2 oder 6a kein Auszahlungsbetrag ergibt, ist abweichend von den Abs. 1 und 2 die mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Pension mit dem Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2021 zu vervielfachen.

(5) Abweichend von § 141 Abs. 2 sind die Ausgleichszulagenrichtsätze einschließlich der Richtsatzerhöhung für Kinder für das Kalenderjahr 2021 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern mit dem Faktor 1,035 zu vervielfachen.

(6) Abweichend von § 147a Abs. 9 sind für das Kalenderjahr 2021

1. die Beträge nach § 147a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern mit dem Faktor 1,031 zu vervielfachen;
2. die Beträge nach § 147a Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern mit dem Faktor 1,019 zu vervielfachen.“

Artikel 19

Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 – KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 113o wird folgender § 113p eingefügt:

„**§ 113p.** Abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist die Anpassung von Versorgungsleistungen und Beträgen für das Jahr 2021 mit dem Faktor 1,035 vorzunehmen.“

Artikel 20

Änderung des Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 17n wird folgender § 17o eingefügt:

„**§ 17o.** Abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist die Anpassung von Versorgungsleistungen und Beträgen für das Jahr 2021 mit dem Faktor 1,035 vorzunehmen.“

Artikel 21

Änderung des Impfschadengesetzes

Das Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 8l wird folgender § 8m eingefügt:

„**§ 8m.** Abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist die Anpassung von Versorgungsleistungen und Beträgen für das Jahr 2021 mit dem Faktor 1,035 vorzunehmen.“

Artikel 22

Änderung des Verbrechensopfergesetzes

Das Verbrechensopfergesetz – VOG, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 15n wird folgender § 15o eingefügt:

„**§ 15o.** Abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist die Anpassung von Versorgungsleistungen und Beträgen für das Jahr 2021 mit dem Faktor 1,035 vorzunehmen.“

Artikel 23 **Änderung des Heimopferrentengesetzes**

Das Heimopferrentengesetz – HOG, BGBl. I Nr. 69/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 19d wird folgender § 19e samt Überschrift eingefügt:

„Anpassung 2021

§ 19e. Abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist die Anpassung der Rentenleistung für das Jahr 2021 mit dem Faktor 1,035 vorzunehmen.“

Artikel 24 **Änderung des Pensionsgesetzes 1965**

Das Pensionsgesetz 1965 – PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 41 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die in § 744 Abs. 1 und 2 ASVG für das Kalenderjahr 2021 festgelegte Vorgangsweise bei der Pensionsanpassung ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gesamtpensionseinkommen einer Person die Summe aller im Dezember 2020

- nach diesem Bundesgesetz aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund,
- nach dem Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958,
- nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, und
- nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953,

gebührenden und der Pensionsanpassung zum 1. Jänner 2021 unterliegenden Ruhe- und Versorgungsbezüge umfasst. Bei der Anpassung der Pensionen von Beamtinnen und Beamten der Länder, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, ist kein Gesamtpensionseinkommen zu bilden. Bei einer Erhöhung nach § 744 Abs. 1 Z 4 ASVG ist der gesamte Erhöhungsbetrag dem Ruhe- oder Versorgungsgenuss zuzurechnen. Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, so ist § 744 Abs. 3 ASVG entsprechend anzuwenden.“

2. Im § 41a Abs. 1 Z 4 wird das Zitat „§ 41 Abs. 2 bis 6“ durch das Zitat „§ 41 Abs. 2 bis 7“ ersetzt.

Artikel 25 **Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes**

Das Bundestheaterpensionsgesetz – BThPG, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch die 3. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 112/2019, wird wie folgt geändert:

Dem § 11 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die in § 744 Abs. 1 und 2 ASVG für das Kalenderjahr 2021 festgelegte Vorgangsweise bei der Pensionsanpassung ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gesamtpensionseinkommen einer Person die Summe aller im Dezember 2020

- nach diesem Bundesgesetz,
- nach dem PG 1965 aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund,
- nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, und
- nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953,

gebührenden und der Pensionsanpassung zum 1. Jänner 2021 unterliegenden Ruhe- und Versorgungsbezüge umfasst. Bei einer Erhöhung nach § 744 Abs. 1 Z 4 ASVG ist der gesamte Erhöhungsbetrag dem Ruhe- oder Versorgungsgenuss zuzurechnen. Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, so ist § 744 Abs. 3 ASVG entsprechend anzuwenden.“

Artikel 26

Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes

Das Bundesbahn-Pensionsgesetz – BB-PG, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 37 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die in § 744 Abs. 1 und 2 ASVG für das Kalenderjahr 2021 festgelegte Vorgangsweise bei der Pensionsanpassung ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass kein Gesamtpensionseinkommen zu bilden ist. Bei einer Erhöhung nach § 744 Abs. 1 Z 4 ASVG ist der gesamte Erhöhungsbetrag dem Ruhe- oder Versorgungsgenuss zuzurechnen.“

2. Im § 60 Abs. 6 Z 3 wird das Zitat „§ 37 Abs. 2 bis 6“ durch das Zitat „§ 37 Abs. 2 bis 7“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes

Das Nachtschwerarbeitsgesetz – NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2018, wird wie folgt geändert:

Im Art. XIII Abs. 12 wird der Ausdruck „und im Kalenderjahr 2017“ durch den Ausdruck „und in den Kalenderjahren 2017 und 2020“ ersetzt.

Artikel 28

Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2021 bis 2024

Mittelbereitstellung aufgrund des Verbots des Pflegeregresses

§ 1. (1) Der Bund stellt als Ersatz der Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses nach § 330a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, den Ländern für die Jahre 2021 bis 2024 einen Fi5.etrage aus dem Pflegefonds von jeweils 300 Millionen Euro zur Verfügung. Darauf sind jene Beträge, die gemäß § 330b ASVG zur Auszahlung gelangen, anzurechnen.

(2) Die Aufteilung des auszahlenden Betrages auf die Länder richtet sich nach der Endabrechnung gemäß § 4 des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Einrichtungen, BGBl. I Nr. 85/2018, und lautet:

Länder	Verteilungsschlüssel
Burgenland	2,739453%
Kärnten	5,860326%
Niederösterreich	18,738108%
Oberösterreich	17,769283%
Salzburg	6,900836%
Steiermark	15,188123%
Tirol	13,700107%
Vorarlberg	5,473542%
Wien	13,630222%

Gemeinden, Städte, Sozialfonds, Sozialhilfeverbände

§ 2. Die Länder sind im Sinne des § 13 F-VG 1948 verpflichtet, die Gemeinden, Städte, Sozialfonds und Sozialhilfeverbände mit den Mitteln gemäß § 1 entsprechend dem Verhältnis zu ihren tatsächlich getragenen Nettoausgaben in den entsprechenden Jahren zu beteiligen, jedenfalls aber in Höhe der durch die Abschaffung des Pflegeregresses mit der ASVG-Novelle BGBl. I Nr. 125/2017 tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Die Länder sind verpflichtet, die gemäß § 1 zur Verfügung gestellten Mittel an die Gemeinden, Städte, Sozialfonds und Sozialhilfeverbände transparent und zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Anweisung der Mittel

§ 3. Die Mittel gemäß § 1 werden in den Jahren 2021 bis 2024 jeweils im Dezember zur Anweisung gebracht.

Vollziehung

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel 29

Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes

Das Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Zusätzlich zu den gemäß Abs. 1a zur Verfügung gestellten Mitteln sind aufgrund des außerordentlichen COVID-19 Krisengeschehens in den Jahren 2021 und 2022 aus allgemeinen Budgetmitteln jeweils 40 Mio. € für Maßnahmen zur beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen.“

2. Dem § 25 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) § 10 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel 30

Änderung des Covid-19-Zweckzuschussgesetzes

Das Covid-19-Zweckzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 63/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „Mai 2020“ durch die Wortfolge „Dezember 2020“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „April 2020, und“ durch die Wortfolge „Dezember 2020,“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „Mai 2020 und“ durch die Wortfolge „Dezember 2020,“ ersetzt.

4. In § 1 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „Juni 2020 beschafft wurden.“ durch die Wortfolge „Dezember 2020 beschafft wurden,“ ersetzt.

5. Dem § 1 Abs. 1 werden folgende Z 5 und 6 angefügt:

„5. für alle im direkten Zusammenhang mit nach Z 2 entstandenen Kosten, wie Infrastrukturkosten sowie Recruiting- und Schulungskosten, im Zeitraum von März 2020 bis Dezember 2020 und

6. für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit nach § 5 des Epidemiegesetzes 1950 angeordneten Testungen im Zeitraum von März 2020 bis Dezember 2020.“

6. Der Text des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Artikel 31

Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes an Covid-19-Impfungen und -Schnelltests Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden

§ 1. (1) Um eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Covid-19-Impfstoffen sicherzustellen, wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Rahmen des „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ der Europäischen Union Covid-19-Impfstoffe für den Bund zu erwerben. Die Bereitstellung von Covid-19-Impfstoffen gilt dabei als Erfüllung einer Aufgabe des Bundes im Sinn des § 69 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2018. Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf die Nebenkosten der

Beschaffung, wie etwa die Aufwendungen für Transport und Lagerung, sowie den Erwerb von Medizinprodukten, die für die Durchführung der Impfungen unmittelbar erforderlich sind.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 ist mit dem Betrag von 200 Millionen Euro begrenzt.

§ 2. (1) Um eine ausreichende Anzahl von Antigen-Schnelltests für Testungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie zur Verfügung stellen zu können, wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Antigen-COVID-19-Schnelltests für den Bund zu erwerben. Die Bereitstellung von Antigen-COVID-19-Schnelltests gilt dabei als Erfüllung einer Aufgabe des Bundes im Sinn des § 69 Abs. 2 BHG 2013.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 ist mit dem Betrag von 30 Millionen Euro begrenzt.

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die nach § 1 Abs. 1 beschafften Impfstoffe und Medizinprodukte und über die nach § 2 Abs. 1 beschafften Antigen-COVID-19-Schnelltests im Wege einer Verteilung an Gebietskörperschaften oder an andere Rechtsträger, die COVID-19-Impfungen oder COVID-19-Schnelltests durchführen oder organisieren, zu verfügen. Die Verfügung kann ganz oder teilweise auch durch unentgeltliche Übereignung erfolgen und von Bedingungen und Zusagen abhängig gemacht werden, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Verhütung oder Bekämpfung der COVID-19-Pandemie stehen. Soweit der Bedarf an Impfstoffen im Inland gedeckt ist, können der nicht benötigte Impfstoff und die damit in Zusammenhang stehenden Medizinprodukte an andere Staaten oder internationale Organisationen verkauft oder im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unentgeltlich übereignet werden.

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Artikel 32

Bundesgesetz über die Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation im Jahr 2021 (VKI-Finanzierungsgesetz 2021 – VKI-FinanzG 2021)

§ 1. (1) Der Bund hat dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) im Jahr 2021 für den laufenden Betrieb und für die Erfüllung des Vereinszwecks insgesamt fünf Mio. € zur Verfügung zu stellen. Quartalsweise Vorschusszahlungen sind zulässig.

(2) Die Mittel gemäß Abs. 1 sind zu 40 v.H. als Basisförderung, im Übrigen für die Finanzierung der Aufgaben gemäß § 2a lit. a bis n der Vereinsstatuten des VKI in der am 1. Mai 2020 geltenden Fassung zu widmen.

(3) Über die Förderungen gemäß Abs. 1 sind Förderverträge zu schließen, die auch geeignete Regelungen für den Nachweis und die Kontrolle der zweckentsprechenden und sparsamen Verwendung der Mittel enthalten. Die Förderverträge haben die Erfüllung des Vereinszwecks zu ermöglichen, dürfen nicht in Widerspruch zu den Statuten des Vereins stehen und keinen Einfluss auf die Auswahl der Gegenstände der Vereinstätigkeit nehmen.

§ 2. Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betraut, hinsichtlich § 1 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Artikel 33

Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut)

Zweck

§ 1. Dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden für das Jahr 2021 einmalig Mittel in Höhe von 20 Millionen € für Unterstützungsleistungen an Haushalte mit Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsbezug

1. zur Finanzierung von Zuwendungen für Kinder und
 2. für die Gewährung von Energiekostenzuschüssen
- zur Verfügung gestellt.

Zuwendungen für Kinder

§ 2. Mit den Zuwendungen gemäß § 1 Z 1 sollen Eltern, die mit Stichtag 31. Jänner 2021 Leistungen der Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen oder bezogen haben, für ihre Kinder eine finanzielle Unterstützung zur besseren Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise erhalten.

Höhe der Zuwendung

§ 3. Als Zuwendung werden 100 Euro pro Kind gewährt. Die Unterstützung wird einmalig ausbezahlt und ist nicht rückzahlbar.

Berücksichtigung als Einkommen und Pfändungsverbot

§ 4. (1) Die Zuwendung gemäß § 1 Z 1 gilt als Leistung im Sinne des § 7 Abs. 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 41/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2019, und ist bei der Prüfung von Ansprüchen oder Befreiungen aufgrund anderer Regelungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(2) Zuwendungen gemäß § 1 Z 1 dürfen weder gepfändet noch verpfändet werden.

Energiekostenzuschüsse

§ 5. (1) Nach Abwicklung der Unterstützungsleistungen gemäß § 1 Z 1 verbleibende Mittel werden im Jahr 2021 zur Finanzierung von Energiekostenzuschüssen des Bundes an Haushalte mit Bezug von Leistungen der Sozialhilfe oder Mindestsicherung eingesetzt.

(2) Als Zuwendung gemäß § 1 Z 2 können nach Maßgabe der budgetären Mittel maximal 100 Euro pro Haushalt vorgesehen werden. § 4 gilt sinngemäß.

Länder

§ 6. Mit der effektiven Auszahlung der finanziellen Zuwendungen gemäß § 1 können auch die Länder betraut werden.

Richtlinien des Bundes

§ 7. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat in Richtlinien die näheren Grundsätze über die konkrete Verwendung der Zuwendungen gemäß § 1 nach Abstimmung mit den Ländern und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen. Die Richtlinien haben insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

1. Rechtsgrundlagen, Ziele;
2. den Gegenstand der Zuwendungen;
3. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen einer Unterstützung aus Bundesmitteln;
4. das Ausmaß und die Art der Geldleistung;
5. Berichtspflichten;
6. Aufteilungsschlüssel;
7. Anweisungsmodalitäten;
8. Modalitäten für die Endabrechnung;
9. Verfahren;
10. Dauer.

Vollziehung

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betraut.

Inkrafttreten

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel 34

Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes

Das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 15 lautet:

„(15) Einnahmen aus Tätigkeiten gemäß den §§ 6, 6a, 6b und 8, wie insbesondere Gebühreneinnahmen, sind Einnahmen der Agentur. Die Agentur hat die Bücher in Bezug auf die Aufgaben gemäß § 6a und § 8 Abs. 2 Z 14 bis 16 in einem gesonderten Rechnungskreis und kostenrechnungsmäßig gesondert zu führen. Die Geschäftsführung der Agentur hat sicherzustellen, dass Einnahmen nach § 6a ausschließlich zur Finanzierung der in § 6a und § 8 Abs. 2 Z 14 bis 16 genannten Aufgaben verwendet werden.“

Schlussbestimmungen

2. Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 19 Abs. 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

5. Abschnitt

Universitäten, Forschungsförderung, Kunst und Kultur

Artikel 35

Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Das Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 141b wird der Betrag „10,992 Milliarden €“ durch den Betrag „11 004 600 000 €“ ersetzt.

2. Dem § 143 wird folgender Abs. 59 angefügt:

„(59) § 141b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2021 tritt mit 1. März 2021 in Kraft.“

Artikel 36

Änderung des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes

Das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz (FFGG), BGBl. I Nr. 73/2004, zuletzt geändert durch die Forschungsfinanzierungsnovelle 2020, BGBl. I Nr. 75/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „einzurichten“ durch das Wort „einrichten“ ersetzt.

2. § 14 Abs. 5 entfällt.

3. In § 17 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 14 Abs. 2, 3 und 5“ durch den Ausdruck „§ 14 Abs. 2 und 3“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

„§ 14 Abs. 5 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes tritt nicht in Kraft.“

4. Dem § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 10 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Artikel 37

Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002

Das Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 30/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird das Datum „1. Jänner 2018“ durch das Datum „1. Jänner 2021“ und der Betrag „112,883“ durch den Betrag „114,383“ ersetzt.

2. Dem § 22 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 5 Abs. 4 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2021, BGBl. I Nr. XXX/2020, tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

6. Abschnitt

Verkehr

Artikel 38

Änderung des Luftfahrtgesetzes

Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2017 sowie die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 140b Abs. 3 lautet:

„(3) Die gemäß Abs. 1 oder gemäß § 57a Abs. 5 Beauftragten werden ermächtigt, für die Erbringung ihrer Leistungen kostendeckende Gebühren vorzuschreiben. Diese Gebühren unterliegen der Bewilligung durch den Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Im Fall der Beauftragung des Österreichischen Aero Club hat der Bund einen Kostenersatz zu leisten, soweit durch die vom Österreichischen Aero Club vorgeschriebenen Gebühren trotz zweckmäßiger, sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung der übertragenen Aufgaben eine Kostendeckung nicht erreicht werden kann. Zu diesem Zweck hat der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Berücksichtigung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit mit dem Österreichischen Aero Club einen Rahmenvertrag über den Kostenersatz abzuschließen. Dieser Vertrag kann über eine mehrjährige Periode abgeschlossen werden. Der Kostenersatz hat aufgrund der tatsächlich nicht erzielten Kostendeckung zu erfolgen, wobei die im Rahmenvertrag vereinbarte Summe nicht überschritten werden darf“

2. Dem § 173 wird folgender Abs. 45 angefügt:

„(45) § 140b Abs. 3 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2021, BGBl. I Nr. xxx/2020, tritt mit yyy in Kraft.“

Vorblatt

Ziel(e)

Siehe unten die Ziele der einzelnen Abschnitte.

Inhalt

Siehe unten die Inhalte der einzelnen Abschnitte.

Abschätzung der Auswirkungen (Zusammenfassung)

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

		in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	2025
XJ. Abschnitt (Justiz)	Nettofinanzierung Bund		0	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	
XA. Abschnitt (Familie und Arbeit): Art. 11 bis 13 (AMPFG, AMMSG, BSchEG)	Nettofinanzierung Bund		50.000	-934.000		0	0	
Art. 14 (BUAG)	Umschichtung			2.000	0	0	0	0
Art. XA6 (FLAF 1967)	Nettofinanzierung Bund		0	-50.000	0	0	0	
Art. 35 (UG)	Nettofinanzierung Bund			-12.600	0	0	0	0
Art. 37 (Bundesmuseengesetz)	Nettofinanzierung Bund		0	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	
Art. 4 (NPO-Unterstützungsfonds)	Nettofinanzierung Bund			250.000	0	0	0	0
Art. 6 (BHAG-G)	Nettofinanzierung Bund		0	0	950	921	894	
Art. 9 AbstimmungsspendeG	Nettofinanzierung Bund 2020-2024**)		800	800	800	800	800	
XS. Abschnitt (Gesundheit, Soziales, Konsumentenschutz)								
Art. 16-11 (ASVG u.a.)	Nettoergebnis Bund			-	-	-	-	-
Art. 27 (NSchG)	Nettofinanzierung Bund		0	-2.326	0	0	0	
	Nettofinanzierung SV-Träger		0	2.326	0	0	0	
Art. 28 (Zweckzuschuss Abschaffung „Pflegerregress“)	Transferaufwand (Bund)			200.000	200.000	200.000	200.000	0
	Erlöse (Länder)			200.000	200.000	200.000	200.000	0
Art. 29 (BEinstG)	Zusätzlich aus Bundeshaushalt		0	40.000	40.000	0	0	
Art. 30 (Covid-19 Zweckzuschussgesetz)	Transferaufwand		0	150.000	0	0		

Art. 31 (Covid-19- Impfungen und -Schnelltests)	Covid-19 Impfstoff	80.000	120.000	0	0	0	
	Covid-19 Schnelltests	10.000	20.000				
Art. 32 (VKI- FinanzG 2021)*)	Nettofinanzierung:						
	Bund		-	471.278	326.530	321.764	116.834
	Länder		583.607	200.000	200.000	200.000	0
	SV-Träger		200.000	0	0	0	0
			2.326				
Art. 38 (LFG)	Mehraufwand des Bundes für Aero Club	507	384	451	451	451	

*) Zu Art. 32: Zu den langfristigen finanziellen Auswirkungen sowie den Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern siehe die detaillierten Ausführungen zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung.

***) Den Auszahlungen werden bis Ende März 2021 einzureichende Projektanträge zugrunde liegen, sodass zunächst die Prämisse einer linearen Auszahlung gewählt wurde.

Gesamtwirtschaftliche und soziale Auswirkungen:

Zum XA. Abschnitt (Familie und Arbeit): Von der geförderten Kurzarbeit werden positive Auswirkungen erwartet. Die COVID-19-Kurzarbeit sichert tausende Beschäftigungsverhältnisse und verhindert die Erhöhung der Arbeitslosigkeit im Jahresdurchschnitt.

Zu Art. 4 (NPO-Gesetz): Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ermöglicht es förderbaren Organisationen, ihre statutengemäßen Aufgaben in allen Bereichen gemeinnütziger und damit verbundener wirtschaftlicher Aktivität erbringen zu können und die Arbeitsplätze in diesem Sektor zu erhalten. Die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der förderbaren Organisationen dient der Erhaltung der gemeinnützigen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Aktivitäten sowie der Aufrechterhaltung der Lebensfreude in Österreich.

Auswirkungen auf Unternehmen:

Zu Art. 4 (NPO-Gesetz): Mit den Maßnahmen können (vorbehaltlich der gesetzlich normierten Ausnahmen) Non-Profit-Organisationen ("NPO"), freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung, gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, und Rechtsträger, an denen förderbare Organisationen beteiligt sind, unterstützt werden. Der Unterstützungsfonds dient der von Milderung Einnahmenschwächen und damit der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von förderbaren Organisation, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen. Arbeitsplätze im gemeinnützigen Sektor sollen gesichert und Insolvenzen verhindert werden.

Auswirkungen in den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013:

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung:

Zu Art. 4 (NPO-Gesetz): Die Veröffentlichung der relevanten Beihilfeinformationen erfolgt in Entsprechung von beihilferechtlichen Vorgaben (Transparenzgebot) in der Transparenzdatenbank. Der Antragsteller stimmt mit Einbringung seines Antrags einer Verarbeitung und Veröffentlichung seiner Daten in der Transparenzdatenbank zu. Die Verarbeitung der Daten der Antragsteller durch die Abgabenbehörden erfolgt auf Grundlage der abgabenrechtlichen Vorschriften.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Zu Art. 36 (Forschungsförderung): Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, einer Beachtung und Erfüllung der Vorgaben des

Unionsrechts und insbesondere des EU-Beihilferechts und der AGVO wird in der Umsetzung jedenfalls nachgekommen.

Zu Art. 4 (NPO-Gesetz): Abhängig von der Art der Unterstützungsleistung und sowie der förderbaren Organisation können die vorgesehenen Unterstützungsleistungen eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen.

Zu Art. 31 (Gesundheit): Art. 16 ermöglicht die Teilnahme am "Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement" der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten.

Sonst: Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Zum 1. Abschnitt (Justiz)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/
 Wirksamwerden: 2021

Problemanalyse

Der „Ärztetarif“ nach § 43 des Gebührenanspruchsgesetzes wird insbesondere im Bereich der Entlohnung für psychiatrische Sachverständigengutachten als unzureichend und nicht mehr zeitgemäß empfunden.

Die Zahl der in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist seit Jahren stark rückläufig. Dieser substanzielle Rückgang an hoch qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern zwingt die Gerichte und Staatsanwaltschaften dazu, auf wenig(er) geeignete Personen zurückzugreifen. Dies hat nachteilige Auswirkungen auf die Qualität der Verdolmetschung in den Gerichtsverfahren, was gerade aus rechtsstaatlicher Sicht Probleme bereitet.

Ziel(e)

Schaffung eines sach- und leistungsgerechten Systems der tariflichen Entlohnung von psychiatrischen Sachverständigengutachten in bestimmten gerichtlichen Verfahrensarten bzw. Verfahren.

Steigerung der Anzahl der in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher und damit einhergehende Verbesserung der Qualität der Verdolmetschung im justiziellen Bereich.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Im Bereich der den Ärzten in den in § 34 Abs. 2 GebAG genannten Verfahren und Verfahrensarten zustehenden tariflichen Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten soll für besonders zeitaufwändige psychiatrische gutachterliche Tätigkeiten erstmals die Möglichkeit geschaffen werden, die Gebühr für Mühewaltung auf der Basis eines gesetzlich festgelegten Stundensatzes stundenweise abzurechnen.
- Überarbeitung der Regelungen über die für die Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste notwendigen Praxiszeiten.
- Schaffung der Möglichkeit einer auf mündliche Dolmetschleistungen in außereuropäischen Sprachen beschränkten Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben leistet keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die für bestimmte Verfahrensarten vorgesehene Schaffung der Möglichkeit einer stundenweisen Abrechnung der Gebühr für Mühewaltung bei besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Gutachten wird zu Mehrausgaben für den Bund führen. Diese Maßnahme ist aber notwendig, um die ausreichende

Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger psychiatrischer Sachverständigenleistungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu gewährleisten.

Eine Auswertung der Budgetzahlen zu den Ausgaben für die durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Jahr 2019 bestellten Sachverständigen hat ergeben, dass in den Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten jährliche Kosten für medizinische Sachverständigenleistungen in der Höhe von etwa 31,8 Millionen Euro angefallen sind; in den weiteren in § 34 Abs. 2 erster Satz GebAG genannten Fällen haben sich diese Sachverständigenkosten im Jahr 2019 auf rund 17,8 Millionen Euro belaufen. Aus den Auswertungen kann ferner abgeleitet werden, dass der Ausgabenanteil für ärztliche Sachverständigenleistungen an den Gesamt-Gutachtensausgaben in Strafverfahren bei rund einem Drittel und in den sonstigen Rechtssachen (mit Ausnahme der ASG-Verfahren) bei rund der Hälfte liegt; die Ausgaben für medizinische Sachverständigenleistungen im Bereich der ASG-Verfahren machen demgegenüber etwa 7/8 der in diesen Verfahren aus Amtsgeldern bezahlten SV-Gebühren aus.

Eine Abschätzung, wie sich eine teilweise Umstellung auf einen Stundentarif auf die vom Bund zu tragenden Gutachtenskosten auswirkt, ist – angesichts einer Vielzahl an ungewissen Determinanten – nur grob annäherungsweise möglich. Als Grundlage für eine solche Folgenbewertung können aber auch weiterhin insbesondere die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Justiz im Gefolge der Entschließung des Nationalrats Nr. 52/E (23. GP) durchgeführten Evaluierung des „Ärztetarifs“ nach § 43 GebAG herangezogen werden (zu dieser siehe im Detail den dazu ergangenen Bericht des Bundesministers für Justiz aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 5. Dezember 2007 über die Pauschalabgeltung für Ärzte nach den Tarifen des Gebührenanspruchsgesetzes vom 8. Jänner 2009, III-25 BlgNR 24. GP), hat sich an den wesentlichen Rahmenbedingungen seither doch nur wenig geändert. Auf der Grundlage der dortigen Ergebnisse kann gesagt werden, dass eine gänzliche Umstellung der Honorierung der Mühewaltung im Bereich sämtlicher ärztlicher Sachverständigenleistungen auf einen Stundentarif von 110 Euro zusätzliche Ausgaben von etwa 30% zur Folge hätte; beschränkt auf den Bereich der psychiatrischen Sachverständigenleistungen fallen diese Ausgaben noch einmal höher aus, hier ergeben sich zu erwartende Mehrausgaben durch einen solchen Schritt von etwa 50%.

Nach dem Vorschlag soll es nun nicht generell zu einer Tarif-Umstellung auf eine stundenweise Honorierung ärztlicher Sachverständigenleistungen kommen. Eine Gebührenabrechnung auf Basis des genannten Stundentarifs soll vielmehr nur in den Fällen einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, möglich sein und zudem nicht für Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG gelten. In den weiteren in § 43 Abs. 1 Z 1 und 2 GebAG geregelten Fällen soll die Gebühr für Mühewaltung dagegen auch weiterhin in einem Pauschalbetrag abgerechnet werden.

Soweit in den „Nicht-ASG-Verfahren“ künftig der Stundentarif nach § 43 Abs. 1a GebAG zur Anwendung kommen kann, so ist zunächst festzuhalten, dass sich die vom Bund zu tragenden Ausgaben für psychiatrische Sachverständigenleistungen im Bereich der Straf- und Zivilverfahren (mit Ausnahme der ASG-Verfahren) zuletzt in einer Größenordnung von rund 9 Mio. Euro bewegt haben; auf die besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Sachverständigengutachten werden dabei annäherungsweise rund 7,5 Mio. Euro entfallen. Unter Zugrundelegung der auf den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Justiz vorgenommenen Evaluierung des „Ärztetarifs“ beruhenden Prämisse, dass bei dieser Art von Gutachten im Fall einer Umstellung auf eine stundenweise Honorierung mit einem Stundentarif von 110 Euro für jede Stunde mit einer Ausgabensteigerung von etwa 50% zu rechnen ist, wären hier Mehrausgaben in einer Größenordnung von etwa 3,75 Millionen Euro zu erwarten. Zu berücksichtigen ist dabei aber gleichzeitig, dass die Rechtsprechung zur Abrechnung von medizinischen Sachverständigenleistungen in den verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln durchaus divergiert und es als Folge daraus für den einzelnen Sachverständigen finanziell lohnender sein kann, anstelle der nach dem vorliegenden Vorschlag möglichen stundenweisen Abrechnung weiterhin nach den Pauschaltarifen des § 43 Abs. 1 GebAG abzurechnen. Angesichts dessen sollten die mit dem Vorschlag einhergehenden Mehrausgaben doch moderater ausfallen und den Betrag von gesamt 3 Mio. Euro pro Jahr nicht übersteigen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	0	-3 000	-3 000	-3 000	-3 000

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			3 000	3 000	3 000	3 000

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
gem. BFRG/BFG	13.		0	3 000	3 000	3 000	3 000

Erläuterung der Bedeckung

Die aus der Umsetzung dieses Vorhabens resultierenden Mehrkosten werden im Rahmen der Festlegung der Auszahlungsobergrenzen des BFRG 2021-2024 berücksichtigt.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2020	2021	2022	2023	2024
Bund			3 000 000,00	3 000 000,00	3 000 000,00	3 000 000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
psychiatrische Sachverständigentätigkeit bei Gericht	Bund			12 000	250,00	12 000	250,00	12 000	250,00	12 000	250,00

siehe dazu die Ausführungen zur Bedeckung

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA-Tools erstellt (Hash-ID: 13374282).

Zum 2. Abschnitt (Finanzen)

Zu Art. 4 (Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds) und Art. XÖS2 (Änderung des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS)
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2020

Ziel(e)

- Unterstützung von förderbaren Organisationen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 Einnahmefälle erleiden.

Gewährung von Förderungen zur Deckung Milderung von Einnahmefällen an förderbaren Organisation, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen. Dies dient zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von förderbaren Organisationen. Sie trägt zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von Organisationen bei. Die Anzahl an Insolvenzen und die Arbeitslosigkeit steigen weniger stark an.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Folgemaßnahmen zum NPO-Unterstützungsfonds

Wesentliche Auswirkungen

Die Unterstützungsmaßnahmen führen zu einem budgetären Abgang von bis zu 250 Mio. Euro im Jahr 2021.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die gesamten budgetären Auswirkungen der Maßnahme betragen insg. 250 Mio. Euro. Für die Abwicklung der Maßnahmen können Dritte herangezogen werden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	-250.000	0	0	0	0

Auswirkungen auf Unternehmen:

Mit den Maßnahmen können (vorbehaltlich der gesetzlich normierten Ausnahmen) Non-Profit-Organisationen ("NPO"), freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung, gesetzlich anerkannten Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, und Rechtsträger, an denen förderbare Organisationen beteiligt sind, unterstützt werden.

Der Unterstützungsfonds dient der von Milderung Einnahmenschwächen und damit der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von förderbaren Organisationen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen. Arbeitsplätze im gemeinnützigen Sektor sollen gesichert und Insolvenzen verhindert werden.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ermöglicht es förderbaren Organisationen, ihre statutengemäßen Aufgaben in allen Bereichen gemeinnütziger und damit verbundener wirtschaftlicher Aktivität erbringen zu können und die Arbeitsplätze in diesem Sektor zu erhalten.

Die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der förderbaren Organisationen dient der Erhaltung der gemeinnützigen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Aktivitäten sowie der Aufrechterhaltung der Lebensfreude in Österreich.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Abhängig von der Art der Unterstützungsleistung und sowie der förderbaren Organisation können die vorgesehenen Unterstützungsleistungen eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen.

Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Die Veröffentlichung der relevanten Beihilfeinformationen erfolgt in Entsprechung von beihilferechtlichen Vorgaben (Transparenzgebot) in der Transparenzdatenbank.

Der Antragsteller stimmt mit Einbringung seines Antrags einer Verarbeitung und Veröffentlichung seiner Daten in der Transparenzdatenbank zu.

Die Verarbeitung der Daten der Antragsteller durch die Abgabenbehörden erfolgt auf Grundlage der abgabenrechtlichen Vorschriften.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben leistet keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund des Erregers SARS-CoV-2 bzw. der dadurch ausgelösten Erkrankung COVID-19 hat die österreichische Bundesregierung ab Mitte März 2020 zahlreiche, bundesweite Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung ergriffen. Darunter fallen insb. Ausgangsbeschränkungen und die behördliche Schließung von gastwirtschaftlichen Betrieben, Freizeit-, Sport- und Vergnügungseinrichtungen, Hotels und den meisten Geschäften (mit Ausnahme jener, die für die Existenzsicherung notwendig sind). Alle Branchen wurden von den behördlichen Maßnahmen direkt oder indirekt betroffen, was zu einem massiven Umsatzeinbruch führte. Einschränkende bundesweite Maßnahmen sind auch weiterhin möglich, so dass die wirtschaftlichen Auswirkungen auch weiterhin entsprechende Gegenmaßnahmen erfordern.

Zur genauen Ausgestaltung der Förderungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 5a des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds erlässt der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus per Verordnung Richtlinien.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Gewährung von Förderungen muss davon ausgegangen werden, dass es aufgrund der durch die COVID-19-Krise verursachten erheblichen wirtschaftlichen Belastungen heimischer förderbarer Organisationen zu einer großen Insolvenzwelle sowie zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit bzw. Inanspruchnahme von Kurzarbeit und Einbußen der Lebensqualität kommt. Dies hätte weitreichende Auswirkungen auf das volkswirtschaftliche Gleichgewicht.

Das Ziel des vorliegenden Bundesgesetzes ist es, Folgemaßnahmen im Bereich des gemeinnützigen Sektors sowie anderer förderbarer Organisationen nach diesem Bundesgesetz zu ermöglichen, um eine Grundlage zur nachhaltigen Stabilisierung der förderbaren Organisationen und zur Sicherstellung der Erbringung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeiten zu schaffen

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Ziele

Ziel 1: Unterstützung von förderbaren Organisationen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 erheblichen wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt sind

Beschreibung des Ziels:

Unterstützung von förderbaren Organisationen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen, damit die förderbaren Organisationen weiterhin ihre satzungsgemäßen Aufgaben erbringen können.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Erhebliche Einnahmehausfälle bedingt durch behördlich angeordnete Schließungen und andere Einschränkungen, Ausfälle von Spenden- und Sponsorgeldern aufgrund des Konjunkturreinbruchs, etc. gefährden die Erbringung der satzungsgemäßen, gesellschaftlich erwünschten Tätigkeiten der förderbaren Organisationen.	Die Gewährung von Unterstützungsleistungen trägt zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit bei. Der Fonds wurde in einem hohen Ausmaß ausgeschöpft und die geförderten Organisationen sind in der Lage, ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin zu erbringen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: NPO-Unterstützungsfonds

Beschreibung der Maßnahme:

Unterstützung von Non-Profit-Organisationen; freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbänden unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung; gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, Rechtsträgerinnen und Rechtsträger, an denen förderbare Organisationen beteiligt sind – durch die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und die durch diesen hervorgerufene Erkrankung COVID-19 zur Erbringung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Erhebliche wirtschaftliche Belastungen bedingt durch behördlich angeordnete Schließungen und Verbote, Rückgänge von Exporten aufgrund von Behinderung des freien Warenverkehrs innerhalb des Binnenmarktes, Änderung des Konsumverhaltens von Konsumentinnen und Konsumenten, Änderung des Investitionsverhaltens von Unternehmen etc. führen zu einer Gefährdung der Zahlungsfähigkeit von Organisationen. Dies führt in weiterer Folge zur Einschränkung der Möglichkeit für förderbare Organisationen, ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten zu erbringen.	Die Gewährung von Unterstützungsleistungen trägt zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit bei. Die förderbaren Organisationen sind weiterhin in der Lage, ihre satzungsgemäße Tätigkeiten zu erbringen.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Werkleistungen	0	0	0	0	0
Transferaufwand	250.000	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	250.000	0	0	0	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Es soll zudem ggfs. in Förderrichtlinien vorgesehen sein, dass Kosten für Steuerberaterinnen und Steuerberater oder Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit der Antragstellung als erstattungsfähige Kosten berücksichtigt werden können.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Die Zahl der Begünstigten bzw. Antragsstellerinnen und Antragssteller kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bestimmt werden.

Die Maßnahmen stehen Non-Profit-Organisationen, freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbänden unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung, gesetzlich anerkannten Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, und Rechtsträgerinnen und Rechtsträgern, an denen förderbare Organisationen beteiligt sind, offen.

Ausgenommen von der Gewährung von Unterstützungsleistungen sind: Politische Parteien gemäß § 2 Z 1 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012. Kapital- und Personengesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Anteile bzw. des Grund- oder Stammkapitals halten, sowie beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, welche im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 [BWG]) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen; das sind für Österreich insbesondere Kreditinstitute gemäß BWG, Versicherungsunternehmen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017 sowie Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990.

Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung

Die gegenständlichen Fördermaßnahmen stehen Non-Profit-Organisationen, freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbänden unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung, gesetzlich anerkannten Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, Rechtsträgerinnen und Rechtsträgern, an denen förderbare Organisationen beteiligt sind, offen.

Eine NPO ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Person, Personenvereinigung, Körperschaft oder Vermögensmasse, welche die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, erfüllt.

Eine belastbare Prognose, wie viele dieser förderbaren Organisationen Unterstützungen erhalten werden, ist in der gegenwärtigen Krisensituation nicht möglich.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die Unterstützungsmaßnahmen dienen der Milderung von wirtschaftlichen Belastungen und der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von förderbaren Organisationen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2. Dadurch soll die Erbringung der statutengemäßen Aufgaben der förderbaren Organisationen ermöglicht und Arbeitsplätze im gemeinnützigen Sektor gesichert werden.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf private Investitionen

Die Milderung von wirtschaftlichen Belastungen und die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ermöglicht es förderbaren Organisationen, ihre betrieblichen Ausgaben nicht einschränken zu müssen.

Eine Verhinderung des Anstiegs der Arbeitslosigkeit verhindert einen Rückgang der Kaufkraft von Konsumentinnen und Konsumenten.

Durch die Fördermaßnahmen werden der private Konsum sowie die privaten Investitionen stimuliert.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf den privaten Konsum

Die Milderung von wirtschaftlichen Belastungen und die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ermöglicht es förderbaren Organisationen, ihre betrieblichen Ausgaben nicht einschränken zu müssen.

Eine Verhinderung des Anstiegs der Arbeitslosigkeit verhindert einen Rückgang der Kaufkraft von Konsumentinnen und Konsumenten.

Durch die Fördermaßnahmen werden der private Konsum sowie die privaten Investitionen stimuliert.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Die Milderung von wirtschaftlichen Belastungen und die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit von förderbaren Organisationen dient der Verhinderung von Insolvenzen und eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit.

Auswirkungen auf die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen

Ziel der Fördermaßnahmen ist die Verhinderung eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit im gemeinnützigen Sektor.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Die Milderung von wirtschaftlichen Belastungen und die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der förderbaren Organisationen dient der Sicherstellung der Erbringung gemeinnütziger Aufgaben und der Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt und gegenüber Drittstaaten und der Erhaltung der Lebensfreude.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			250.000				
<hr/>							
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	17.01.01 Öffentl. Dienst u. Zentralstelle		250.000				

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt aus dem Detailbudget 17.01.01.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025					
Bund		250.000.000,00									
<hr/>											
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Förderung gemeinnützige Organisationen	Bund	1	250.000.000,0								

Die gesamten budgetären Auswirkungen der Maßnahme betragen insg. 250 Mio. EUR.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1863715344).

Zuwendungen an Haushalte mit Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezug	20.000	0	0	0	0
---	--------	---	---	---	---

Soziale Auswirkungen:

Durch die Zuwendungen, die einerseits der Abdeckung von Mehrbedarfen von Kindern gewidmet sind und andererseits als Zuschuss zu den Ausgaben für Energiekosten gewährt werden, wird zur Verbesserung der Einkommensverhältnisse der betroffenen Personengruppe beitragen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Zum 3. Abschnitt (Familie und Arbeit)

Ziel(e)

- Verlängerung der Beschäftigungssicherung durch Kurzarbeit
- Klarstellung Höhe Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Kurzarbeit
- Optimierung der Finanzierungsströme in der UG 20
- Sicherstellung der Finanzierung des Sachbereiches Schlechtwetter
- Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Abfertigungsbeitrag an die Entgelterhöhung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verlängerung der Kurzarbeitsregelung bis Ende März 2021
- Anpassung des Arbeitnehmeranteils beim Arbeitslosenversicherungsbetrag während Kurzarbeit
- Anpassung der Überweisung an den Insolvenz-Entgelt-Fonds im Zeitraum 2020 bis 2022
- Verlängerung des pauschalen Finanzierungsanteils des Bundes für die Schlechtwetterentschädigung
- Umschichtung des 2021 zustehenden Bundesbeitrags aus dem Bereich der Sozialbetrugsbekämpfung der BUAk in den Sachbereich Schlechtwetter
- Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Abfertigungsbeitrag bei Entgelterhöhung während der Kurzarbeit

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Verlängerung der Kurzarbeitsregelungen wird den Haushalt der UG-20 um rund 1 Mrd. Euro belasten (Mehrausgaben für Kurzarbeitsbeihilfen abzüglich Kosten für Versicherungsleistungen bei Arbeitslosigkeit).

Die gesetzliche Klarstellung zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen und Kurzarbeit verursacht keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt.

Das Vorziehen der für 2021 vorgesehenen Kürzung der Überweisung des Bundes an den IEF auf das Jahr 2020 verursacht im Vergleich zur geltenden Regelung im Schnitt der beiden Jahre keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Die nun beabsichtigte Reduktion der dzt. für das Jahr 2022 vorgesehenen Verminderung des Überweisungsbetrags (-€100 Mio.) auf €50 Mio. verursacht hingegen eine höhere Belastung um €50 Mio. im Jahr 2022.

Durch die Verlängerung der Pauschalregelung des Finanzierungsanteils des Bundes für die Schlechtwetterentschädigung wird gegenüber dem Alternativfall (keine Verlängerung der Pauschalregelung) mit jährlichen Einsparungen in Höhe von €6 Mio. gerechnet.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	50.000	-934.000	-50.000	0	0

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Durch Kurzarbeit sind keine wesentlichen gleichstellungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Die öffentlich geförderte Kurzarbeit bietet einen Anreiz zur Weiternutzung des Arbeitskräfteangebots und sichert dadurch die betriebliche Wissens- und Produktionsbasis.

Die geförderte Kurzarbeit sichert höhere Haushaltseinkommen (als im Falle der Arbeitslosigkeit) für die Betroffenen. Der gesicherte inlandswirksame private Konsum (welcher durch öffentliche Transfers stabilisiert wurde) sichert wiederum weitere Arbeitsplätze.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**Zu Art. 11 bis 13 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG) und des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes (BSchEG))**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ 2020
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit.“ der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Problemanalyse**Problemdefinition**

Die internationale COVID-19-Krise stellt den österreichischen Arbeitsmarkt vor enorme Herausforderungen. Gerade während der Krise ist es wichtig, Beschäftigte durch Förderung von Kurzarbeit vor Arbeitslosigkeit zu bewahren und Möglichkeiten zur Entlastung der öffentlichen Haushalte zu nutzen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne entsprechende Maßnahmen wären Menschen und Unternehmen von Unsicherheit betroffen und soziale und wirtschaftliche Probleme im Zusammenhang mit Erwerbslosigkeit würden manifestiert.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierungsunterlagen und -methode: Analyse und Interpretation von Daten aus dem Data Warehouse des AMS.

Ziele**Ziel 1: Verlängerung der Beschäftigungssicherung durch Kurzarbeit**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Verlängerung der aktuellen Kurzarbeitsregelung bis Ende März 2021 samt Finanzierungsermächtigung soll die Beschäftigungssituation in Unternehmen mit COVID-19-bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten stabilisiert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne finanzielle Unterstützung bei Kurzarbeit käme es vermehrt zu Kündigungen und Insolvenzen.	Erhaltung von Arbeitsplätze und Unternehmen durch finanzielle Unterstützung in Krisenzeiten.

Ziel 2: Klarstellung Höhe Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Kurzarbeit

Beschreibung des Ziels:

Rechtliche Klarstellung, dass im Fall von Kurzarbeit und geringem Einkommen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Summe in der Höhe wie vor Kurzarbeit entrichtet werden (§ 37b Abs. 5 AMSG), der Arbeitnehmerbeitrag jedoch auf Basis des in der Regel niedrigerem Einkommens bei Kurzarbeit zu berechnen ist. (§ 2a Abs. 7 AMPFG).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Lohnverrechnung und Beitragsabführung durch Regelungen zur Höhe des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei Kurzarbeit in Teilbereichen erschwert.	Transparente und operativ bessere Regelung zur Festsetzung der Höhe der Arbeitslosenversicherungsbeiträge während Kurzarbeit.

Ziel 3: Optimierung der Finanzierungsströme in der UG 20

Beschreibung des Ziels:

Mittelbereitstellungen aus der UG-20 sollen dann erfolgen, wenn Mittelbedarf vorrangig gegeben ist (Beispiel Insolvenz-Entgelt-Fonds, Schlechtwetterentschädigung).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Geltende gesetzliche Regelungen § 14 AMPFG sowie § 20 BSchEG	Neuregelung § 14 AMPFG sowie § 20 BSchEG mit Pauschalabgeltung 2021 in Kraft.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung der Kurzarbeitsregelung bis Ende März 2021

Beschreibung der Maßnahme:

Angesichts der dzt. zu erwartenden Prolongierung der Covid-19-Krisensituation soll die derzeit geltende Kurzarbeitsregelung bis Ende März 2021 verlängert werden. Auf diese Weise ist es ermöglicht, weiterhin auf der Grundlage von Sozialpartnervereinbarungen und den vom Verwaltungsrat des AMS beschlossenen Richtlinien, Kurzarbeitsbeihilfen zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigung in Betrieben und zur Verhinderung des Entstehens coronakrisenbedingter Arbeitslosigkeit zu gewähren.

Die Ermächtigung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen per Verordnung die Finanzierungsobergrenzen für Kurzarbeit gemäß § 13 Abs. 1 zu erhöhen, wird dementsprechend in das Jahr 2021 erstreckt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Bestimmungen für die COVID-19-Kurzarbeit (§ 37b Abs. 7 AMSG) laufen mit Jahresende 2020 aus. Zur Monatsmitte September 2020 waren noch rund 383.000 geplante Teilnahmen (Personen in Kurzarbeit) in laufenden Kurzarbeitsprojekten registriert.	Die COVID-19-Kurzarbeit ist bis Ende März 2021 verlängert. Im ersten Quartal 2021 werden noch rund 200.000 Personen in Kurzarbeit durch die Arbeitsmarktförderung unterstützt.

Maßnahme 2: Anpassung des Arbeitnehmeranteils beim Arbeitslosenversicherungsbetrag während Kurzarbeit

Beschreibung der Maßnahme:

Arbeitnehmer, die von Kurzarbeit betroffen sind und die somit eine verkürzte Arbeitszeit und ein geringeres Bruttoeinkommen haben, sollen einen entsprechend geringeren Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (AIV) entrichten.

Die Differenz zur AIV-Beitragsleistung vor Kurzarbeit ist vom Arbeitgeber zu tragen (§ 37b Abs. 5 AMSG) und wird im Rahmen der AMS Kurzarbeitsbeihilfe ersetzt.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Kein gesonderter Tatbestand Kurzarbeit in den Regelungen des Arbeitslosenversicherungsbeitrags bei geringem Einkommen im AMPFG enthalten.	Neuregelung des §2a AMPFG Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen mit Sonderregelung Kurzarbeit ist mit Jahresbeginn 2021 in Kraft getreten.

Maßnahme 3: Anpassung der Überweisung an den Insolvenz-Entgelt-Fonds im Zeitraum 2020 bis 2022

Beschreibung der Maßnahme:

Die derzeitige Rechtslage schreibt für 2021 eine Kürzung der Bundesüberweisung an den Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) um €50 Mio. (§ 14 Abs. 4 AMPFG) und für das Jahr 2022 eine Kürzung um €100 Mio. vor.

Durch die Neuregelung soll die Kürzung für 2021 entfallen, so dass 2021 der ungekürzte Betrag überwiesen wird.

Für das Jahr 2022 ist eine Betragsverminderung von €50 Mio. vorgesehen.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Geltende Rechtslage Überweisungen an den IEF: Die in den Jahren 2021 und 2022 ermittelten Beträge sind im Jahr 2021 um 50 Mio. Euro und im Jahr 2022 um 100 Mio. Euro zu vermindern.	Neue Rechtslage Überweisungen den IEF gem. § 14 Abs. 4 AMPFG: Der für die Jahre 2020 sowie 2022 ermittelte Betrag ist jeweils um 50 Mio. Euro zu vermindern.

Maßnahme 4: Verlängerung des pauschalen Finanzierungsanteils des Bundes für die Schlechtwetterentschädigung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Neuregelung bringt eine Verlängerung der Pauschalregelung gemäß § 20 BSchEG, wonach auch im Jahr 2021 der BUAK für den Geschäftsbereich „Schlechtwetterentschädigung“ 3 Mio. aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu überweisen sind.

Im Alternativfall (keine Verlängerung der Pauschalregelung) würde § 12 Abs. 3 BSchEG zur Anwendung kommen, demzufolge der tatsächliche Einnahmefall der BUAK im Geschäftsbereich „Schlechtwetterentschädigung“ aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu bedecken wäre.

Mit Blick auf die längerfristige Entwicklung der Einnahmen-/Ausgabensalden der BUAK im Geschäftsbereich „Schlechtwetterentschädigung“ wäre bei Wegfall der Pauschalregelung mit einem höheren Aufwand für die Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu rechnen.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Auslaufen der Pauschalsatzabgeltung gem. § 20 BSchEG mit Ende 2020.	Weiterführung der Pauschalsatzabgeltung gem. § 20 BSchEG bis Ende 2021.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Die langfristigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hängen wesentlich von der Entwicklung der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit ab.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Transferaufwand	-50.000	934.000	50.000	0	0
Aufwendungen gesamt	-50.000	934.000	50.000	0	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen.

Erläuterung: Keine deutliche Unterrepräsentation eines Geschlechts erwartbar.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf den privaten Konsum

Die geförderte Kurzarbeit sichert höhere Haushaltseinkommen als im Falle der Arbeitslosigkeit für die Betroffenen. Die Nettoersatzraten in Kurzarbeit sind höher (80 bis 90%) als im Falle von Arbeitslosigkeit (55%). Der gesicherte inlandswirksame private Konsum (welcher durch öffentliche Transfers stabilisiert wird) sichert wiederum weitere Arbeitsplätze.

Veränderung der Nachfrage

in Mio. Euro		2020	2021	2022	2023	2024
Konsum	Privat	0,0	262,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtinduzierte Nachfrage		0,0	262,0	0,0	0,0	0,0

Unter Verwendung der „WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020“ ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2020	2021	2022	2023	2024
Wertschöpfung in Mio. €	0	354	43	26	17
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,11	0,01	0,01	0,01
Importe *)	0	97	10	7	5
Beschäftigung (in JBV)	0	5.578	763	475	298

*) Ein Teil der Nachfrage fließt über Importe an das Ausland ab.

Durch die mittels öffentlich geförderter Kurzarbeit stabilisierten Konsumausgaben können 2021 annähernd 5.600 Beschäftigungsverhältnisse indirekt – über die direkten Effekte der Kurzarbeit hinaus – gesichert werden, was einer Wertschöpfung von über €354 Mio. entspricht.

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage

Die öffentlich geförderte Kurzarbeit bietet einen Anreiz zur betrieblichen Weiternutzung des Arbeitskräfteangebots.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Der Einsatz von Kurzarbeit sichert die betriebliche Wissens- und Produktionsbasis.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Unter Verwendung der „WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020“ ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende Beschäftigungseffekte:

Quantitative Auswirkung auf die Beschäftigung (in Jahresbeschäftigungsverhältnissen), gerundet

Betroffene Personengruppe	2020	2021	2022	2023	2024
unselbständig Beschäftigte	0	4.665	661	408	253

davon 15 bis unter 25 Jahre	0	752	94	50	29
davon 25 bis unter 50 Jahre	0	2.840	375	216	121
davon 50 und mehr Jahre	0	1.073	192	142	104
selbständig Beschäftigte	0	913	102	67	45
Gesamt	0	5.578	763	475	298

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Die COVID-19-Kurzarbeit sichert tausende Beschäftigungsverhältnisse, damit auch Dienstverhältnisse mit Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft.

Auswirkungen auf die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen

Würde die öffentlich geförderte COVID-19-Kurzarbeit 2021 nicht eingesetzt, würde sich die ausgewiesene Arbeitslosigkeit um rund 30.000 im Jahresdurchschnitt erhöhen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024		
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			1.500.000	50.000				
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		50.000	566.000					
in Tsd. €		Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
gem. BFRG/BFG	20.01.03 Leistungen/ Beiträge BMASGK			0	1.500.000	50.000		

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt in der UG-20.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2020	2021	2022	2023	2024				
Bund		-50.000.000,00	934.000.000,00	50.000.000,00						
Bezeichnung		Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Anpassung der Akontierung an den Insolvenz-Entgeltfonds (UG-20)		Bund	1	-50.000.000,00						
Verlängerung der COVID-19-Kurzarbeit (UG-20)		Bund			1	1.500.000.000				

Einsparung Arbeitslosengeld etc. bei Einsatz Kurzarbeit (UG- 20)	Bund	1	-560.000.000	
Pauschaler Finanzierungsanteil für die Schlechtwetterentschädi- gung (UG-20)	Bund	1	-6.000.000	
Verringerung der Kürzung des Überweisungsbetrag an den IEF (UG-20)	Bund			1 50.000.000

Anpassung der Überweisung an den Insolvenz-Entgelt-Fonds für das Jahr 2020: Der Betrag wird um €50 Mio. reduziert (Abrechnung/Feststellung des Betrags 2020 erfolgt im Herbst 2021).

Reduktion der Kürzung des Überweisungsbetrages an den IEF von €100 Mio. auf €50 Mio. im Jahr 2022. Somit zusätzlicher Aufwand für die UG-20 in Höhe von €50 Mio. 2022.

Verlängerung der COVID-19-Kurzarbeit bis 2021: Mehrkosten UG-20 für Kurzarbeitsbeihilfen von bis zu € 1,5 Mrd. gemäß BVAE, aber Einsparungen für Versicherungsleistungen bei Arbeitslosigkeit.

Verlängerung des pauschalierten Finanzierungsanteils des Bundes für die Schlechtwetterentschädigung: Mit Blick auf die längerfristige Entwicklung der Einnahmen-/Ausgabensalden der BUAK im Geschäftsbereich „Schlechtwetterentschädigung“ und unter Berücksichtigung möglicher, coronabedingter Unsicherheiten der weiteren Saldenentwicklungen wäre im Alternativfall (keine Verlängerung der Pauschalregelung) mit einem jährlichen Aufwand für die Gebarung Arbeitsmarktpolitik iHv. 9 Mio. zu rechnen. Durch die Verlängerung der Pauschalregelung sind daher jährlich Einsparungen iHv. rund €6 Mio. für die Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu erwarten.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 €pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. €pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Soziales	Europa-2020-Sozialzielgruppe	Mehr als 150 000 Personen der Europa-2020-Sozialzielgruppe (armutsgefährdete Personen, erheblich materiell deprivierte Personen und Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität) sind betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA-Tools erstellt (Hash-ID: 1576256302).

Zu Art. 14 und 15 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes und des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2021 (Art. 14) 2020 (Art. 15)
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2021 (Art. 14) 2020 (Art. 15)

Problemanalyse

Die Deckung des Aufwands im Sachbereich Schlechtwetter erfolgt durch einen Beitrag der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen (AG) und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AN), der durch den zuständigen Krankenversicherungsträger einzuheben ist. Er beträgt 1,4 % des Arbeitsverdienstes bis zur Höchstbeitragsgrundlage und ist von AG und AN zu gleichen Teilen zu tragen. Bei Arbeitsausfall durch Schlechtwetter steht den AN eine Schlechtwetterentschädigung in Höhe von 60% des Lohns zu. Diesen Betrag bekommen die AG von der Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) rückerstattet (zuzüglich 30% für die zu leistenden Sozialabgaben).

Insoweit in einem Kalenderjahr die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge zur Deckung des Aufwands an Rückerstattungen nicht ausreichen (ein Negativsaldo entsteht), ist ein Beitrag aus der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik zu leisten.

Dieser ist grundsätzlich von der BUAK monatlich nach den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu berechnen. Nach jedem Kalenderjahr ist bis spätestens 31. Mai eine Endabrechnung vorzunehmen (§ 12 Abs. 3 und 7 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes - BSchEG). Ergibt sich aus der Gebarung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres und dem voraussichtlichen Aufwand für die folgenden zwei Jahre, dass die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen oder diese übersteigen, erhöht oder vermindert sich der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag im notwendigen Ausmaß. Das Ausmaß und der Zeitpunkt, ab dem ein geänderter Beitrag zu leisten ist, ist durch VO der BM für Arbeit, Familie und Jugend nach Anhörung der Bausozialpartner festzulegen (§ 12 Abs. 6 BSchEG).

Zur Vereinfachung und Gewährleistung eines stabilen Schlechtwetterentschädigungsbeitrags wird seit 2007 ein jährlicher Pauschalbeitrag aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik geleistet. Die monatliche Berechnung des Bundesbeitrages und eine Abänderung des Schlechtwetterbeitrages durch VO fallen damit weg (§ 20 BSchEG).

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für den Abfertigungsbeitrag kann das Entgelt – einschließlich Kurzarbeitsunterstützung – höher sein, als das davor bezogene Entgelt der Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers. Dies liegt etwa dann vor, wenn ein Facharbeiter noch als Lehrling im Monat davor eine Lehrlingsentschädigung bezogen hat, das Entgelt während der Kurzarbeit – einschließlich Kurzarbeitsunterstützung – im darauffolgenden Monat auf der Basis eines Facharbeiterlohns zusteht.

Ziele

- Sicherstellung der Finanzierung des Sachbereiches Schlechtwetter
- Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Abfertigungsbeitrag an die Entgelterhöhung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Umschichtung des 2021 zustehenden Bundesbeitrags zur Deckung des Aufwandes für die mit Aufgaben der Sozialbetrugsbekämpfung betrauten Bediensteten gemäß § 17a BUAK (ab 2020: 2 Mio. valorisiert nach der Beschäftigungsgruppe A 3 nach dem 10. Jahr des KV für Angestellte des Baugewerbes und der Bauindustrie) in den Sachbereich Schlechtwetter
- Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für den Abfertigungsbeitrag wird ein Gleichlauf zu § 37b Abs. 5 AMSG hergestellt und die Bemessungsgrundlage für den Abfertigungsbeitrag an die Entgelterhöhung (einschließlich Kurzarbeitsunterstützung) angepasst.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Zur Sicherstellung der Finanzierung des Sachbereiches Schlechtwetter soll der Bundesbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die mit Aufgaben der Sozialbetrugsbekämpfung betrauten Bediensteten im Jahr 2021 dem Sachbereich Schlechtwetter zukommen.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2021	2022	2023	2024	2025
Umschichtung des Bundesbeitrages nach § 17a Abs. 1 BUAG zum Sachbereich Schlechtwetter	2.000	0	0	0	0

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA-Tools erstellt (Hash-ID: 1677267653).

Zum 4. Abschnitt (Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz)

Ziel(e)

- Kaufkraftstärkung der niedrigen Pensionseinkommen sowie von Renten aus der Sozialentschädigung.
- Beibehaltung der 2020 geltenden Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages im Jahr 2021.
- Angemessener Ersatz für die durch den verfassungsgesetzlich vorgesehenen Entfall des Pflegeregresses (§ 330a ASVG) den Ländern und Gemeinden entstehen Mindereinnahmen zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Pflegesystems.
- Sicherstellung der Mittel des Ausgleichstaxfonds.
- Ersatz der den Ländern im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zusätzlich entstandenen Kosten
- Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit ausreichend COVID-19-Impfstoff
- Verfügbarkeit einer großen Anzahl von Antigen-Schnelltests
- Ausreichende Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation (VKI)

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Der Höhe nach gestaffelte Pensionsanpassung 2021 sowie Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze über den Anpassungsfaktor hinaus.
- Erhöhung der Rentenleistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen.
- Aussetzung der Anhebung des Nachtschwerarbeits-Beitrages.
- Um einen angemessenen Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses zu schaffen, erhalten die Länder und Gemeinden für das Jahre 2021 bis 2024 zusätzlich 200 Millionen Euro pro Jahr in Form eines Zweckzuschusses.
- In den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche Mittel aus dem Bundeshaushalt für den Ausgleichstaxfonds.
- Die den Ländern im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Krise zusätzlich entstandenen Auszahlungen für Aufwand für Schutzausrüstung, für Personalkosten der Hotline 1450, und für Barackenspitäler sollen den Ländern über den in der ursprünglichen Fassung des BGBl. I Nr. 63/2020 genannten Zeiträumen hinaus bis Dezember 2020 durch einen Zweckzuschuss des Bundes ersetzt werden. wobei dieser auch auf andere Kosten erweitert wird.
- Schaffung der haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Beschaffung und Verteilung von COVID-19-Impfstoffen und von COVID-19-Schnelltests.
- Das VKI-FinanzG 2020 wird um ein Jahr verlängert. Die grundsätzlich vorgesehene langfristige Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation erfolgt erst nach einer externen Evaluierung.

Wesentliche Auswirkungen

Art. 16 bis 26:

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2021 wird durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Richtwert mit 1,015 festgesetzt werden.

Darüber hinaus soll die Kaufkraft von Bezieher/innen kleinerer Pensionseinkommen gestärkt werden.

Die vorgeschlagene, nach dem Gesamtpensionseinkommen (die Summe aller Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. die Summe aller Beamtenpensionen) abgestufte Pensionserhöhung für das Jahr 2021 trägt eine soziale Komponente in sich.

Die Renten nach den Sozialentschädigungsgesetzen werden um den Faktor 1,035 erhöht.

Art. 28:

Der zusätzliche Zweckzuschuss des Bundes an die Länder zum Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses hat finanzielle Auswirkungen für die Jahre 2021 bis 2024 in der vorgesehenen Höhe von jeweils 200 Millionen Euro.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Art. 16 bis 26:

Durch die gestaffelte Pensionsanpassung 2021 und die Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze über den Anpassungsfaktor hinaus werden die zusätzlichen Kosten für Pensionist/inn/en abgedeckt. Dadurch entstehen Mehraufwendungen/Einsparungen in der UG 22 und UG 23.

So ist vor allem vorgesehen, Pensionseinkommen in der Höhe von nicht mehr als 1.000 € monatlich mit dem Faktor 1,035 zu vervielfachen. Damit im Zusammenhang sollen sämtliche Ausgleichszulagenrichtsätze ebenfalls um 3,5% erhöht werden. Die Grenzwerte für den Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus werden abgestuft erhöht. Pensionseinkommen ab 1.000 € bis zu 1.400 € werden mit sinkenden Faktoren, von 3,5 % auf 1,5 %, angepasst, für Pensionseinkommen über 1.400 € bis zu 2.333 € kommt der Anpassungsfaktor i.H.v. 1,015 zur Anwendung. Pensionseinkommen über 2.333 € werden um 35 € erhöht.

Die Mehrkosten im Vergleich zur gesetzlich vorgesehenen Anpassung mit 1,5% betragen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung (UG 22) im Jahr 2021 rund 164 Mio. €. Der Minderaufwand im Vergleich zur gesetzlich vorgesehenen Anpassung mit 1,5% beträgt im Bereich der Beamtenpensionen (UG 23) im Jahr 2021 rund 29 Mio. €.

Die Anpassung der Renten in der Sozialentschädigung mit dem Faktor 1,035 für das Jahr 2021 (Übernahme der Regelungen bei den Pensionen) verursacht Mehrkosten, die in den entsprechenden Detailbudgets Deckung finden.

Art. 28:

Der Bund stellt den Ländern als Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses für die Jahre 2021 bis 2024 einen Zweckzuschuss in Höhe von jährlich 300 Millionen Euro zur Verfügung, wobei die Beträge gemäß § 330b ASVG (jährlich 100 Millionen Euro), anzurechnen sind. Die Länder haben mit diesen Mitteln die Gemeinden in einem näher geregelten Verhältnis zu beteiligen.

Art. 29:

In den Jahren 2021 und 2022 sollen aus dem Bundeshaushalt dem Ausgleichstaxfonds jeweils zusätzlich 40 Mio. € zu fließen.

Maßnahme (in Tsd. €)	2020	2021	2022	2023	2024
Einmalig zusätzliche Mittel aus dem Bundeshaushalt	0	40.000	40.000	0	0

Art. 30:

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Transferaufwand	0	150.000	0	0	150.000
Aufwendungen gesamt	0	150.000	0	0	150.000

Art. 31:

Für die COVID-19-Impfung von acht Millionen Menschen in Österreich ist für die Jahre 2020 und 2021 von einem Gesamtkostenrahmen von bis zu 200 Millionen Euro auszugehen, für die Beschaffung von drei Millionen Antigen-Schnelltests von einem Gesamtkostenrahmen von bis zu 30 Millionen Euro.

Maßnahme (in Tsd. €)	2020	2021	2022	2023	2024
Beschaffung von COVID-19-Impfstoff	80.000	120.000	0	0	0

Beschaffung von COVID-19-Schnelltestes	10.000	20.000	0	0	0
--	--------	--------	---	---	---

Art. 32:

Es handelt sich um eine einjährige Finanzierung des VKI für das Jahr 2021 mit dem gesetzlichen Mittelzuschuss von 5 Mio. Euro.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	-583.607	-471.278	-326.530	-321.764	-116.834
Nettofinanzierung Länder	200.000	200.000	200.000	200.000	0
Nettofinanzierung SV-Träger	2.326	0	0	0	0

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Art. 16 ermöglicht die Teilnahme am „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu den Artikeln 16 bis 26

Änderung des Allgemeine Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes, des Impfschadengesetzes, des Verbrechensopfergesetzes, des Heimopferrentengesetzes, des Pensionsgesetzes 1965, des Bundestheaterpensionsgesetzes und des Bundesbahn-Pensionsgesetzes

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2021 wird durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Richtwert mit 1,015 festgesetzt werden.

Da kleine und mittlere Pensionen von den überdurchschnittlich steigenden Lebensmittelkosten oder Lebenshaltungskosten im engeren Sinn (Essen, Trinken, Wohnen) besonders betroffen sind, schlägt die Bundesregierung nun ein Modell vor, das dies berücksichtigt und ausgleicht sowie die gesetzliche Automatik für 2021 außer Kraft setzt.

Die vorgeschlagene, nach dem Gesamtpensionseinkommen abgestufte Pensionserhöhung für das Jahr 2021 trägt somit eine soziale Komponente in sich.

So ist vor allem vorgesehen, Pensionseinkommen in der Höhe von nicht mehr als 1.000 € monatlich mit dem Faktor 1,035 zu vervielfachen. Damit im Zusammenhang sollen sämtliche Ausgleichszulagenrichtsätze ebenfalls um 3,5% erhöht werden. Die Grenzwerte für den Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus werden abgestuft erhöht.

Die Mehrkosten im Vergleich zur gesetzlich vorgesehenen Anpassung mit 1,5% betragen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung im Jahr 2021 rund 164 Mio. €

Auch die Pensionen der Beamt/inn/en des Bundes sowie der Pensionist/inn/en der ÖBB werden nach dem selben Modell angepasst.

Die Renten in der Sozialentschädigung, die einen Einkommens- und Pensionsersatz darstellen, wären jährlich mit dem Anpassungsfaktor für Pensionen zu erhöhen. Dieser beträgt für 2021 1,015.

Auch in der Sozialentschädigung soll jedoch die Erhöhung von 1,035 nachvollzogen werden.

Eine solche Erhöhung erfordert gesetzliche Regelungen in den Bereichen des Kriegsopferversorgungsgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes, des Impfschadengesetzes, des Verbrechensopfergesetzes und des Heimopferrentengesetzes.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sämtliche Pensionen und die Ausgleichszulagenrichtsätze werden nur entsprechend mit dem Anpassungsfaktor (1,015) angepasst.

Die Renten in der Sozialentschädigung werden nur mit dem Anpassungsfaktor (1,015) angepasst.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung wird auf Basis der Informationen aus den vorgesehenen Berichten durchgeführt.

Ziele

Ziel 1: Kaufkraftstärkung der niedrigen Pensionseinkommen sowie von Renten aus der Sozialentschädigung.

Beschreibung des Ziels:

Kaufkraftstärkung der niedrigen Pensionseinkommen sowie von Renten aus der Sozialentschädigung.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Kaufkraftstärkung der niedrigen Pensionseinkommen und der Renten nach der Sozialentschädigung.	Kaufkraftstärkung der niedrigen Pensionseinkommen durch gestaffelte Pensionsanpassung im Jahr 2021 über den Anpassungsfaktor hinaus. Dies gilt ebenso für die Renten nach der Sozialentschädigung.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Der Höhe nach gestaffelte Pensionsanpassung 2021 sowie Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze über den Anpassungsfaktor hinaus.

Beschreibung der Maßnahme:

Für das Kalenderjahr 2021 ist die Pensionserhöhung nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorzunehmen: Das Gesamtpensionseinkommen (Abs. 2) ist zu erhöhen

1. wenn es nicht mehr als 1.000 € monatlich beträgt, um 3,5%;
2. wenn es über 1.000 € bis zu 1.400 € monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,5% auf 1,5% linear absinkt;
3. wenn es über 1.400 € bis zu 2.333 € monatlich beträgt, um 1,5%;
4. wenn es über 2.333 € monatlich beträgt, um 35 €

Bezieht eine Person zwei oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, so ist der Erhöhungsbetrag auf die einzelne Pension im Verhältnis der Pensionen zueinander aufzuteilen.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze sind für das Kalenderjahr 2021 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern mit dem Faktor 1,035 zu vervielfachen; dies gilt auch für die Richtsatzerhöhung für Kinder.

Im Bereich der Pensionen der Bundesbeamt/inn/en sowie im Bereich der Pensionen der ÖBB-Bediensteten wird das gleiche Anpassungsmodell umgesetzt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Erhöhung der Rentenleistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen.

Beschreibung der Maßnahme:

Erhöhung der Rentenleistungen nach den Sozialentschädigungsgesetzen (Kriegsopferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Impfschadengesetz, Verbrechenopfergesetz und Heimrentenopfergesetz) um den Faktor 1,035.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen**Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger****Finanzielle Auswirkungen für den Bund****– Ergebnishaushalt**

	in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Erträge		28.796	27.700	26.697	25.706	24.699
Transferaufwand		165.077	158.978	153.227	147.470	141.533
Aufwendungen gesamt		165.077	158.978	153.227	147.470	141.533
Nettoergebnis		-136.281	-131.278	-126.530	-121.764	-116.834

UG 22:

2021: betroffene Personen: 1.565.600; Mehraufwand: €164,4 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €105,0;

2022: betroffene Personen: 1.487.320; Mehraufwand: €158,2 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €106,4;

2023: betroffene Personen: 1.409.040; Mehraufwand: €152,4 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €108,2;

2024: betroffene Personen: 1.330.760; Mehraufwand: €146,6 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €110,2;

2025: betroffene Personen: 1.252.480; Mehraufwand: €140,7 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €112,3.

UG 21 – Opferfürsorgegesetz:

2021: betroffene Personen: 1.218; Mehraufwand: €0,131 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €107,9;

2022: betroffene Personen: 1.169; Mehraufwand: €0,128 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €109,1;

2023: betroffene Personen: 1.122; Mehraufwand: €0,125 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €110,9;

2024: betroffene Personen: 1.077; Mehraufwand: €0,122 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €113,3;

2025: betroffene Personen: 1.034; Mehraufwand: €0,120 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €115,6.

UG 21 – Impfschadengesetz:

2021: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: €0,093 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €864,1;

2022: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: €0,094 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 872,7;

2023: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: €0,096 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 887,6;

2024: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: €0,098 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 906,2;

2025: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: €0,100 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: € 925,2.

UG 21 – Verbrechensopfer- und Heimopfergesetz:

2021: betroffene Personen: 4.074; Mehraufwand: €0,464 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €113,8;

2022: betroffene Personen: 4.347; Mehraufwand: €0,505 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €116,2;

2023: betroffene Personen: 4.638; Mehraufwand: €0,549 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €118,4;

2024: betroffene Personen: 4.949; Mehraufwand: €0,601 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €121,4;

2025: betroffene Personen: 5.282; Mehraufwand: €0,660 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €124,9.

UG 23:

2021: betroffene Personen: 180.767, Minderaufwand: €28,8 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €-159,3

2022: betroffene Personen: 171.730, Minderaufwand: €27,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €-161,3

2023: betroffene Personen: 162.690, Minderaufwand: €26,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €-164,1

2024: betroffene Personen: 153.650, Minderaufwand: €25,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €-167,3

2025: betroffene Personen: 144.610, Minderaufwand: €24,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €-170,8

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		165.077	158.978	153.227	147.470	141.533
in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
gem. BFRG/BFG	22.01.01 Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel	164.388	158.251	152.458	146.650	140.654
gem. BFRG/BFG	21.	689	727	769	820	879

Erläuterung der Bedeckung

Für die entstehenden Mehraufwendungen ist im BVA 2021 sowie für den geltenden BFR für die Folgejahre Bedeckung gegeben.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025					
Bund		165.076.500,00	158.978.031,20	153.227.422,80	147.470.481,20	141.532.949,60					
Bezeichnung		2021		2022		2023		2024		2025	
Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	
Mehraufwand UG 22 durch Pensionserhöhung	Bund	1.565,60	105,00	1.487,32	106,40	1.409,04	108,20	1.330,76	110,20	1.252,48	112,30
		0		0		0		0		0	
Mehraufwand UG 21 Rentenerhöhung	Bund	5.400	127,50	5.624	129,30	5.868	131,10	6.134	133,80	6.424	136,90

UG 22:

2021: betroffene Personen: 1.565.600; Mehraufwand: €164,4 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €105,0;
 2022: betroffene Personen: 1.487.320; Mehraufwand: €158,2 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €106,4;
 2023: betroffene Personen: 1.409.040; Mehraufwand: €152,4 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €108,2;
 2024: betroffene Personen: 1.330.760; Mehraufwand: €146,6 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €110,2;
 2025: betroffene Personen: 1.252.480; Mehraufwand: €140,7 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €112,3.

UG 21 – Opferfürsorgegesetz:

2021: betroffene Personen: 1.218; Mehraufwand: €0,131 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €107,9;
 2022: betroffene Personen: 1.169; Mehraufwand: €0,128 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €109,1;
 2023: betroffene Personen: 1.122; Mehraufwand: €0,125 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €110,9;
 2024: betroffene Personen: 1.077; Mehraufwand: €0,122 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €113,3;
 2025: betroffene Personen: 1.034; Mehraufwand: €0,120 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €115,6.

UG 21 – Impfschadengesetz:

2021: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: €0,093 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €864,1;
 2022: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: €0,094 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €872,7;
 2023: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: €0,096 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €887,6;
 2024: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: €0,098 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €906,2;
 2025: betroffene Personen: 108; Mehraufwand: €0,100 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €925,2.

UG 21: Verbrechenopfer- und Heimopfergesetz:

2021: betroffene Personen: 4.074; Mehraufwand: €0,464 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €113,8;
 2022: betroffene Personen: 4.347; Mehraufwand: €0,505 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €116,2;
 2023: betroffene Personen: 4.638; Mehraufwand: €0,549 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €118,4;
 2024: betroffene Personen: 4.949; Mehraufwand: €0,601 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €121,4;
 2025: betroffene Personen: 5.282; Mehraufwand: €0,660 Mio; Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €124,9.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
-----------------------------	------	------	------	------	------

		2021		2022		2023		2024		2025		
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	
Bund			28.796.183,10		27.700.049,00		26.697.429,00		25.705.645,00		24.699.388,00	
UG 23 –												
Minderausgaben		Bund	180.767	159,30	171.730	161,30	162.690	164,10	153.650	167,30	144.610	170,80

UG 23.

2021: betroffene Personen: 180.767, Minderaufwand: €28,8 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €-159,3

2022: betroffene Personen: 171.730, Minderaufwand: €27,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €-161,3

2023: betroffene Personen: 162.690, Minderaufwand: €26,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €-164,1

2024: betroffene Personen: 153.650, Minderaufwand: €25,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €-167,3

2025: betroffene Personen: 144.610, Minderaufwand: €24,7 Mio., Höhe Transferaufwand pro Kopf und Jahr: €-170,8

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1164473830).

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Art. 27

Änderung Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Vorblatt

Problemanalyse

Nach Art. XI Abs. 3 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG) haben die Dienstgeber/innen für alle von ihnen im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages nach Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 NSchG beschäftigten Dienstnehmer/innen für jeden Nachtschwerarbeitsmonat einen gesonderten Beitrag (Nachtschwerarbeits-Beitrag) im Ausmaß von 2% der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem ASVG geregelten Pensionsversicherung zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen im Sinne des § 54 ASVG zu entrichten.

Nach Art. XI Abs. 5 NSchG hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Höhe des Beitragssatzes unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der gesonderten Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger nach Art. XI Abs. 1 NSchG durch Verordnung so zu ändern, dass dieser Beitrag 75% der Ersatzleistung des Bundes voraussichtlich deckt. Änderungen dieses Prozentsatzes um weniger als fünf Prozentpunkte haben dabei außer Betracht zu bleiben. Eine Änderung des Beitragssatzes wird erst mit dem ersten Beitragszeitraum des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

Zur Berechnung des Beitragssatzes für das Jahr 2021 wurden die Erfolgsrechnungen des Jahres 2019 herangezogen. Der geforderte Deckungsgrad von 75% wäre mit einem Beitragssatz von 4,0% erreicht worden, wohingegen der 2019 geltende Beitragssatz von 3,4% (vgl. die Verordnung BGBl. II Nr. 444/2015) zu Mindereinnahmen in Höhe von 7,75 Mio. €geführt hat.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen müsste der Beitragssatz auf 4,0% erhöht werden. Mit der Sistierung der Anhebung bleibt der Beitragssatz von 3,8% unverändert, wodurch für das Jahr 2021 Mindereinnahmen für die Pensionsversicherung – und damit Mehraufwendungen für den Bund – in der Höhe von rund 2,33 Mio. €entstehen.

Ziel(e)

Beibehaltung der 2020 geltenden Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages im Jahr 2021.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):
 Aussetzung der Anhebung des Nachtschwerarbeits-Beitrages.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen müsste der Beitragssatz auf 4,0 % erhöht werden. Mit der Sistierung der Anhebung bleibt der Beitragssatz von 3,8 % unverändert, wodurch für das Jahr 2021 Mindereinnahmen für den Bund – in der Höhe von rund 2,33 Mio. € entstehen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	0	-2.326	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	2.326	0	0	0

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, dass im Jahr 2021 die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages unverändert bleibt und somit weiterhin 3,8% der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem ASVG geregelten Pensionsversicherung beträgt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			2.326			

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
gem. BFRG/BFG	22.01.03			2.326			
	Nachtschwerarbeit variabel						

Erläuterung der Bedeckung

Die Mehraufwendungen finden Bedeckung im Rahmen des Bundesvoranschlages.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2020	2021	2022	2023	2024
Bund			2.325.539,00			

Bezeichnung	Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Mehraufwand UG 22	Bund			1	2.325.539,00						

2021: 22.450 (NSchG-Versicherte), Beitragssatz 3,8% ergibt 44,185 Mio. € an Beiträgen – Beitragssatz 4,0% ergibt 46,511 Mio. € an Beiträgen. Die Beitragsdifferenz beträgt 2,326 Mio. €

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2020		2021		2022		2023		2024	
Sozialversicherungsträger				2.325.539,00							
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Mindereinnahmen	SV			1	2.325.539,00						
Pensionsversicherung											

2021: 22.450 (NSchG-Versicherte), Beitragssatz 3,8% ergibt 44,185 Mio. € an Beiträgen – Beitragssatz 4,0% ergibt 46,511 Mio. € an Beiträgen. Die Beitragsdifferenz beträgt 2,326 Mio. €

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1164473830).

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Art. 28

Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2021 bis 2024

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Ein Zugriff auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommen sind, zur Abdeckung der Pflegekosten ist seit 1. Jänner 2018 nicht mehr zulässig. Das gleiche gilt für das Vermögen von deren Angehörigen, Erben und Erbinnen sowie Geschenknemern und Geschenknnehmerinnen. Seit 1. Jänner 2018 dürfen Ersatzansprüche demnach nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen.

Durch diesen Entfall des Pflegeregresses (§ 330a ASVG) entstehen den Ländern und Gemeinden Mindereinnahmen, die durch den bisher vorgesehenen Ausgleich iHv 100 Mio. Euro (§ 330b ASVG) nicht abgedeckt sind. Die daraus entstandene Finanzierungslücke führt zu einer erheblichen budgetären Belastung für Länder und Gemeinden.

Abgesehen von den in § 330b ASVG vorgesehenen Mitteln iHv 100 Millionen Euro ist daher eine gesetzliche Grundlage für die Leistung von Zweckzuschüssen für die Jahre 2021 bis 2024 zu schaffen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Länder und Gemeinden würden ohne eine bundesgesetzliche Regelung für die Jahre 2021 bis 2024 keinen angemessenen Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses erhalten.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Auf Basis der Rechnungsabschlüsse Evaluierung, ob der in § 3 des gegenständlichen Bundesgesetzes festgelegte Termin für die Anweisung der Mittel – jeweils Dezember der Jahren 2021 bis 2024 – eingehalten wurde.

Ziele

Ziel 1: Angemessener Ersatz für die Abschaffung des Pflegeregresses zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Pflegesystems

Beschreibung des Ziels:

Länder und Gemeinden erhalten einen angemessenen Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Durch den verfassungsgesetzlich geregelten Entfall des Pflegeregresses (§ 330a ASVG) entstehen den Ländern und Gemeinden Mindereinnahmen, die durch den in § 330b ASVG geregelten Ausgleich iHv 100 Millionen Euro nicht angemessen abgedeckt sind.	Länder und Gemeinden erhalten für die Jahre 2021 bis 2024 einen jährlichen Ausgleich iHv 300 Millionen Euro.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Zweckzuschuss an die Länder

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bund stellt als Ersatz der Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses nach § 330a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, den Ländern für die Jahre 2021 bis 2024 einen Betrag von jährlich 300 Millionen Euro aus dem Pflegefonds zur Verfügung. Darauf sind die Beträge gemäß § 330b ASVG (100 Millionen Euro) anzurechnen. Die Länder haben mit diesen Mitteln die Gemeinden in einem näher geregelten Verhältnis zu beteiligen.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Transferaufwand	200.000	200.000	200.000	200.000	0
Aufwendungen gesamt	200.000	200.000	200.000	200.000	0

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Erlöse	200.000	200.000	200.000	200.000	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		200.000	200.000	200.000	200.000	

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
Durch Mehreinzahlungen	21.02.02 Pflegefonds, 24h-Betreuung, pflegende Angehörige		200.000	200.000	200.000	200.000	

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung der Mehrausgaben in den Jahren 2021 bis 2024 iHv jährlich 200 Millionen Euro erfolgt durch zweckgebundene Mehreinnahmen des Pflegefonds, welche wiederum durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteiles für den Pflegefonds finanziert werden. Dieser Anteil der Finanzierung des Pflegefonds erfolgt nur zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes und nicht auch derjenigen der Länder und Gemeinden (siehe Art. 2 des FAG 2017).

Diese Auszahlungen führen zu einer Maastricht-relevanten Saldenverschlechterung beim Bund, jedoch zu einer Saldenverbesserung bei den Ländern in gleicher Höhe, sodass der gesamtstaatliche Saldo sich nicht verändert.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025
Bund		200.000.000,00	200.000.000,00	200.000.000,00	200.000.000,00	

Bezeichnung	Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Mittelbereitstellung	Bund	1	200.000.000,0	1	200.000.000,0	1	200.000.000,0	1	200.000.000,0		
Bund an Länder			0		0		0		0		

Länder	Verteilungsschlüssel	auszuzahlender Betrag
Burgenland	2,739453%	5.478.906,00 €
Kärnten	5,860326%	11.720.652,00 €
Niederösterreich	18,738108%	37.476.216,00 €
Oberösterreich	17,769283%	35.538.566,00 €
Salzburg	6,900836%	13.801.672,00 €
Steiermark	15,188123%	30.376.246,00 €
Tirol	13,700107%	27.400.214,00 €
Vorarlberg	5,473542%	10.947.084,00 €
Wien	13,630222%	27.260.444,00 €
		200.000.000,00 €

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2021		2022		2023		2024		2025		
Länder	200.000.000,00		200.000.000,00		200.000.000,00		200.000.000,00				
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Mittelbereitstellung	Länder	1	200.000.000,0	1	200.000.000,0	1	200.000.000,0	1	200.000.000,0		
Bund an Länder			0		0		0		0		

Länder	Verteilungsschlüssel	auszuzahlender Betrag
Burgenland	2,739453%	5.478.906,00 €
Kärnten	5,860326%	11.720.652,00 €
Niederösterreich	18,738108%	37.476.216,00 €
Oberösterreich	17,769283%	35.538.566,00 €
Salzburg	6,900836%	13.801.672,00 €
Steiermark	15,188123%	30.376.246,00 €

Tirol	13,700107%	27.400.214,00 €
Vorarlberg	5,473542%	10.947.084,00 €
Wien	13,630222%	27.260.444,00 €
		200.000.000,00 €

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1164473830).

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Art. 29

Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Erhöhung des Anteils der Menschen mit Behinderung bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.“ für das Wirkungsziel „Umfassende, barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens.“ der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die wesentlichste Einnahmequelle des Ausgleichstaxfonds stellen die, in Folge der unzureichenden Anstellung von begünstigten Behinderten nach den Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes vorzuschreibenden, Ausgleichstaxen dar. Die Ausgleichstaxen sind zweckgebunden für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verwenden.

Im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen der COVID-19 Situation sind die Einnahmen an Ausgleichstaxen gegenüber dem Vorjahr um rd. 10 % bzw. 17 Mio. € (Stand 31.8.2020 gegenüber 31.8.2019) zurückgegangen.

Auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Situation wird auch für das Jahr 2021 mit noch größeren Ausfällen an einzunehmenden Ausgleichstaxen gerechnet. Demgegenüber wird es erforderlich sein, die Maßnahmen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu intensivieren. Es ist daher davon auszugehen, dass es zumindest in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlicher, umfangreicher Mittel im Ausgleichstaxfonds bedarf, um das notwendige Aktivitätsniveau zu finanzieren. Mit einer Stabilisierung des Einnahmenniveaus aus Ausgleichstaxen kann erst mittelfristig wieder gerechnet werden.

Daher sollen dem Ausgleichstaxfonds in den Jahren 2021 und 2022 jeweils zusätzlich 40 Mio. € aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Erfahrungsgemäß sind Menschen mit Behinderungen überproportional von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen. Um gerade dem entgegenzuwirken, werden Menschen mit Behinderungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds in Form von Projekt- und Individualförderungen unterstützt.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen im Falle einer Reduzierung dieser Maßnahmen mangels finanzieller Deckung deutlich erhöhen würde.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung betreffend den Zufluss aus Budgetmitteln in Sinne der angeführten Maßnahmen soll 2025 anhand der Aufzeichnungen zur Gebarung des ATF durchgeführt werden.

Es sind keine organisatorischen Maßnahmen erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Mittel des Ausgleichstaxfonds

Beschreibung des Ziels:

Auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Situation wird auch für das Jahr 2021 mit noch größeren Ausfällen an einzunehmenden Ausgleichstaxen gerechnet. Demgegenüber wird es erforderlich sein, die Maßnahmen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu intensivieren. Es ist daher davon auszugehen, dass es zumindest in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlicher, umfangreicher Mittel im Ausgleichstaxfonds bedarf, um das notwendige Aktivitätsniveau zu finanzieren.

Ziel ist es die Mittel des Ausgleichstaxfonds für Projekt- und Individualförderungen der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Auf Grund der COVID-19 Situation reduzierte Einnahmen an Ausgleichstaxen.	Sicherstellung der Mittel des Ausgleichstaxfonds durch jeweils zusätzlich 40 Mio. € in den Jahren 2021 und 2022.

Maßnahmen

Maßnahme 1: In den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche Mittel aus dem Bundeshaushalt

Beschreibung der Maßnahme:

Es sollen dem Ausgleichstaxfonds in den Jahren 2021 und 2022 jeweils zusätzlich 40 Mio. € aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Art. 30

Änderung des Covid-19-Zweckzuschussgesetzes

Einbringende Stelle:	Abteilung I/B/7 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2020
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2020

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Zuge der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie waren zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit, der Versorgungssicherheit sowie der Information der Bevölkerung von den Ländern umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Dabei wurde speziell für COVID-19 anzuwendende Schutzausrüstung von den Ländern für Krankenanstalten, Pflegeheime und andere systemrelevante Einrichtungen angekauft, die Abwicklung der Testorganisation und Information der Bevölkerung über die Gesundheitsberatung 1450 vorgenommen sowie für die allenfalls notwendige Behandlung von Kranken, Krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen mit Covid-19 Patienten eigene Barackenspitäler errichtet und betrieben.

Die den Ländern im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Krise zusätzlich entstandenen Auszahlungen für Aufwand für Schutzausrüstung, für Personalkosten der Hotline 1450, und für Barackenspitäler sollen den Ländern über den in der ursprünglichen Fassung des BGBl. I Nr. 63/2020 genannten Zeiträumen hinaus bis Dezember 2020 durch einen Zweckzuschuss des Bundes ersetzt werden.

Zusätzlich sollen den Ländern durch einen Zweckzuschuss des Bundes in Höhe ihrer im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Krise zusätzlich entstandenen Auszahlungen für im Zusammenhang mit erhöhten Personalkosten der Hotline 1450 entstandenen Nebenkosten im Zeitraum März bis Dezember 2020 und für administrativen Aufwand im Zusammenhang mit nach §5 Epidemiegesetz 1950 angeordneten Testungen im Zeitraum März bis Dezember 2020 ersetzt werden. Die näheren Details über die Mittelverwendung und Abwicklung (z. B. Inhalt der Anmeldungen, Fristen) sind in einer Richtlinie geregelt welche den Änderungen entsprechend anzupassen wäre.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Zuständigkeit für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten liegt im Wege des Epidemiegesetzes beim Bund. Der Vollzug des Epidemiegesetzes erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Durch das Covid-19-Zweckzuschussgesetz wurde ein Zweckzuschuss für einige nicht unwesentliche Maßnahmenbereiche (Schutzausrüstung, zusätzliche Kosten für die Gesundheitsberatung 1450 und Barackenspitäler) welche von der Kostentragung im Wege des Epidemiegesetzes ausgenommen sind eingeführt. In der ursprünglichen Fassung des Covid-19-Zweckzuschussgesetz sind jedoch restriktive Zeiträume für den Kostenersatz angeführt, welche sich nicht mit dem tatsächlichen Verlauf der Pandemie und den dadurch entstandenen Kosten decken.

Des Weiteren waren nicht unerhebliche Kosten (Die Abgesehen von Personalkosten zusätzliche entstandenen Kosten bei der Gesundheitsberatung 1450 sowie die Logistikkosten im Zusammenhang mit Testungen nach § 5 Epidemiegesetz), welche ebenfalls von der derzeitigen Kostentragung des Epidemiegesetzes ausgenommen sind, nicht abgedeckt.

Werden die den Ländern durch die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie entstandenen (Mehr)Aufwendungen durch den Bund nicht ersetzt, dann wird der Bund in Hinkunft nicht mehr mit der

Unterstützung der Länder bei der Pandemiebekämpfung rechnen können bzw. wären mehr Krankheitsfälle im Rahmen von COVID-19 zu verzeichnen.

Auch wäre es undenkbar und äußerst unwirtschaftlich, wenn der Bund alleine ohne Einbindung der Länder die Pandemiebekämpfung vornehmen würde, ohne auf die in den Ländern bereits bestehenden Versorgungsstrukturen zurückgreifen zu können.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Der Ersatzzeitraum für die Mehrausgaben der Länder bezieht sich auf maximal zehn Monate des Kalenderjahrs 2020 (März bis Dezember 2020).

Es wird damit gerechnet, dass die Länder alle ihre in Vollziehung dieses Bundesgesetzes in Zusammenhang angefallenen Aufwendungen gegenüber dem Bund bis ins Jahr 2021 abgerechnet haben werden, weshalb dann ab dem Jahr 2023 mit einer Evaluierung dieser Maßnahme begonnen werden wird.

Ziele

Ziel 1: Ersatz der Mehraufwendungen der Länder durch COVID-19

Beschreibung des Ziels:

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des Zweckzuschussgesetzes wurden den Ländern die entstandenen Mehraufwendungen bei der Bekämpfung von COVID-19 bis Ende des Jahres 2021 abgegolten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Länder haben aus den eigenen Budgets die Mehraufwendungen (Schutzausrüstung, Personal der Gesundheitsberatung 1450, Barackenspitäler, Infrastrukturkosten in Zusammenhang mit der Gesundheitsberatung 1450 und administrativer Aufwand für Testungen nach §5 Epidemiegesetz 1950) für die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie übernommen.	Die Anträge der Bundesländer sind auf der Basis einer überarbeiteten Richtlinie im Jahr 2021 vom BMSGPK abgearbeitet worden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Überarbeitung der mit der ursprünglichen Version des Zweckzuschussgesetzes vorgesehenen Richtlinie im Einvernehmen mit dem BMF

Beschreibung der Maßnahme:

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen hat das BMSGPK eine Richtlinie zur Abwicklung des Zweckzuschussgesetzes im Einvernehmen mit dem BMF erlassen, wobei die Länder gehört wurden. Diese Richtlinie ist an die überarbeiteten Bestimmungen anzupassen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Die Richtlinie zum Zweckzuschussgesetz trägt den geänderten Gesetzesstellen nicht Rechnung. Die Richtlinie ist an die geänderte Fassung angepasst worden.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Transferaufwand		0	150.000	0	0	150.000
Aufwendungen gesamt		0	150.000	0	0	150.000

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2020		2021		2022		2023		2024	
Bund				150.000.000,00							
Bezeichnung		2020		2021		2022		2023		2024	
	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Ersatz des Bundes an die Bund		1			150.000.000,0						
Länder für den Mehraufwand aufgrund COVID-19					0						

Im Zuge der Erhebung der Ausgaben in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wurden bei den Ländern die entsprechenden Aufwendungen seitens der BMSGPK abgefragt. Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Bundesländer wurden die Kosten für den Bund als Maximalvariante angenommen, wobei die Länder immer wieder betont haben, dass die vorliegenden Zahlen noch nicht vollständig und endabgerechnet sind.

Dabei wurde von folgenden Annahmen (abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie) ausgegangen:

Schutzausrüstung: Im Rahmen der ersten Kostentragung nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz werden Ausgaben für Schutzausrüstung für den Zeitraum März bis Ende Mai 2020 in der Höhe von rd. 93 Mio. € erwartet. Für den restlichen Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2020 wird, da auch die Lager voll sind, der Bund auch im Wege des BMDW entsprechende Kontingente an Schutzausrüstung angekauft und verteilt hat, mit einem wesentlich geringeren Aufkommen gerechnet. Angenommen werden rd. 50 Mio. €

Barackenspitäler: Im Rahmen der ersten Kostentragung nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz werden Ausgaben für Barackenspitäler für den Zeitraum März bis Ende 2020 in der Höhe von rd. 38 Mio. € erwartet. Für den restlichen Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2020 wird von einem weiteren Bedarf in der Größenordnung von rd. 15 Mio. € ausgegangen, da der Rückbau der Strukturen noch mehr Zeit in Anspruch genommen hat als im ersten Zweckzuschussgesetz vorgesehen war und derzeit keine zusätzlichen Barackenspitäler in den Ländern mehr in Verwendung stehen.

Gesundheitsberatung 1450: Im Rahmen der ersten Kostentragung nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz werden Ausgaben für die Gesundheitsberatung 1450 für den Zeitraum März bis April 2020 in der Höhe von rd. 3,7 Mio. € erwartet. Für den restlichen Zeitraum bis zum Ende des Jahres wird mit einem weiteren Bedarf in der Größenordnung von rd. 28 Mio. € ausgegangen. Es wurden die von den Ländern in den ersten Monaten gemeldeten Kosten (wo auch eine sehr hohe Auslastung gegeben

war) für das gesamte Jahr 2020 hochgerechnet, wobei naturgemäß die Inanspruchnahme und Auslastung der Gesundheitshotline 1450 im Laufe des Kalenderjahres Schwankungen unterliegt.

Infrastrukturkosten der Gesundheitshotline 1450: Diese bisher gar nicht vom Bund getragenen Kosten wurden mit einem Prozentsatz der Personalkosten der Gesundheitsberatung in der Höhe von 25% angenommen, wobei die höchsten Kosten sicher zu Beginn der Ausstattung zu verzeichnen sind. Insgesamt wird von einem Betrag von rd. 7,0 Mio. €ausgegangen.

Logistikkosten im Zusammenhang mit Testungen nach § 5 Epidemiegesetz: Diese bisher gar nicht vom Bund getragenen Kosten wurden mit einem Pauschalbetrag von 20 €pro durchgeführtem Test angenommen. Dieser Betrag wurde auch bei der vom BMLRT durchgeführten Aktion Initiative „Testangebot Sichere Gastfreundschaft“ als Pauschalbetrag für die Administration der Testungen angesetzt. Unter Hochrechnung der derzeitigen Testanzahl für das gesamte Kalenderjahr 2020 wird von einem Betrag von rd. 50 Mio. €ausgegangen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 573638838).

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Art. 31

Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes an Covid-19-Impfungen und -Schnelltests Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden

Einbringende Stelle: BMSGPK
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ 2020
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder).“ der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die COVID-19-Pandemie ist eine außergewöhnlich schwerwiegende Bedrohung der Gesundheit der Bevölkerung. Die Ausbreitung von COVID-19 kann aufgrund der besonderen Eigenschaften des Erregers SARS-CoV-2 nur schwer unter Kontrolle gehalten werden; so können infizierte Person andere Menschen bereits anstecken, bevor sie selbst erkranken. Um die Anzahl der Erkrankungen auf einem Niveau zu halten, das vom Gesundheitssystem noch bewältigt werden kann, können auch in Zukunft Maßnahmen erforderlich werden, die die Freiheit der Bürger einschränken oder schweren wirtschaftlichen Schaden hervorrufen.

Ein wesentliches Element um die Ausbreitung von COVID-19 unter Kontrolle zu halten, ist die Testung möglichst vieler Personen, wozu Antigen-COVID-19-Schnelltests einen wichtigen Beitrag leisten können. Für den Fall, dass Impfstoffe tatsächlich die Zulassung durch die Europäischen Arzneimittel-Agentur erhalten, könnten durch die erfolgreiche Umsetzung eines COVID-19-Impfkonzeptes besonders gefährdete Personen- oder Berufsgruppen geschützt und bei günstigem Verlauf sogar der Großteil der Bevölkerung immunisiert werden. Die Bedrohung durch COVID-19 könnte so weitgehend entfallen oder zumindest deutlich vermindert werden.

Der vorliegende Entwurf dient dazu, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Beschaffung und Verteilung der Impfstoffe und Antigen-Schnelltests durch den Bund zu schaffen. Dabei soll der Ankauf der Impfstoffe im Rahmen des „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“, eines gemeinsamen Ansatzes der EU-Staaten und der Europäischen Kommission, erfolgen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Teilnahme am „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ müsste Österreich im Rahmen eines nationalen Sonderweges als Käufer von vergleichsweise kleinen Mengen jedenfalls mit deutlich höheren Kosten für die Beschaffung der COVID-19-Impfstoffe rechnen. Es wäre weiters die Gefahr gegeben, dass der Impfstoff erst zu einem späteren Zeitpunkt oder sogar nur in einem nicht ausreichenden Ausmaß angeschafft werden könnte. Die gesundheitliche Bedrohung samt dem Zwang, einschränkende Maßnahmen zu setzen, bliebe dann länger aufrecht.

Durch die schnelle Beschaffung von Antigen-COVID-19-Schnelltests können nicht nur mehr Testungen durchgeführt werden, sondern das gesamte System der Testlogistik kann auch deutlich entlastet werden

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Evaluierungsunterlagen und -methode: Ausgehend von den durch die Europäischen Arzneimittel-Agentur zugelassenen Impfstoffen, wird ein COVID-19-Impfkonzepth erstellt. Die Evaluierung soll in Hinblick auf die Durchimpfungsrates und ähnliche Parameter erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit ausreichend COVID-19-Impfstoff

Beschreibung des Ziels:

Durch dieses Bundesgesetz soll gewährleistet werden, dass die Impfstoffe, die zur Umsetzung des COVID-19-Impfkonzepthes erforderlich sind, im Rahmen des „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ der Europäischen Union rechtzeitig beschafft werden können.

Angaben zu den konkret erforderlichen Mengen an Impfstoffen können derzeit noch nicht gemacht werden, weil noch nicht klar ist, welche Impfstoffe – die auf drei unterschiedlichen Technologien (mRNA, non-replicant viral vector, protein subunit) beruhen – tatsächlich zur Verfügung stehen werden (noch fehlende Marktzulassung seitens der Europäischen Arzneimittel-Agentur). Außerdem sind die Vertragsverhandlungen der Europäischen Kommission derzeit noch im Laufen. Entsprechende Impfstoffe vorausgesetzt, wird eine Impfung von acht Millionen Menschen in Österreich in einem Gesamtkostenrahmen von bis zu 200 Millionen Euro angestrebt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Österreich ruft im Rahmen des „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ der Europäischen Union keine Kontingente ab. Die COVID-19-Impfstoffe müssen im Alleingang vom Bund oder einzelnen Bundesländern oder von den Personen, die geimpft werden wollen, selbst am freien Markt erworben werden.	Österreich nimmt am „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ teil, kann dann zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ausreichende Mengen an COVID-19-Impfstoffen erwerben und der Bund stellt diese Impfstoffe den Einrichtungen, die die Impfungen durchführen, zur Verfügung. Der Umfang der Zielerreichung wird nur bezogen auf die von der Europäischen Arzneimittel-Agentur zugelassenen (und damit in rechtlicher Hinsicht verfügbaren) COVID-19-Impfstoffe beurteilt.

Ziel 2: Verfügbarkeit einer großen Anzahl von Antigen-Schnelltests

Beschreibung des Ziels:

Für die Jahre 2020 und 2021 stehen für die Eindämmung von COVID-19 in Österreich ausreichend Antigen-Schnelltests zur Verfügung (nach derzeitigem Wissenstand wären dies 3 Millionen Tests).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Antigen-Schnelltests stehen nicht zur Verfügung und können ohne substanziellen Beitrag des Bundes nur dezentral und somit in Summe langsamer und nicht immer im gewünschten Ausmaß beschafft werden.	Aufgrund der Mitwirkung des Bundes konnten rechtzeitig die erforderlichen Mengen (Schätzung nach derzeitigem Stand: rund 1 Mio. Tests im Jahre 2020 und weiterer 2 Mio. Tests im Jahre 2021) an Antigen-Schnelltests zu angemessenen Preisen erworben und den testenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Beschaffung und Verteilung von COVID-19-Impfstoffen

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Rahmen des „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ der Europäischen Union Covid-19 Impfstoffe für den Bund zu erwerben und in der Folge den Einrichtungen zu überlassen, die die Impfungen durchführen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Schaffung der haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Beschaffung und Verteilung von COVID-19-Schnelltests

Beschreibung der Maßnahme:

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Antigen-Schnelltests für den Bund zu erwerben und in der Folge den Einrichtungen zu überlassen, die die Testungen durchführen.

Umsetzung von Ziel 2

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Werkleistungen	2.000	3.000	0	0	0
Transferaufwand	88.000	137.000	0	0	0
Aufwendungen gesamt	90.000	140.000	0	0	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		90.000	140.000			
in Tsd. €						
	Betroffenes Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
durch Überschreitung der Auszahlungsobergrenzen		90.000				
gem. BFRG/BFG	24.03.01 Gesundh. fördg., - prävention u. Maßn. gg. Suchtmitteln.		120.000			
gem. BFRG/BFG	24.	0	20.000			

Erläuterung der Bedeckung

Im Jahr 2020 wird die Bedeckung für alle Ausgaben im Wege des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgen.

Die Kosten für die COVID-19-Schnelltests im Jahr 2021 werden über das Detailbudget 24.01.01.00 bedeckt.

Projekt – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	2.000.000,00	3.000.000,00			
	2020	2021	2022	2023	2024

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Transport, Versicherung, Lagerung der COVID-19-Impfstoffe	Bund	1	2.000.000,00	1	3.000.000,00						

Die Kosten für Transport, Versicherung und Lagerung der COVID-19-Impfstoffe können derzeit nur grob geschätzt werden, weil die tatsächlichen Kosten davon abhängig werden, welche Impfstoffe von welchen Anbietern wann erworben werden können. Da dies derzeit noch nicht feststeht, handelt es sich um Schätzungen, die sich auf die Obergrenze der erforderlichen Mittel beziehen.

Projekt – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2020		2021		2022		2023		2024	
Bund		88.000.000,00		137.000.000,00							
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Überlassung von COVID-19-Impfstoff und Medizinprodukten an Einrichtungen, die Impfungen durchführen	Bund	1	78.000.000,00								
Überlassung von COVID-19-Schnelltests an Einrichtungen, die Schnelltests durchführen	Bund	1.000,00	10,00	2.000,00	10,00						
		0		0							
Überlassung COVID-19-Impfstoffen und Medizinprodukte an Einrichtungen, die die Impfungen durchführen	Bund			1	117.000.000,00						
					0						

Die verfügbaren ESI (Emergency Support Instrument)-Mittel der Europäischen Kommission sind mit den Vorauszahlungen für die sechs COVID-19-Impfstoffe bereits erschöpft. Daher ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten die fehlenden Mittel in der Höhe von rund 750 Mio. € anteilmäßig in den ESI-Topf einbringen. Unter der Voraussetzung, dass sich alle Mitgliedstaaten beteiligen, liegt der österreichische Anteil der Vorauszahlungen, entsprechend GNI, bei 2,9 Prozent, damit bei 21,7 Mio. EUR. Diese Vorauszahlungen werden auf den Preis pro Dosis angerechnet.

Die Gesamtkosten für die Beschaffung der COVID-19-Impfstoffe in den Jahren 2020 und 2021 setzen sich somit wie folgt zusammen:

- Anteil Österreichs zur Aufstockung der ESI-Mittel ca. 21,7 Millionen €
- Kosten für Impfstoffe von sechs verschiedenen Herstellern, die sich auf drei unterschiedliche Technologien (mRNA, non-replicant viral vector, protein subunit) verteilen ca. 168,3 Millionen €

Damit schafft man ein Portfolio, das geeignet ist, die Risiken hinsichtlich einer verzögerten oder ausbleibenden Marktzulassung einzelner Impfstoffe, der qualitativen Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie der Einsatzmöglichkeiten bei verschiedenen Bevölkerungs- und Risikogruppen breit zu streuen.

Details zur weiteren Aufteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Hersteller sowie Informationen zum Preis pro Dosis können aufgrund der aktuell laufenden Verhandlungen und der europarechtlich normierten Verpflichtung zur Verschwiegenheit derzeit nicht publik gemacht werden.

Weiters sind in der Berechnung auch die Kosten von insgesamt 5 Millionen € für Medizinprodukte enthalten. Diese beinhaltet die Aufwendungen für Spritzen, Nadeln, etc., unter der Annahme, dass eine sehr umfangreiche Immunisierung der Bevölkerung erfolgen kann. Dabei ist zu beachten, dass einer Person – auch in Abhängigkeit vom zum Einsatz kommenden Impfstoff – mehrere Dosen verabreicht werden müssen.

Die Kosten der Antigen-Schnellteste liegen zwischen fünf und zehn Euro und diese sind daher deutlich preiswerter als bestehende PCR-Testsysteme. Auf Basis der Daten zu Erkältungs- und Influenzawellen der letzten Jahre ist von einem Bedarf von rund einer Million Tests im Jahre 2020 und weiterer zwei Millionen Tests im Jahre 2021 auszugehen. Somit sind Kosten bis zu einem Betrag von maximal 30 Millionen Euro zu erwarten.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1853701992).

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu Art. 32

Bundesgesetz über die Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation im Jahr 2021 (VKI-Finanzierungsgesetz 2021 – VKI-FinanzG 2021)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ 2021
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Stärkung der Rechtsposition der VerbraucherInnen und Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung.“ der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hat seit Jahren eine Finanzierungslücke, die es ihm erschwert, seine Aufgaben wahrzunehmen.

Da die im Regierungsprogramm vorgesehene Evaluierung des Vereins noch nicht erfolgt ist, wird mit diesem Gesetz das VKI-FinanzG 2020 fortgeschrieben. Die finanziellen Mittel werden aber um €250.000 erhöht. Der Gesamtbetrag der finanziellen Mittel ist daher 5 Mio €

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne dem Bundesgesetz wäre die Finanzierung des VKI fraglich und sein Bestand gefährdet. Bereits im Jahresabschluss 2019 haben die Wirtschaftsprüfer festgestellt, dass der Bestand des Vereins gem. § 273 Abs. 2 UWG gefährdet ist; es folgte eine Anmerkung im Vereinsregister gem. § 22 Abs. 5 VerG.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es wird im Rahmen der Funktion im Aufsichtsrat eine jährliche Überprüfung vorgenommen.

Ziele

Ziel 1: Ausreichende Finanzierung des VKI

Beschreibung des Ziels:

um die anstehenden Probleme im Verbraucherbereich adäquat bearbeiten zu können und die Aufgaben, die in den Statuten festgelegt sind, zu erfüllen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Neg. Jahresabschlussergebnis 2019 in der Höhe von knapp 180.000 €	Effiziente Wahrnehmung der Aufgaben lt. Statuten bei ausgeglichenem Jahresabschluss

Maßnahmen

Maßnahme 1:

befristetes Bundesgesetz

Beschreibung der Maßnahme:

Da die im Regierungsprogramm vorgesehene Evaluierung des VKI noch nicht erfolgte, wird neuerlich ein auf 1 Jahr befristetes Gesetz erlassen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Neg. Jahresabschlussergebnis 2019 in der Höhe von knapp 180.000 €	Effiziente Wahrnehmung der Aufgaben lt. Statuten bei ausgeglichenem Jahresabschluss

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2050 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	8	0,0011

*zu Preisen von 2021

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Transferaufwand	5.000	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	5.000	0	0	0	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Direkte Leistungen an Unternehmen oder juristische Personen

Veränderungen in der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in der betroffenen Institution/dem betroffenen Bereich

Nein.

Beschäftigung und Einkommen in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen

Wirtschaftsbereich (ÖNACE)	Beschäftigte gesamt		Durchschnittseinkommen			Quelle/Erläuterung
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Relation *)	
J Information und Kommunikation	1.381	10.230	16.891	27.264	62	

*) Das Feld Relation bezeichnet das Verhältnis des Durchschnittseinkommens der Frauen im Vergleich zu dem der Männer in dem jeweiligen Wirtschaftsbereich

Beitrag der Leistungen zur Reduktion von bestehender Ungleichstellung von Frauen und Männern

Nein.

Nutzerinnen/Nutzer der begünstigten Institutionen sowie mittelbare Leistungsempfängerinnen / Leistungsempfänger der Institution

Verbesserter Zugang zum Recht für beide Geschlechter gleichermaßen.

Erwartete Nutzerinnen/Nutzer

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%	
Gesamtbevölkerung	8.900.000		4.500.000	51	4.400.000	49	Statistik

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		5.000				
in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
gem. BFRG/BFG	21.01.03	5.000	0	0	0	0
	KonsumentInnenschutz					

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung wird aus dem Bundeshaushalt erfolgen.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Aufwendungen für:

Virtualisierungssoftware

Intensivierung der Datensicherung

Weiterentwicklung der Rechnungswesen-Software: BMD-Systemanpassung

Digitalisierung der Ausgangsrechnungen – Rechnungslauf

Reporting

Schulung aller am Rechnungswesen-Prozess beteiligten Personen

Serviceplattform zur Kundenbindung (B2C, B2B)

Zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit inkl Social Media

Maßnahmen zur Förderung des nachhaltigen Konsums – Bewusstseinsbildung, Untersuchungen und Information/Beratung, Kooperation mit Unternehmen ausloten, Vernetzung mit Akteuren im Bereich Nachhaltigkeit

zielgruppenspezifische Produkt-/Leistungsangebote

Maßnahmen zur Förderung des Konsumentenschutzes in der digitalen Welt (IoT, Datensouveränität, künstliche Intelligenz)

Maßnahmen zur Intensivierung der Einbindung/Interaktion der/mit Konsument*innen

Förderung der Verbraucherbildung

Darüber hinaus müssen Investitionen in die IT-Infrastruktur getätigt werden, wobei größtenteils die AFA verrechnet wird.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025	
Bund		5.000.000,00					
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Förderung VKI	Bund	1	5.000.000,00				

Virtualisierungssoftware (Vmware)

Intensivierung der Datensicherung

Weiterentwicklung der Rechnungswesen-Software: BMD-Systemanpassung

Digitalisierung der Ausgangsrechnungen – Rechnungslauf

Reporting

Schulung aller am Rechnungswesen-Prozess beteiligten Personen

Serviceplattform zur Kundenbindung (B2C, B2B)

Zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit inkl. Social Media

Maßnahmen zur Förderung des nachhaltigen Konsums – Bewusstseinsbildung, Untersuchungen und Information/Beratung, Kooperation mit Unternehmen ausloten, Vernetzung mit Akteuren im Bereich Nachhaltigkeit

zielgruppenspezifische Produkt-/Leistungsangebote

Maßnahmen zur Förderung des Konsumentenschutzes in der digitalen Welt (IoT, Datensouveränität, künstliche Intelligenz)

Maßnahmen zur Intensivierung der Einbindung/Interaktion der/mit Konsument*innen
Förderung der Verbraucherbildung

Darüber hinaus müssen Investitionen in die IT-Infrastruktur getätigt werden, wobei größtenteils die AFA verrechnet wird.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA-Tools erstellt (Hash-ID: 1386504238)

Zum 5. Abschnitt (Universitäten, Forschungsförderung, Kunst und Kultur)

Zu Art. 35 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Problemanalyse

Gemäß § 12 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 31. Oktober des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode gemäß § 13 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen und der Betreuungsverhältnisse den für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag und dessen Aufteilung auf Budgetsäulen für die universitären Leistungsbereiche

1. Lehre ("Budgetsäule Lehre"),
 2. Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste ("Budgetsäule Forschung bzw. EEK") und
 3. Infrastruktur und strategische Entwicklung ("Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung")
- festzusetzen und darüber das Einvernehmen gemäß § 60 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2017, herzustellen.

Die Festsetzung des zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages für jeweils eine Leistungsvereinbarungsperiode erfolgt daher grundsätzlich durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Im Zusammenhang mit der Implementierung der studierendenbezogenen, kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung ("Studienplatzfinanzierung") für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 wurde der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag jedoch ausnahmsweise auf gesetzlicher Ebene durch das UG festgelegt – und zwar in § 141b in der Höhe von 10,992 Milliarden EUR. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die zur Umstellung auf das neue Finanzierungsmodell erforderlichen Bundesmittel jedenfalls zur Verfügung stehen.

Gemäß § 141b UG beträgt der Gesamtbetrag zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 10,992 Milliarden EUR.

Aufgrund der Erhöhung des Globalbudgets der Universität Wien im Mai 2020 um 12,6 Mio. EUR durch eine entsprechende Änderung der Leistungsvereinbarung erhöht sich der zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 zur Verfügung stehende Gesamtbetrag im selben Ausmaß.

Der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 beträgt daher insgesamt 11.004,600.000.- EUR.

Ziel(e)

Übereinstimmung des in § 141b genannten Gesamtbetrages zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 mit den den Universitäten für diesen Zeitraum tatsächlich zur Verfügung stehenden Mitteln des Bundes.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Anpassung des in § 141b genannten Gesamtbetrages, der zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 zur Verfügung steht.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes.“ der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Im Zusammenhang mit der Implementierung der studierendenbezogenen, kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung ("Studienplatzfinanzierung") für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 wurde der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag auf gesetzlicher Ebene durch das UG festgelegt – und zwar in § 141b in der Höhe von 10,992 Milliarden EUR. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die zur Umstellung auf das neue Finanzierungsmodell erforderlichen Bundesmittel jedenfalls zur Verfügung stehen.

Zur Entwicklung und Durchführung von COVID-19-Testverfahren werden für das Universitätsbudget seitens der Republik Österreich zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, wodurch sich der zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 zur Verfügung stehende Gesamtbetrag um 12,6 Mio. EUR erhöht. Diese Erhöhung wird gebunden zum Zwecke der Finanzierung der Vienna COVID-19 Diagnostics Initiative und entspricht einer Erhöhung des Globalbudgets der Universität Wien um ebenso 12,6 Mio. EUR durch eine entsprechende Ergänzung der Leistungsvereinbarung.

Der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 beträgt daher insgesamt 11 004 600 000.- EUR.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	-12 600	0	0	0	0

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		12 600					
<hr/>							
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	31.02.01 Universitäten		12 600				

Erläuterung der Bedeckung

Der gesetzlich für die LV-Periode 2019-2021 festgelegte Gesamtbetrag wird für die Durchführung von COVID-19-Tests ("Gurgeltests") zweckgebunden um max. 12,6 Mio. € erhöht.

Projekt – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025	
Bund		12 600 000,00					
<hr/>							
Bezeichnung	Körperschaft	Em-pf.	2021 Aufw. (€)	2022 Em-pf. Aufw. (€)	2023 Em-pf. Aufw. (€)	2024 Em-pf. Aufw. (€)	2025 Em-pf. Aufw. (€)
Erhöhung des Globalbudgets der Universität Wien zur Durchführung des Forschungsprojekts „Gurgeltest“	Bund	1	12 600 000				

Die Universität Wien erhält für die Entwicklung und Durchführung eines neuen COVID-19-Testverfahrens ("Gurgeltests") zusätzliche finanzielle Mittel in der Höhe von maximal 12,6 Mio. € Diesem Betrag liegt folgende Kalkulation zu Grunde: 2.000 Tests pro Tag mit durchschnittlichen Kosten von 30 € inkl. USt über sieben Monate. Falls eine Verdoppelung der Testkapazitäten gelingt, erhöht sich auch der Kostenrahmen im selben Ausmaß. Mitumfasst ist die Durchführung einer Politstudie zur Bestimmung von Prävalenz und Prävalenzentwicklung von aktiven SARS-CoV-2-Infektionen bei Schülerinnen und Schülern in Wien mit einem Betrag von voraussichtlich ca. 60 000 €

Nach Ablauf des Vorhabens wird die Universität Wien dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Abrechnung auf Basis der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Tests vorlegen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA-Tools erstellt (Hash-ID: 2124382069).

Zu Art. 36 (Änderung des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes):

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie; Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2021

Problemanalyse

Durch die Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 wurde das FTI-Förderungssystem modernisiert. Damit einhergehend wurde zum Teil auch das Organisationsrecht der zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen iSd § 3 Abs. 3 FoFinaG geändert. Bezüglich FFG ergeben sich abgaben- und organisationsrechtliche Fragen, welche durch das gegenständliche Bundesgesetz ausgeräumt werden.

Durch die Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 wurde das FTI-Förderungssystem modernisiert. Damit einhergehend wurde zum Teil auch das Organisationsrecht der zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen iSd §3 Abs. 3 FoFinaG geändert. Bezüglich der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ergeben sich abgaben- und organisationsrechtliche Fragen, welche durch das gegenständliche Bundesgesetz ausgeräumt werden.

Ziel(e)

Rechtssicherheit für die FFG

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):
Beschluss dieses Bundesgesetzes

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA-Tools erstellt (Hash-ID: 433744071).

Zu Art. 37 (Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMKÖS
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Problemanalyse

Ein Teil der Sammlung Essl ging als Schenkung im Jahr 2018 an die Albertina, der übrige Teil der Sammlung Essl als Leihgabe. Für die wissenschaftliche Aufarbeitung, Konservierung und Restaurierung, Depotlagerung sowie die adäquate Präsentation entstehen Aufwendungen in der Albertina.

Ziel(e)

Sammlung Essl der Öffentlichkeit adäquat präsentieren und zugänglich machen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

Leistung eines Beitrags des Bundes zu den Aufwendungen durch Erhöhung der Basisabgeltung gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Absicherung des kulturellen Erbes und der staatlichen Kultureinrichtungen und Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Kunst- und Kulturgütern.“ der Untergliederung 32 Kunst und Kultur im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Ab dem Jahr 2021 wird die Basisabgeltung gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002 für die Präsentation und Aufarbeitung der Sammlung Essl erhöht.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	0	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			1.500	1.500	1.500	1.500

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
gem. BFRG/BFG	32.03.01 Bundesmuseen			1.500	1.500	1.500	1.500

Erläuterung der Bedeckung
gemäß BFRG 2021-2024 und BFG 2021

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2020	2021	2022	2023	2024
Bund			1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00	1.500.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Erhöhung Basisabgeltung gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002	Bund			1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00

Die Albertina soll für die Sammlung Essl eine um 1,5 Mio. Euro erhöhte Basisabgeltung erhalten.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA-Tools erstellt (Hash-ID: 1759203014).

Zum 6. Abschnitt (Verkehr):

Ziel(e)

- Bedeckung der Kosten des Österreichischen Aero Club

Mit der Erreichung des Ziels der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für den Österreichischen Aero Club soll die ordnungsgemäße Erfüllung seiner behördlichen Aufgaben sichergestellt werden. Damit wird die seit Jahren bereits etablierte behördliche Praxis beibehalten und die Verkehrssicherheit gestärkt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Kostenersatz des Bundes an den Österreichischen Aero Club

Kann durch die vom Österreichischen Aero Club eingehobenen Gebühren trotz zweckmäßiger, sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung der übertragenen Aufgaben eine Kostendeckung nicht erreicht werden, soll der Bund der Unterbehörde einen Kostenersatz leisten. In formaler Hinsicht soll dies durch einen zwischen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Österreichischen Aero Club unter Berücksichtigung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abgeschlossenen Rahmenvertrag über den Kostenersatz erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aus derzeitiger Sicht sind während der Jahre 2020 bis 2024 Mehraufwendungen für den Bund in Höhe von 2,262 Mio. Euro zu erwarten.

Derzeit gibt es eine gemäß § 140b Abs. 1 LFG beliebige Organisation und zwar den Österreichischen Aero Club. Der Österreichische Aero Club ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistungen kostendeckende Gebühren vorzuschreiben. Die praktische Vollziehung hat jedoch gezeigt, dass eine Kostendeckung beim ÖAeC durch die von diesem eingehobenen Gebühren nicht erzielt werden kann. Ein Kostenersatz des Bundes in Bezug auf den Fehlbetrag ist erforderlich. Der für 2020 ausgewiesene Betrag in der Höhe von 507 000 EUR umfasst die Jahre 2019 und 2020, in denen der ÖAeC bereits Unionsrecht vollzogen hat. Die in der folgenden Tabelle ausgewiesenen Kosten stellen einen Höchstbetrag dar.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2020	2021	2022	2023	2024
Zuwendungen an den Österreichischen Aero Club auf Grund eines Rahmenvertrags	507	384	451	451	451

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Zum 1. Abschnitt (Justiz):

In bestimmten gerichtlichen Verfahrensarten bzw. Verfahren soll ein sach- und leistungsgerechtes System der tariflichen Entlohnung psychiatrischer Sachverständigengutachten geschaffen werden.

Da die Zahl der in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher seit Jahren stark rückläufig ist, wurden die Regelungen über die für die Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste notwendigen Praxiszeiten überarbeitet und wird eine auf mündliche Dolmetschleistungen in außereuropäischen Sprachen beschränkte Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste vorgesehen.

Zum 2. Abschnitt (Finanzen):

Vorgesehen werden Folgemaßnahmen zum NPO-Unterstützungsfonds, sowohl in Form einer Verlängerung und Erweiterung des NPO-Unterstützungsfonds als auch weitere Maßnahmen zur Unterstützung von antragsberechtigten Organisationen im Kalenderjahr 2021 in einer Höhe von bis zu 250 Millionen Euro.

Die fortschreitende Digitalisierung auch im Bereich des Rechnungswesens und damit einhergehende, effizientere Prozesse sollen in den Rechtsgrundlagen der Buchhaltungsagentur des Bundes („BHAG“) entsprechende Berücksichtigung finden.

Der Fortbestand des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds soll sichergestellt werden.

Der im gleichzeitig eingebrachten Bundesgesetz xxx [Name noch nicht bekannt] geregelte Zweckzuschuss soll – wie bisher – zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes finanziert werden.

Aus diesem Anlass soll ein Zweckzuschuss an die Gemeinden des Abstimmungsgebietes für besondere Vorhaben sowie Förderungen zur Unterstützung der Volksgruppen gewährt werden.

Zum 3. Abschnitt (Familie und Arbeit):

Die Fördermittel des Corona-Familienhärtefonds sollen um weitere 50 Millionen € erhöht werden.

Die gesetzliche Grundlage für die aktuellen Kurzarbeitsregelungen soll nicht mit Ende 2020 auslaufen, sondern bis Ende März 2021 gelten.

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen bei Kurzarbeit soll gesetzlich klargestellt werden.

Der aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik für die Schlechtwetterentschädigung an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu leistende Beitrag soll im Jahr 2021 wie bereits im Jahr 2020 3 Mio. € betragen.

Zur Sicherstellung der Finanzierung des Sachbereiches Schlechtwetter soll der Bundesbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die mit Aufgaben der Sozialbetrugsbekämpfung betrauten Bediensteten im Jahr 2021 dem Sachbereich Schlechtwetter zukommen.

Zum 4. Abschnitt (Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz):

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die von der Bundesregierung am 27. September 2020 in Aussicht gestellte Pensionsanpassung für das Jahr 2021 umgesetzt werden.

Weiters soll die Anhebung des Nachtschwerarbeits-Beitrages ausgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit dem Verlust von Einnahmen, die den Ländern durch das Verbot des Pflegeregresses entgehen, soll eine gesetzliche Grundlage für die Leitung von Zweckzuschüssen für die Jahre ab 2021 geschaffen werden.

Außerdem soll eine haushaltsrechtliche Grundlage für Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit Covid-19-Impfungen und –Schnelltests geschaffen werden.

Schließlich soll die Finanzierung des VKI um ein Jahr verlängert werden.

Zum 5. Abschnitt (Universitäten, Forschungsförderung, Kunst und Kultur):

Zur Entwicklung und Durchführung von COVID-19-Testverfahren werden für das Universitätsbudget seitens der Republik Österreich zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, wodurch sich der zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 zur Verfügung stehende Gesamtbetrag um 12,6 Mio. € erhöht. Dieser Erhöhung des Gesamtbetrages wird gebunden zum

Zwecke der Finanzierung der Vienna COVID-19 Diagnostics Initiative und entspricht einer Erhöhung des Globalbudgets der Universität Wien um ebenso 12,6 Mio. € durch eine entsprechende Ergänzung der Leistungsvereinbarung. Der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 beträgt daher insgesamt 11 004 600 000 €

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes sollen abgaben- und organisationsrechtliche Fragen betreffend die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) klargestellt werden.

Die Albertina soll für die Sammlung Essl eine um 1,5 Mio. € erhöhte Basisabgeltung erhalten.

Zum 6. Abschnitt (Verkehr):

Es sollen die erforderlichen finanziellen Mittel für den mit bestimmten Vollziehungsaufgaben beliebigen Österreichischen Aero Club gesichert werden.

Zu den Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenzgrundlagen der vorgeschlagenen Regelungen sind – ausnahmsweise – materienspezifisch im Besonderen Teil der Erläuterungen angeführt.

Besonderer Teil

Zum 1. Abschnitt (Justiz)

Die Entlohnung der in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO) bestellten Sachverständigen richtet sich nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes. Zentrale Regelung für die Bestimmung der dem Sachverständigen danach für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zustehenden Gebühr für Mühewaltung ist § 34 GebAG. Dieser sieht in seinem Abs. 1 gleichsam als Grundregel vor, dass diese Gebühr „nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen (ist), die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 € für jede wenn auch nur begonnene Stunde.“ Anderes gilt nach Abs. 2 aber für Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtsachen nach § 65 ASGG, Insolvenzverfahren, Außerstreitverfahren mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen des GebAG verwiesen wird. In diesen Fällen hat die Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung primär anhand der in den §§ 43 ff. GebAG geregelten Tarife zu erfolgen. Nur soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind (was insbesondere auch dann der Fall ist, wenn ein solcher Tarif für die betreffende Sachverständigengruppe nicht existiert), hat wiederum eine Orientierung an den außergerichtlichen Einkünften des Sachverständigen zu erfolgen, wobei diesfalls bei der Bemessung der Gebühr im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag vorzunehmen ist.

Zu den in den §§ 43 ff. GebAG geregelten Tarifen zählt auch der so genannte „Ärztetarif“ (§ 43 GebAG). Er sieht als Pauschalabgeltung eine Entlohnung für Befund und Gutachten und die üblichen Vorbereitungen für diese Leistungen vor. Dieser Ärztetarif befindet sich bereits seit längerer Zeit in der Kritik. Ungeachtet der seit seiner Einführung immer wieder erfolgten Anhebung der darin geregelten Pauschal-Gebührenbeträge wird er zumindest in Teilbereichen deswegen als unzureichend erachtet, weil damit der gerade im medizinischen Bereich rasant fortschreitenden Entwicklung der Wissenschaft und den damit einhergehenden komplexeren und umfangreicheren Untersuchungsmöglichkeiten und -methoden nicht ausreichend Rechnung getragen werde. Dies gelte im Besonderen für den psychiatrischen Bereich, weil dieser nicht nur immer wieder besonders eingehende und zeitaufwändige Befundaufnahmen und Gutachtenserstellungen erfordere, sondern der Sachverständige hier – anders als bei körperlichen Untersuchungen, wo häufig auch weitere, nach § 43 Abs. 1 Z 3 ff. GebAG gesondert zu honorierende Leistungen erbracht würden – in aller Regel auf seinen Gebührenanspruch nach § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG beschränkt sei. Diese Situation hat nicht nur zur Folge, dass es zwischenzeitig zu einem merklichen „Sachverständigen-Engpass“ insbesondere im psychiatrischen Bereich gekommen ist; vielmehr wird die als unzureichend empfundene Gebührenlage mit dafür verantwortlich gemacht, dass die Qualität und Tauglichkeit der im Auftrag der Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaften erstellten psychiatrischen Sachverständigengutachten in einigen Bereichen doch deutlich verbesserungswürdig erscheint. Dies ist nicht zuletzt deshalb alarmierend, weil – wie etwa im Bereich des Maßnahmenvollzugs – gerade solche Gutachten regelmäßig Lebens- und Rechtsbereiche betreffen, in denen das Sachverständigengutachten im Ergebnis unmittelbare Auswirkungen auf Grundrechte der Verfahrensbeteiligten hat.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Sachverständigen im Bereich der besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchungen oder der Untersuchungen zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, die Möglichkeit einer stundenweisen Abrechnung der Gebühr für Mühewaltung (anhand eines im Gesetz vorgegebenen Stundentarifs) zu eröffnen. Dadurch soll die Bereitschaft, sich für eine Tätigkeit für das Gericht, die Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen und sich zu einer Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste zu entschließen, erhöht werden.

Dieses Ziel einer Erhöhung der Zahl an in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen verfolgen auch die – diesfalls betreffend den Dolmetscherbereich – vorgeschlagenen Änderungen im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz. Damit soll gleichzeitig dem Bericht des Rechnungshofs vom 12. Juni 2020 zu „Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und im Justizministerium“, Reihe Bund 2020/20, und insbesondere den dort zu Schlussempfehlungen 9 und 10 gemachten Anregungen entsprochen werden.

Dies gilt in gleicher Weise für die zu § 86 des Gerichtsorganisationsgesetzes vorgeschlagene Änderung, mit der die im genannten Rechnungshofbericht zu Schlussempfehlung 17 empfohlene Maßnahme umgesetzt werden soll.

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Angelegenheiten des Zivil- und des Strafrechtswesens sowie der Justizpflege“).

Zu Art. 1 (Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 43 Abs. 1 GebAG):

Bei diesen Änderungen handelt es sich um terminologische Anpassungen.

Zu Z 2 (§ 43 Abs. 1a GebAG):

Die Gebühr des in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO) tätigen Sachverständigen umfasst nach § 34 GebAG unter anderem die Gebühr für Mühewaltung. Diese Gebühr steht dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Sie deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 € für jede wenn auch nur begonnene Stunde (§ 34 Abs. 1 GebAG).

In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, Insolvenzverfahren, Außerstreitverfahren mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen des GebAG verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen (§ 34 Abs. 2 GebAG). Diese Tarife sind in den §§ 43 ff. GebAG geregelt. Dazu gehört auch der so genannte „Ärztetarif“ (§ 43 GebAG). Er sieht als Pauschalabgeltung eine Entlohnung für Befund und Gutachten samt den üblichen Vorbereitungen für diese Leistungen vor.

Die gesetzlichen Tarife wurden durch verschiedene, auf der Grundlage der Bestimmung des § 64 GebAG ergangene „Zuschlagsverordnungen“ (siehe zuletzt die Verordnung BGBl. II Nr. 134/2007) an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst. Nur eingeschränkt berücksichtigt werden konnte dabei aber die gerade im medizinischen Bereich zügig fortschreitende Entwicklung der Wissenschaft und die damit einhergehenden komplexeren und umfangreicheren Untersuchungsmöglichkeiten und -methoden.

Schon vor längerer Zeit hat der Nationalrat im Zusammenhang mit dieser Thematik die EntschlieÙung Nr. 52/E (XXIII. GP) gefasst. Damit wurde die Bundesministerin für Justiz ersucht, die Tarife des § 43 GebAG für ärztliche Untersuchungen unter Einbeziehung der Österreichischen Ärztekammer darauf zu evaluieren, inwieweit sie sich vom System des § 34 GebAG entfernen, der die Entlohnung für die Mühewaltung der Gerichtssachverständigen an die aufgewendete Zeit und Mühe sowie die außergerichtlichen Einkünfte für vergleichbare Tätigkeiten der Sachverständigen knüpft. Eine solche Evaluierung hat das Bundesministerium für Justiz in der Folge gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen unter Einbindung verschiedener Sachverständiger vorgenommen.

Im Zuge dieser Bemühungen hat sich herausgestellt, dass tatsächlich ein gewisser Bedarf nach einer Überarbeitung der Honorarregeln für ärztliche Sachverständigengutachten in Gerichtsverfahren bestehen dürfte. Bei diesen Erhebungen ist aber auch klar geworden, dass entsprechende Maßnahmen mit erheblichen Mehrkosten verbunden wären. Die Gesamtausgaben der Justiz für Sachverständige (exklusive der Sachverständigenkosten im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren) im Jahr 2019 haben ca. 46,1 Millionen €ausgemacht (Strafsachen 31,73 Millionen € Zivilsachen 14,35 Millionen €); auf medizinische Sachverständigenleistungen entfallen dabei in Strafsachen rund 10,6 Millionen €und in Zivilsachen (mit Ausnahme der ASG-Verfahren) rund 7,2 Millionen €. Ausgehend von diesen Zahlen würde eine Umstellung vom Ärztetarif des § 43 GebAG auf eine stundenweise Honorierung der Mühewaltung unter Heranziehung der Autonomen Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer und einer nach den Erhebungsergebnissen anzunehmenden Gebührensteigerung um 140% einen budgetären Mehraufwand für medizinische Sachverständige in Straf- und Zivilsachen von bis zu rund 24,9 Millionen €zur Folge haben. Noch höher wären die zu erwartenden Mehrausgaben für medizinische Sachverständigengutachten in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren.

Ungeachtet dieser drohenden Mehrkosten erweist sich eine Änderung des Entlohnungsregimes aber zumindest im Bereich der psychiatrischen Sachverständigengutachten als notwendig. Zum einen kommt es hier immer wieder zu besonders eingehenden und zeitaufwändigen Befundaufnahmen und Gutachtenserstellungen, zum anderen ist der Sachverständige in diesen Fällen – anders als bei körperlichen Untersuchungen, wo häufig auch weitere, nach § 43 Abs. 1 Z 3 ff. GebAG gesondert zu honorierende Leistungen erbracht werden – in aller Regel auf seinen Gebührenanspruch nach § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG beschränkt. Diese als unzureichend empfundene Gebührenlage wird mit dafür verantwortlich gemacht, dass die Qualität und Tauglichkeit der im Auftrag der Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaften erstellten psychiatrischen Sachverständigengutachten in einigen Bereichen doch deutlich verbesserungswürdig erscheint. Dies ist nicht zuletzt deshalb alarmierend, weil – wie gerade im Bereich des Maßnahmenvollzugs – gerade solche Gutachten regelmäßig Lebens- und Rechtsbereiche betreffen, in denen das Sachverständigengutachten im Ergebnis unmittelbare Auswirkungen auf verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte der Verfahrensbeteiligten hat.

Der Entwurf sieht daher im Fall einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung (samt Befund und Gutachten) oder einer Untersuchung (samt Befund und Gutachten) zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung (der Vorschlag übernimmt hier die aktuelle Terminologie nach § 2 UbG) oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, die Möglichkeit einer stundenweisen Gebührenabrechnung vor, wobei sich der „Stundensatz“ für jede, wenn auch nur begonnene Stunde auf 110 € belaufen soll. Dieser „Stundentarif“ erscheint auch im Hinblick auf die große Anzahl gerichtlich beauftragter psychiatrischer Gutachten in den in § 34 Abs. 2 GebAG genannten Verfahren und der solcherart für alle Beteiligten zu erreichenden Vereinfachungen generell sachlich gerechtfertigt.

Durch die Schaffung der Möglichkeit der stundenweisen Abrechnung soll eine Steigerung der Qualität der psychiatrischen Sachverständigengutachten gerade in grundrechtlich sensiblen Bereichen wie dem Maßnahmenvollzug oder in Unterbringungssachen erreicht werden. Hier hat sich in der Praxis gezeigt, dass die derzeitige Gebührensituation (mit-)verantwortlich für die zum Teil unzureichende Qualität einzelner Sachverständigengutachten ist, weil aufgrund der vorgesehenen Pauschalhonorierung Schritte, die im Rahmen der Befundaufnahme und der Gutachtenserstattung einen besonderen (Zeit-)Aufwand erfordern, doch bis zu einem gewissen Maß abgekürzt werden dürften. Die Möglichkeit der Geltendmachung der Gebühr auf Stundenbasis soll hier einen zusätzlichen Anreiz für eine möglichst eingehende fachliche Auseinandersetzung des Sachverständigen mit dem einzelnen Fall bieten.

Der vorgeschlagene § 43 Abs. 1a GebAG eröffnet dabei – im Interesse des Sachverständigen – eine zusätzliche Möglichkeit der Abrechnung: Dieser kann entscheiden, ob er den neu eingeführten Stundensatz anspricht oder weiterhin eine Entlohnung des Gutachtens nach dem Regime des § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d und e GebAG begehrt. Die Beibehaltung der bisherigen Gebührentatbestände auch im Kontext der „besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung“ scheint angesichts der Höhe der pauschalen Gebührenansätze nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d und e GebAG (116,20 € bzw. 195,40 €) und der gleichzeitigen Einführung eines Stundensatzes von 110 € auf den ersten Blick widersprüchlich; es könnte der Eindruck entstehen, dass der Gesetzgeber Konstellationen zumindest für möglich erachtet, in denen eine „besonders zeitaufwändige Untersuchung“ samt Gutachten in weniger als einer Stunde bewerkstelligt werden kann (weil in allen anderen Fällen eine stundenweise Abrechnung für den Sachverständigen auf den ersten Blick lukrativer sein müsste). Grund für die vorgeschlagene Alternativmöglichkeit unter Beibehaltung der Variante einer Abrechnung auch anhand der bisherigen Gebührentatbestände ist allerdings, dass es nach Teilen der zu § 43 Abs. 1 GebAG ergangenen Rechtsprechung abhängig von den konkreten Umständen als zulässig angesehen wird, bei mehrfacher Fragestellung in einem gerichtlichen Auftrag die

Mühewaltungsgebühr für mehrere Gutachten (Kumulierung der Tarifansätze) anzusprechen (siehe dazu *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG-GebAG⁴ § 43 GebAG E 130 ff.). Um hier potenzielle wirtschaftliche Verschlechterungen für den Sachverständigen zu vermeiden (und damit die angestrebte Qualitätssteigerung erst wieder zu unterlaufen), soll der Sachverständige entscheiden können, ob er sich bei der Geltendmachung seiner Gebühr für Mühewaltung auf den Stundensatz nach dem neuen § 43 Abs. 1a GebAG beruft oder weiterhin Gebühren auf der Basis des § 43 Abs. 1 GebAG anspricht. Eine Bindung des Sachverständigen in die eine oder andere Richtung besteht insoweit nicht (und kann diesem auch nicht durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft vorgegeben werden).

Die Möglichkeit einer stundenweisen Abrechnung von psychiatrischen Sachverständigenleistungen soll nach dem Vorschlag aber in zweierlei Hinsicht beschränkt sein: Zum einen soll sie – wie angeführt – nur im Fall einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung samt Befund und Gutachten oder einer Untersuchung samt Befund und Gutachten zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, möglich sein; zum anderen soll es im Bereich der Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG generell beim bisherigen System einer pauschalen Abgeltung der Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten bleiben.

Die erste Unterscheidung hat ihren Grund (und ihre Rechtfertigung) insbesondere im Aufbau und der Tarifstruktur des § 43 Abs. 1 GebAG; dieser umschreibt neben dem „allgemeinen Gebührenansatz“ der Z 1 in den Z 3 ff. äußerst detailliert und differenziert jene konkreten Arbeiten der ärztlichen Sachverständigen, die im Rahmen der Erstellung von Befund und Gutachten zusätzlich zur „eigentlichen“ Gutachtertätigkeit anfallen (können) und die zusätzlich abzugelten sind. Dabei handelt es sich zum Beispiel um histologische, bakteriologische oder virologische Untersuchungen sowie Blut- oder Röntgenuntersuchungen. Dieser „Tarifkatalog“ des § 43 Abs. 1 Z 3 ff. GebAG hat dabei ganz typisch den Fall einer körperlichen Untersuchung vor Augen, bei der die zusätzlich anfallenden ärztlichen Leistungen nach den jeweiligen Gebührenpositionen gesondert zu honorieren sind. Im Bereich der besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung kann dieses Pauschalierungssystem dazu führen, dass auf die Struktur und die Besonderheiten der Untersuchung samt Befund und Gutachten nicht hinreichend Bedacht genommen wird. In diesen Fällen erscheint daher eine Abweichung vom bisherigen Pauschal-Entlohnungssystem des § 43 GebAG gerechtfertigt (soweit sich der Sachverständige auf der Grundlage des § 43 Abs. 1a GebAG dafür entscheidet).

Was die zweite Unterscheidung – Nichtanwendbarkeit des Stundentarifs in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG – angeht, so liegt dieser die Überlegung zugrunde, dass die sich in solchen Verfahren ergebenden Beweisthemen, die die Beiziehung eines psychiatrischen Sachverständigen erforderlich machen, in aller Regel gleich gelagert und auch vom Umfang der erforderlichen gutachterlichen Leistungen durchaus vergleichbar sind. Gleichzeitig handelt es sich gerade bei den Sozialrechtssachen im Ergebnis um Verfahren, in denen Aspekte der Verfahrensökonomie auch im Bereich der gutachterlichen Tätigkeit eine gestraffte Befundung und Begutachtung erforderlich machen; dies umso mehr, als die in diesen Verfahren bestellten Sachverständigen häufig gleichzeitig eine hohe Zahl an Gutachtensaufträgen zu bearbeiten haben, deren zeitgerechte Erfüllung eine besonders strukturierte Arbeitsweise erfordert. Die in § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG vorgesehenen pauschalen Gebühren zur Abgeltung psychiatrischer Sachverständigengutachten sollen in den genannten Verfahren daher einheitlich zur Anwendung kommen. Soweit mit der damit vorgesehenen Pauschalierung im Einzelfall aufgrund der Besonderheiten des Falls nicht das Auslangen gefunden werden kann, eröffnet § 42 Abs. 1 ASGG für den Sachverständigen gleichzeitig die Möglichkeit, mit Zustimmung der Parteien eine höhere Gebühr zu verzeichnen.

Zu Art. 2 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 86 GOG):

In der an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Schlussempfehlung 17 seines Berichts vom 12. Juni 2020 zu „Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und im Justizministerium“, Reihe Bund 2020/20, hat der Rechnungshof festgehalten, dass „bei allen eingesetzten Dolmetscherinnen und Dolmetschern schrittweise und systematisch Maßnahmen zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit, wie beispielsweise Sicherheitsüberprüfungen, zu setzen“ sind.

Nach der geltenden Rechtslage sind die vom Gericht beigezogenen Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach § 86 GOG bislang lediglich verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit im Verfahren ihre Ausbildung und Qualifikation kurz darzulegen. Diese Regelung wurde mit dem BRÄG 2008 eingeführt, weil – so die seinerzeitigen Überlegungen – aufgrund des Mangels an in der SDG-Liste eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern mit der vermehrten Beiziehung von

(Laien-)Dolmetschern zu rechnen sei, bei denen das Problem auftreten könne, dass sie einer den Anforderungen des Art. 6 MRK entsprechenden Verfahrensführung nicht gewachsen sind (vgl. ErläutRV 303 d.B. XXIII. GP 40 mwN).

Unter Bedachtnahme und in Entsprechung der angeführten Empfehlung des Rechnungshofs soll diese Regelung erweitert werden. Zunächst wird – entsprechend den schon jetzt geltenden, als *leges speciales* selbstverständlich (einschließlich des staatsanwaltschaftlichen Bereichs) weiterhin anwendbaren Anordnungen in § 126 StPO – in einem neuen Abs. 1 für alle gerichtlichen Verfahren und Verfahrensarten klargestellt, dass als Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher vorrangig Personen zu bestellen sind, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 SDG) eingetragen sind, bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern vorrangig eine von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person.

(Nur) unter der Voraussetzung, dass eine in Abs. 1 genannte Person nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, soll auch eine andere geeignete Person bestellt werden können. Diesfalls soll die betreffende Person aber entweder vor oder (insbesondere im Fall des Tätigwerdens in einer Verhandlung) mit dem Beginn ihrer Tätigkeit nicht nur ihre Ausbildung und Qualifikation darzulegen, sondern auch ihre Vertrauenswürdigkeit in geeigneter Form nachzuweisen haben. Als entsprechender Nachweis wird dabei insbesondere die Vorlage einer aktuellen Strafregisterauskunft durch die oder den Betreffenden in Betracht kommen.

Die Pflicht zu einem entsprechenden Nachweis gilt dabei grundsätzlich für alle und in allen gerichtlichen Verfahrensarten. Dabei können sich im Einzelfall aber dann doch Konstellationen ergeben, in denen die Notwendigkeit der Einhaltung dieser Verpflichtung überschießend wäre. So werden etwa Antragstellerinnen und Antragsteller am Amtstag immer wieder von Familienangehörigen begleitet, die dann aufgrund von sich ergebenden Sprach- und Verständnisschwierigkeiten oft kurzfristig als „Dolmetschhilfe“ beigezogen werden. In solchen Fällen erscheint eine gesonderte Vertrauenswürdigkeitsprüfung nicht geboten und würde gleichzeitig absehbarerweise das gerichtliche Tätigwerden zum Nachteil der Partei unbillig erschweren oder gar verunmöglichen. In solchen besonderen Fällen soll daher ausnahmsweise der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit entfallen können. Kein solcher Ausnahmefall wird dagegen in aller Regel im Zusammenhang mit einem Tätigwerden einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers in einer Haft- oder Hauptverhandlung, bei Vernehmungen in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder Tagsatzungen im Bereich der zivilgerichtlichen Verfahren vorliegen; hier ist ein entsprechender Nachweis daher erforderlich.

Unterbleibt ein hinreichender Nachweis oder hat das Gericht aus sonstigen Gründen Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit, so ist von einer Bestellung der betreffenden Person Abstand zu nehmen; Entsprechendes gilt auch dann, wenn das Gericht die Angaben zur fachlichen Qualifikation als unzureichend erachtet. Die Vornahme und das Ergebnis dieser Überprüfung durch das Gericht ist im Protokoll oder in einem Aktenvermerk festzuhalten (vgl. § 55 Abs. 3 Geo.).

Bei den in die Gerichtssachverständigen- und -dolmetscherliste eingetragenen Personen wird das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzung der Vertrauenswürdigkeit (siehe § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e SDG) durch die jeweils zuständige Präsidentin oder den jeweils zuständigen Präsidenten des Landesgerichts sowohl bei der Eintragung in die Liste als auch im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens (§ 6 Abs. 3 letzter Satz SDG) überprüft; in gleicher Weise gilt dies für die Eintragungsvoraussetzung der Sachkunde (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. a SDG). Bei diesen Personen genügt daher (wie bisher) ein Hinweis auf die aufrechte Zertifizierung. Bei den bei der Justizbetreuungsagentur beschäftigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern (bei denen es sich nahezu ausnahmslos um in die Gerichtssachverständigen- und -dolmetscherliste eingetragene Personen handelt), genügt (gegebenenfalls alternativ zum Hinweis auf die Listeneintragung) ein Hinweis auf die Bereitstellung durch die JBA.

Zu Z 2 (§ 89c Abs. 5a GOG):

Gemäß § 89c Abs. 5 GOG sind Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher seit 1. Juli 2019 nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten oder Übersetzungen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) verpflichtet, sofern die Verwendung des ERV zumutbar und nicht unzulässig ist.

Durch die Übermittlung im Wege des ERV sind die Datensicherheit und -integrität der übermittelten Dokumente sichergestellt, ebenso ist durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet, dass die Eingabe nur von der- oder demjenigen elektronisch eingebracht werden kann, die oder der in der Eingabe als Einbringerin oder Einbringer bezeichnet wird (vgl. § 6 ERV 2006).

Angesichts dieser Vorkehrungen kann bei von Sachverständigen bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Wege des ERV eingebrachten Gutachten bzw. Übersetzungen die Unterfertigung

entfallen. Insoweit sich die Bestimmung an alle bestellten Sachverständigen sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher richtet, entfällt damit für die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen das Erfordernis des § 8 Abs. 5 SDG.

Zu Art. 3 (Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes):

Zu Z 1 (§ 6 SDG):

Die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ist zunächst mit dem Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Eintragung für das jeweilige Fachgebiet befristet und kann danach auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden („Rezertifizierung“; vgl. § 6 Abs. 1 SDG). Entscheidungsorgan ist der jeweils für die Listenführung des Antragstellers zuständige Präsident des Landesgerichts.

Im Antrag auf Rezertifizierung sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der Sachverständige seit der Eintragung tätig geworden ist, anzuführen. Damit einhergehend wird der Sachverständige aufgefordert, entweder den so genannten „Bildungs-Pass“ (das ist ein vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen geführtes Qualitätssicherungsinstrument zur Dokumentation der Absolvierung der vom Hauptverband in einer eigenen Evaluierungskommission geprüften Fortbildungsaktivitäten der Sachverständigen) oder sonstige entsprechende Unterlagen und Bestätigungen über absolvierte Fortbildungen oder eigene Vortragstätigkeit sowie eigene Publikationen vorzulegen. Ist die Eignung des Sachverständigen dem Entscheidungsorgan nicht ohnehin – besonders wegen der häufigen Heranziehung im Gerichtsverfahren – bekannt, so sind Kopien des Antrags zur Erhebung von Stichproben Gerichten zur Stellungnahme über die Eignung des Sachverständigen, besonders zur Äußerung über die Sorgfalt der Befundaufnahme, über die Schlüssigkeit, die Nachvollziehbarkeit und den richtigen Aufbau der Gutachten, zu übermitteln. Das Entscheidungsorgan hat auf der Grundlage der vorgelegten Berichte und Nachweise über die Fortbildung die weitere Eignung des Sachverständigen zu prüfen (vgl. § 6 Abs. 3 SDG).

Bereits nach geltendem Recht kann das Entscheidungsorgan auch eine begründete Stellungnahme der Kommission (§ 4a SDG) oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission zur Beurteilung der fachlichen Eignung des Antragstellers einholen (vgl. § 6 Abs. 3 letzter Satz SDG); mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Nutzung dieser Möglichkeit im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens zusätzlich gefördert werden. Die Bestimmung soll dem für die Rezertifizierung zuständigen Entscheidungsorgan insbesondere dann eine entsprechende Handhabe bieten, wenn die Qualität der gutachterlichen Tätigkeit eines Sachverständigen wegen der Seltenheit seiner Bestellung nicht hinreichend bekannt ist oder insgesamt keine hinreichenden Grundlagen vorhanden sind, um das Erfordernis der unverändert gegebenen fachlichen Eignung im Rahmen der Rezertifizierung als allgemein beeideter und gerichtlich bestellter Sachverständiger ohne zusätzliche fachliche Expertise eindeutig beurteilen zu können.

Dadurch soll ein weiterer Beitrag zur verlässlichen Überprüfung der fachlichen Qualität der Gerichtssachverständigen im Rezertifizierungsverfahren und damit generell zur Qualitätssicherung in diesem Bereich geleistet werden.

Zu Z 2 (§ 14 Z 1 SDG):

Eine der Voraussetzungen für die Eintragung in der Gerichtsdolmetscherliste ist der Nachweis einer gewissen Mindestdauer an praktischer Erfahrung. Konkret sieht § 14 Z 1 SDG derzeit vor, dass der Bewerber eine fünfjährige Übersetzer- und Dolmetschertätigkeit unmittelbar vor der Eintragung nachweisen muss; eine zweijährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn er ein Universitätsstudium der Translationswissenschaft mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat.

Diese Anforderungen werden von Dolmetscherseite mit als ein Grund für die sinkende Bereitschaft gerade jüngerer potenzieller Bewerber gesehen, sich in die Gerichtsdolmetscherliste eintragen zu lassen; bemängelt wird sowohl das Ausmaß der geforderten Mindestdauer an praktischer Tätigkeit als auch die Notwendigkeit einer durchgehenden Tätigkeit in dieser Zeit unmittelbar vor der Eintragung. Zudem bietet das bisherige System zu wenige Möglichkeiten für eine stärkere Berücksichtigung der von den Universitäten zuletzt vermehrt im Gerichts- und Behördendolmetscherbereich gesetzten Aus- und Fortbildungsinitiativen; gerade solche Maßnahmen seien unter dem Aspekt der Qualitätssteigerung und -sicherung aber besonders beachtenswert und förderwürdig.

Mit den zu § 14 Z 1 SDG vorgeschlagenen Änderungen soll diesen Punkten angemessen Rechnung getragen werden. In § 14 Z 1 erster und zweiter Satz SDG soll zunächst das „allgemeine“ Praxiszeit-Erfordernis von derzeit von fünf Jahren unmittelbar vor der Eintragung auf drei Jahre in den letzten fünf Jahren vor der Eintragung geändert werden. Damit ist gewährleistet, dass eine Bewerberin etwa im Fall der

Mutterschaft nach dem Wiedereinstieg in den Beruf hinsichtlich der geforderten Praxiszeiten nicht wieder „bei null“ beginnen muss, sondern an die Zeiten ihrer bisherigen beruflichen Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit angemessen anknüpfen kann. Bei Absolventen eines Universitätsstudiums der Translationswissenschaft soll sich diese verpflichtende Praxiszeit anstatt auf zwei Jahre in Hinkunft nur mehr auf ein Jahr belaufen, wobei diese in den letzten drei Jahren vor der Eintragung zu absolvieren sein soll.

Diese kürzere Praxiszeit soll darüber hinaus künftig auch für Absolventen eines Universitätslehrgangs mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten, der seinem Inhalt nach schwerpunktmäßig Kenntnisse im Bereich des Dolmetschens für Gerichte und andere öffentliche Einrichtungen vermittelt und der vom Bewerber in der oder den Sprachen absolviert wurde, hinsichtlich derer die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste begehrt wird, gelten. Damit soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, solche von den Universitäten gerade mit Blickrichtung auf die Bedürfnisse und Anforderungen der gerichtlichen und behördlichen Praxis zugeschnittenen Lehrgänge zu absolvieren.

Zu Z 3 bis 5 (§ 14 Z 5, 5a und 6 SDG):

Nach § 13 des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes ist unter dem Dolmetscher im Sinn des SDG auch der Übersetzer zu verstehen. Sachliche Beschränkungen des Wirkungsbereichs eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschers sind nach der aktuellen Rechtslage zufolge § 14 Z 5 SDG ausgeschlossen, sodass die in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen sowohl für mündliche Dolmetsch- als auch schriftliche Übersetzungsleistungen zur Verfügung stehen und entsprechenden Aufträgen der Gerichte und Staatsanwaltschaften nachkommen müssen.

Gerade die Notwendigkeit des Nachweises entsprechender fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten auch im Bereich der schriftlichen Übersetzung dürfte mit dafür verantwortlich sein, dass viele potenzielle Bewerber insbesondere im Bereich der außereuropäischen Sprachen von einem Antrag auf Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher abgehalten werden, weil sie Bedenken haben, den fachlichen Anforderungen in diesem Punkt zu entsprechen; eben dies bestätigt sich dann auch tatsächlich ein ums andere Mal im Rahmen des schriftlichen Teils der Überprüfungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens. Dies dürfte mit ein wesentlicher Grund für den Engpass an eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern gerade im Bereich der außereuropäischen Sprachen sein.

Um zu vermeiden, dass solche Personen trotz entsprechender Qualifikation für mündliche Dolmetschleistungen den Gerichten und Staatsanwaltschaften „verloren“ gehen und als Folge daraus von der Justiz auf oft wenig(er) qualifizierte Personen zurückgegriffen werden muss, bei denen dann – neben der fachlichen Qualifikation – auch die weiteren bei einer Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste zu erfüllenden Voraussetzungen nicht bzw. nur eingeschränkt überprüft werden können, soll es bei einem entsprechenden dringenden Bedarf künftig möglich sein, dass über entsprechenden Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eine auf mündliche Dolmetschleistungen beschränkte Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste erfolgt. Möglich und zulässig sein soll ein solches Vorgehen bei allen außereuropäischen Sprachen; bei den europäischen Sprachen gibt es dagegen bereits derzeit eine hinreichende Abdeckung aller benötigten Sprachen, sodass es hier keiner entsprechenden Erweiterung der Eintragungsmöglichkeiten bedarf.

Liegt ein entsprechender Antrag auf eine sachlich beschränkte Eintragung vor und ist ein dringender Bedarf nach mündlichen Dolmetschleistungen in der betreffenden Sprache zu bejahen, so ist die Prüfung der Sachkunde für diese Sprache entsprechend einzuschränken.

In den im Rahmen der Vorbereitung des Vorschlags unter anderem mit Vertreterinnen und Vertretern des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, den Gerichten und den Universitäten geführten Gespräche wurde zum Punkt der Eröffnung der Möglichkeit einer beschränkten Eintragungsmöglichkeit zu bedenken gegeben, dass dies zu einem Engpass bei den für die jeweilige Sprache ohne Beschränkung eingetragenen Personen führen könnte. Dieser Einwand ist besonders mit Blick auf den strafgerichtlichen Bereich ernst zu nehmen, weil die Beschuldigten hier nach § 56 StPO unter anderem auch das Recht auf Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke haben, die innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist vorzunehmen ist; fehlt es hier an einer ausreichenden Anzahl an Übersetzern, so kann dieser Verpflichtung nicht hinreichend bzw. allenfalls nicht zeitgerecht entsprochen werden. Ganz generell ist es zudem auch weiterhin unverändert das Ziel der Gerichtsdolmetscherliste, die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Auswahl einer „universell“ ausgebildeten, sowohl in der mündlichen Verdolmetschung als auch der schriftlichen Übersetzung besonders versierten und geeigneten Person zu unterstützen. Der Entwurf sieht daher vor, dass eine beschränkte Eintragung für eine außereuropäische Sprache jeweils nur einmalig für einen Zeitraum von fünf Jahren möglich ist. Stellt die betreffende Dolmetscherin oder der betreffende Dolmetscher einen

Antrag auf Rezertifizierung (oder zuvor einen Antrag auf Erweiterung der bestehenden Eintragung), so ist die Sachkunde im Bereich der schriftlichen Übersetzung – in aller Regel wohl durch Einholung einer begründeten Stellungnahme der Kommission (§ 4a SDG) – gesondert zu prüfen.

Über diesen Sonderfall hinausgehende Beschränkungen des sachlichen Wirkungsbereichs einer in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Person sind nicht zulässig; dies ordnet § 14 Z 5a SDG (wie schon bisher § 14 Z 5 zweiter Halbsatz GebAG) nochmals ausdrücklich an. Da bei den mit dieser Beschränkung eingetragenen Personen schriftliche Übersetzungsleistungen vom Zertifizierungsumfang nicht umfasst sind, wird im vorgeschlagenen § 14 Z 5a letzter Halbsatz SDG schließlich auch noch klargestellt, dass diesen die Führung eines Rundsiegels (§ 8 Abs. 5 SDG) nicht gestattet ist.

Zum 2. Abschnitt (Finanzen)

Zu Art- 4 (Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds):

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich hinsichtlich dieses des Artikels XY (Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds) auf Art. 17 B-VG (Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten);

Zu Z 1:

Die Befristung auf das Jahr 2020 entfällt, darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 2:

§ 3 Abs. 1 wird zur besseren Übersichtlichkeit in Abs. 1 und 1a aufgeteilt.

Zu Z 3:

§ 3 Abs. 2 erhält eine Konkretisierung, dass die Förderungen sich auf den NPO-Unterstützungsfonds beziehen sowie eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 4:

Konkretisierung, dass für die Förderabwicklung für Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds die AWS zuständig ist.

Zu Z 5:

§ 5a ermöglicht Folgemaßnahmen zum NPO-Unterstützungsfonds, sowohl in Form einer Verlängerung und Erweiterung des NPO-Unterstützungsfonds als auch weitere Maßnahmen zur Unterstützung von antragsberechtigten Organisationen im Kalenderjahr 2021 in einer Höhe von bis zu 250 Millionen Euro. Der Kreis an unterstützungsberechtigten Organisationen soll nicht verändert werden. Für die Umsetzung und Abwicklung der Unterstützungsmaßnahmen sieht die Bestimmung eine höhere Flexibilität gegenüber § 3 vor. Für die Abwicklung kann sich der Bundesminister für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Dritter bedienen. Die Richtlinien über das jeweilige Verfahren hat der Bundesminister für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu erlassen.

Zu Z 6:

Die Vollziehungsbestimmung erhält eine Ergänzung um die Unterstützungsmöglichkeiten nach dem § 5a.

Zu Art- 5 (Änderung des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes):

Zu Z 1:

Die Überschrift des Abschnittes 4a wird redaktionell angepasst.

Zu Z 2 bis 4:

Die Bestimmungen erhalten redaktionelle Konkretisierungen.

Zu Art. 6 (Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes)

Die fortschreitende Digitalisierung ist auch im Bereich des Rechnungswesens erkennbar. Technologieentwicklungen und damit einhergehende, effizientere Prozesse sollen daher auch in den Rechtsgrundlagen der Buchhaltungsagentur des Bundes („BHAG“) entsprechende Berücksichtigung finden. Aufgabe der BHAG ist die Führung der Buchhaltung des Bundes für die haushaltsführenden Stellen nach § 7 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 BHG 2013 (Organe des Bundes) sowie für die vom Bund verwalteten Rechtsträger (§ 9 Abs. 5 BHG 2013).

Die Aufgaben der BHAG können in gesetzliche Leistungen (bisher Aufgaben mit Betriebspflicht) nach § 9 Abs. 3 und 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (§ 2 Abs. 2 Buchhaltungsagenturgesetz-BHAG-G) und vertragliche Leistungen (§ 2 Abs. 3 BHAG-G) unterteilt werden, wobei sowohl im Bundeshaushaltsgesetz 2013 als auch im BHAG-G selbst, eine unbedingte Priorisierung der gesetzlichen Leistungen festgelegt ist. Bislang erbringt die BHAG all ihre Leistungen (sowohl die gesetzlichen, als auch die vertraglichen Leistungen) gegen Entgelt. Die Entgelte für die Aufgaben mit Betriebspflicht werden derzeit von der BHAG, nach Anhörung des Beirats, festgelegt, bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen und sind von demjenigen Organ des Bundes zu entrichten, für das die BHAG die Aufgabe erfüllt.

Der Beirat der BHAG hat in mehrmaligen Stellungnahmen um die Kostentragung der gesetzlichen Leistungen zentral durch das Bundesministerium für Finanzen ersucht. Eine diesbezügliche Änderung der Kostentragung findet sich auch als Empfehlung des Rechnungshofes an das Bundesministerium für Finanzen in seinen BHAG-Gebärungsüberprüfungen (Reihe BUND 2008/11 und 2011/1) wieder. Das Ersuchen des Beirats sowie die Empfehlungen des Rechnungshofes sollen durch das vorliegende Budgetbegleitgesetz 2021 aufgegriffen und ab dem BFG 2021 durch saldenneutrale Umschichtung entsprechend umgesetzt werden. Gleichzeitig wird die Novelle genützt um den Aufsichtsrat zu verkleinern und um redaktionelle Ungereimtheiten zu beseitigen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des vorliegenden Entwurfes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 bis 4):

Im § 2 Abs. 1 werden lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Die Aufgaben der BHAG mit Betriebspflicht gem. § 2 Abs. 2 (§ 9 Abs. 3 und 5 BHG 2013) werden zukünftig als „gesetzliche Leistungen“ und die sonstigen Aufgaben gem. § 2 Abs. 3 als „vertragliche Leistungen“ definiert. Da die Kostentragung der gesetzlichen Leistungen künftig zentral durch den Bundesminister für Finanzen erfolgt, ist auch eine Neugestaltung der Rahmenvereinbarung erforderlich. Aus diesem Grund soll die Rahmenvereinbarung zukünftig vom Bundesminister für Finanzen in Alleinverantwortung abgeschlossen werden. Die neue Rahmenvereinbarung soll insbesondere die Grundsätze der Finanzierung, den effizienten Einsatz der Ressourcen sicherstellen und eine Grundlage für gemeinsame Projekte der BHAG mit dem Bundesministerium für Finanzen schaffen, um den digitalen Wandel im Rechnungswesen gemeinsam zu bewältigen und Synergieeffekte besser zu nutzen. Die bislang vorgesehene Entgeltfestsetzung wird aufgrund der neuen zentralen Finanzierung obsolet und hat daher zu entfallen.

Daneben wird im Zusammenhang mit vertraglichen Leistungen der BHAG ein Kontrahierungszwang für die Organe des Bundes vorgesehen. Dieser kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn die beabsichtigte Leistung Angelegenheiten des Rechnungswesens oder damit zusammenhängende Dienstleistungen betrifft und kein Dritter diese Leistungen günstiger anbieten kann. Gleichzeitig wird auch in diesem Zusammenhang an der Priorisierung der gesetzlichen Leistungen festgehalten.

Der neu eingefügte Abs. 3a stellt klar, dass für die gesetzlichen und vertraglichen Leistungen getrennte Rechnungskreise einzurichten sind, um die erforderliche Transparenz sicherzustellen. Im Abs. 4 erfolgt lediglich eine Korrektur der Absatzverweise.

Zu Z 3 (§ 4):

Eine Entgeltlichkeit für vertragliche Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 soll wie bisher bestehen bleiben. Aus wettbewerbsrechtlichen Erwägungsgründen soll klargestellt werden, dass das jeweilige bestellende Organ für vertragliche Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten hat. Hinsichtlich der vertraglichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 hat der Beirat eine beratende Funktion.

Mit vorliegender Novelle soll eine Modernisierung der Leistungsverrechnung für die Aufgaben der Buchhaltungsagentur vorgenommen werden. Aus Effizienzsteigerungsgründen soll das Entgelt für die gesetzlichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 nicht länger von jedem einzelnen leistungsempfangenden Organ des Bundes an die Buchhaltungsagentur entrichtet werden, sondern über eine einheitliche Finanzierung von Seiten des Bundesministers für Finanzen abgegolten werden. Diese Umstellung führt im ersten Schritt zu einem saldenneutralen Ergebnis, mittelfristig ist von Einsparungserfolgen auszugehen. Die Berechnung der Abgangsdeckung soll derart erfolgen, dass die Aufwendungen der Buchhaltungsagentur mit sämtlichen sonstigen Erträgen (mit Ausnahme der Abgangsdeckung selbst) saldiert werden. Der Saldo wird maximal bis zur Höhe der im Jahresbudget gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 vom Bundesminister für Finanzen genehmigten Aufwendungen übernommen. Mit dieser Deckelung soll ein entsprechender Anreiz geschaffen werden, dass Erträge für vertragliche Leistungen forciert werden. Die konkreten Abrechnungsmodalitäten werden in der Rahmenvereinbarung getroffen.

Zu Z 4 und 5 (§ 7 Abs. 2 und 6):

Aus Governance-Überlegungen wurde die Möglichkeit der zeitweiligen Bereitstellung eines Geschäftsführers aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder durch eine interimistische Geschäftsführerbestellung durch den Bundesminister für Finanzen ersetzt.

Zu Z 6 (§ 9):

Im Sinne der Transparenz soll zukünftig bei der Vorlage des Jahresbudgets eine Aufteilung nach getrennten Rechnungskreisen, einerseits für die gesetzlichen Leistungen gem. § 2 Abs. 2, andererseits für die sonstigen vertraglichen Leistungen des § 2 Abs. 3, erfolgen. Dabei sind die Aufwendungen und Erträge innerhalb jedes Rechnungskreises darzustellen.

Gemeinsam mit dem Jahresbudget ist dem Bundesminister für Finanzen ein Effizienzsteigerungsprogramm vorzulegen, das einen mittelfristigen Konsolidierungsplan über die nächsten drei Finanzjahre zu beinhalten hat. Weiters hat das Programm Rationalisierungs- und Einsparungsziele sowie die diesbezüglich zu setzenden Maßnahmen zu umfassen. Dabei ist insbesondere auf Möglichkeiten zur Aufwandsminimierung und Ertragsmaximierung, eine effizientere Ressourcenallokation sowie auf Personalentwicklungsmaßnahmen einzugehen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programmes wird eine halbjährige Berichtspflicht an den Bundesminister für Finanzen vorgesehen. Das Effizienzsteigerungsprogramm soll bis zum Ablauf des Finanzjahres 2028 durchgeführt werden.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 3 und 4):

Für die Umsetzung des Effizienzsteigerungsprogrammes wird eine halbjährliche Berichtspflicht an den Bundesminister für Finanzen vorgesehen.

Während einer Übergangsphase, bis zum Ablauf des Finanzjahres 2028, sollen weiterhin Aufzeichnungen über die interne Kostenrechnung im Zusammenhang mit der Ausübung der gesetzlichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 fortgeführt und an den Bundesminister für Finanzen übermittelt werden.

Bei den vorgesehenen Fristen im § 11 Abs. 3 und 4 handelt es sich jeweils um eine Monatsfrist, beginnend ab dem 30. Juni bzw. 31. Dezember. Die erstmalige Monatsfrist beginnt mit dem 30. Juni 2022 zu laufen.

Zu Z 8, 9, 10 und 14 (§§ 14, 16 Abs. 1, 17 Abs. 5 und 7, 21 Abs. 8):

Aus weiteren Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsgründen sowie im Hinblick auf die Kostentragung der gesetzlichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 durch den Bundesminister für Finanzen wird der Umfang des derzeitigen Aufsichtsrates auf sechs vom Bundesminister für Finanzen bestellte und die entsprechende Anzahl gemäß § 110 ArbVG vom Betriebsrat entsandte Mitglieder verringert, wobei der Bundesministerin für Justiz und dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport jeweils hinsichtlich einem vom Bundesminister für Finanzen bestellten Mitglied ein Nominierungsrecht zukommt.

Zu Z 11 (§ 18):

Der Beirat der BHAG erörtert in regelmäßigen Abständen fachliche Themen und Problemstellungen im Hinblick auf die Aufgaben der BHAG. Aufgrund des Wegfalls der zwingenden Anhörung zum Preisblatt (Entgelte für gesetzliche Leistungen gemäß § 2 Abs. 2) und aus zeitökonomischen Überlegungen ist ein halbjährliches Zusammentreffen des Beirats zielführend. Hinsichtlich der vertraglichen Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 hat der Beirat eine beratende Funktion.

Zu Z 15 (§ 31):

Im § 31 werden die Inkraft- und Außerkrafttretensbestimmungen normiert. Im Zusammenhang mit der Funktionsperiode des Aufsichtsrates ist festzuhalten, dass die aktuelle Funktionsperiode mit Ablauf des 31. Dezember 2020 endet.

Zu Z 16 und 17 (§ 32):

Aufgrund der Verkleinerung des Aufsichtsrates ist auch die Vollzugsklausel entsprechend anzupassen.

Zu Art. 7 (Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds)

Die COVID-19-Pandemie stellt die wohl schwerwiegendste Krisensituation dar, der sich der österreichische Staat sowie seine Bevölkerung in der Geschichte der zweiten Republik je ausgesetzt sahen. Die Bundesregierung war von Anfang an bestrebt, die negativen Folgen der COVID-19-Pandemie – auch budgetär – bestmöglich abzufedern und hat als zentrales Instrument des Krisenmanagements mit Zustimmung sämtlicher Fraktionen den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet. Die Dauer und die Auswirkungen der Krise können – trotz Einbeziehung zahlreicher Expertinnen und Experten – jedoch auch zum derzeitigen Zeitpunkt nicht genau abgeschätzt werden. Um die österreichische Volkswirtschaft

weiterhin bestmöglich unterstützen zu können soll durch vorliegende Novelle der Fortbestand des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sichergestellt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des vorliegenden Entwurfes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.

Zu § 3 Abs. 3:

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie kann zum derzeitigen Zeitpunkt bereits in höherem Maße abgeschätzt werden, in welchen Bereichen Fondsmittel künftig zum Einsatz kommen. Diese Mittel sollen daher - unbeschadet der Zugehörigkeit dieser Mittel zum COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und der Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen für die Verwaltung des Fonds - direkt bei den jeweiligen Ressorts veranschlagt werden.

Zu § 4 Abs. 1 und 2:

Durch den Entfall der beiden Wortfolgen in Abs. 1 und 2 wird der Fortbestand des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds über den 31. Dezember 2020 hinaus sichergestellt.

Zu Art. 8 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017)

Die Auszahlungen des Pflegefonds anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses sollen – wie bisher – nur zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes und nicht auch derjenigen der Länder und Gemeinden finanziert werden. Die Regelung im FAG 2017 über die Abzüge von den gemeinschaftlichen Bundesabgaben soll daher entsprechend angepasst werden.

Zu Art. ... (Abstimmungspendengesetz 2020):

Das Land Kärnten feiert im Jahr 2020 die 100. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, bei der sich die im Abstimmungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung für den Verbleib bei der Republik Österreich entschieden hat. Aus diesem Anlass soll ein Zweckzuschuss an die Gemeinden des Abstimmungsgebietes für besondere Vorhaben sowie Förderungen zur Unterstützung der Volksgruppen gewährt werden. Wie schon bei vergangenen Anlässen soll auch diesmal die Beitragsleistung in Form eines eigenen Bundesgesetzes erbracht werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Normierung des Zweckzuschusses ergibt sich aus § 1 und § 12 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, jene für die Vergabe von Förderungen aus Art. 17 B-VG.

Zu § 1:

Zum 100-jährigen Jubiläum der Volksabstimmung gewährt der Bund insgesamt vier Millionen € zur Förderung der slowenischsprachigen Bevölkerung, des harmonischen Gemeindelebens sowie der kulturellen Vielfalt und der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung in den Gemeinden.

Die zuletzt gewährten Zuschüsse anlässlich von Jahrestagen der Volksabstimmung haben für das Jubiläum im Jahr 2005: zwei Millionen € (BGBl. Nr. 116/2005) bzw. vier Millionen € für das Jubiläum im Jahr 2010 (BGBl. I Nr. 48/2011) betragen.

Zu § 2 Abs. 1:

Einen Zweckzuschuss in Höhe von zwei Millionen € erhalten die Gemeinden, die im ehemaligen Abstimmungsgebiet gelegen sind, welcher zur Förderung der slowenischsprachigen Bevölkerung, des harmonischen Gemeindelebens sowie der kulturellen Vielfalt und der wirtschaftlichen, infrastrukturellen und regionalen Entwicklung in den Gemeinden, für zweisprachige Bildungsprojekte (wie etwa die Einrichtung von zweisprachigen Kinderkrippen) und für den digitalen zweisprachigen Auftritt der Gemeinden zu verwenden ist.

Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Bevölkerungszahl gemäß dem Ergebnis der Volkszählung 2011. Die betroffenen Gemeinden sind in der Anlage 1 angeführt.

Das Land Kärnten vergibt die anteiligen Mittel jeweils an die einzelnen Gemeinden unter Prüfung deren zweckentsprechender Verwendung.

Zu § 2 Abs. 2:

Weitere zwei Millionen € werden für Förderungen von Projekten zur Unterstützung der Volksgruppen gewährt. Zur bestmöglichen Verwendung der Mittel wurden jene Zwecke bestimmt, die in Anlage 2 angeführt sind. Die Mittel sind entsprechend dem Fortschritt der Verwirklichung der Projekte bis 2024 jährlich vom Bundeskanzleramt bzw. vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten auszubezahlen.

Zu § 3:

Projektwerber können bis 31. März 2021 entsprechende Ansuchen um Förderung beim Bundeskanzleramt bzw. beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten stellen. Die Abrechnungen über die durchgeführten Vorhaben, aus denen die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Förderungsmittel hervorgeht, sind bis längstens 31. Mai 2025 beim Bundeskanzleramt bzw. beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten einzubringen.

Zu § 4:

Die Einrichtung eines Beirats erfolgt zur Beratung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten. Der Beirat unter Vorsitz des Mitglieds des Bundeskanzleramtes beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Beirates.

Zu § 5:

Gemäß § 13 F-VG 1948 kann die Gewährung von Bedarfszuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschussleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.

Der Bund kann somit die zweckentsprechende Verwendung der Zweckzuschüsse sowie der Förderungen überprüfen und bei widmungswidriger Verwendung zurückfordern. Bei Rückflüssen von Förderungen können die Mittel unter Anwendung von § 4 neuerlich vergeben werden, wobei als Grundlage jene Anträge heranzuziehen sind, die bis 31. März 2021 beim Bundeskanzleramt bzw. beim Bundesministerium für internationale Angelegenheiten eingelangt sind.

Sofern Zweckzuschüsse von Gemeinden zurück zu überweisen sind, erfolgt keine neuerliche Vergabe diese Mittel an die übrigen Gemeinden gemäß Anlage 1.

Zu § 6:

Das Bundesministerium für Finanzen wird wegen seiner Zuständigkeit für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich mit der Vollziehung der Vorhaben gemäß § 2 Abs. 1 – Zweckzuschüsse – sowie für Rückforderungen gemäß § 5 betraut.

Das Bundeskanzleramt sowie das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten vollziehen die Projekte zur Förderung der Volksgruppen gemäß § 2 Abs. 2 sowie bezüglich von Rückforderungen gemäß § 5 und der neuerlichen Vergabe der rückbezahlten Förderungen wegen deren Zuständigkeit für Volksgruppen bzw. für internationale Beziehungen.

Zu Art. 4 (Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds)

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 17 B-VG (Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten)

Zu Z 1:

Die Befristung auf das Jahr 2020 entfällt, darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 2:

§ 3 Abs. 1 wird zur besseren Übersichtlichkeit in Abs. 1 und 1a aufgeteilt.

Zu Z 3:

§ 3 Abs. 2 erhält eine Konkretisierung, dass die Förderungen sich auf den NPO-Unterstützungsfonds beziehen sowie eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 4:

Konkretisierung, dass für die Förderabwicklung für Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds die AWS zuständig ist.

Zu Z 5:

§ 5a ermöglicht Folgemaßnahmen zum NPO-Unterstützungsfonds, sowohl in Form einer Verlängerung und Erweiterung des NPO-Unterstützungsfonds als auch weitere Maßnahmen zur Unterstützung von antragsberechtigten Organisationen im Kalenderjahr 2021 in einer Höhe von bis zu 250 Millionen € Der Kreis an unterstützungsberechtigten Organisationen soll nicht verändert werden. Für die Umsetzung und Abwicklung der Unterstützungsmaßnahmen sieht die Bestimmung eine höhere Flexibilität gegenüber § 3 vor. Für die Abwicklung kann sich der Bundesminister für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Dritter bedienen. Die Richtlinien über das jeweilige Verfahren hat der Bundesminister für Kunst und

Kultur, öffentlichen Dienst im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu erlassen.

Zu Z 6:

Die Vollziehungsbestimmung erhält eine Ergänzung um die Unterstützungsmöglichkeiten nach dem § 5a.

Zu Art. XÖS2 (Änderung des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes)

Kompetenzgrundlage:

...

Zu Z 1:

Die Überschrift des 4a. Abschnittes wird redaktionell angepasst.

Zu Z 2:

Die Bestimmungen werden redaktionell konkretisiert.

Zum 3. Abschnitt (Familie und Arbeit)

Zu Art. 10 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Die Förderungen aus dem Corona-Familienhärtefonds bringen für viele Familien eine effektive und hilfreiche Entlastung. Diese Zuwendungen sollen auch im Jahr 2021 ausgezahlt werden, wobei die Antragstellung bis zum 31. März 2021 zu erfolgen hat. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht dafür eine Erhöhung der Fördermittel des Corona-Familienhärtefonds um weitere 50 Millionen € vor, die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert werden sollen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG („Bevölkerungspolitik“).

Zu Art. 11 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht“).

Zu Z 1 und 3 (§ 2a Abs. 7, § 10 Abs. 76):

Der Beitrag des Arbeitnehmers zur Arbeitslosenversicherung richtet sich während der Kurzarbeit nach dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt einschließlich der Kurzarbeitsunterstützung. Verringert sich das Entgelt auf die in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Beträge, so ist auch der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil zur Arbeitslosenversicherung entsprechend geringer. Die Differenz zur Beitragsgrundlage vor Kurzarbeit ist vom Arbeitgeber zu tragen (§ 37b Abs. 5 AMSG) und wird im Rahmen der vom AMS geleisteten Kurzarbeitsbeihilfe ersetzt.

Die Regelung soll mit Jänner 2021 in Kraft treten, um unterjährige Änderungen in der Lohnverrechnung zu vermeiden. Damit soll der Verwaltungsmehraufwand gering gehalten werden.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 1, § 10 Abs. 77):

Zur weiteren Finanzierung der COVID-19-Kurzarbeit soll die bestehende für das Jahr 2020 befristet geltende Regelung (Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen) auch im Jahr 2021 fortgeführt werden.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 4, § 10 Abs. 74):

Für das Jahr 2020 soll die Akontierung des Überweisungsbetrages an den Insolvenz-Entgeltfonds in Übereinstimmung mit dem Budgetvoranschlag um 50 Mio. € vermindert werden. Im Jahr 2022 soll der Überweisungsbetrag um 150 Mio. € (statt 100 Mio. €) vermindert werden.

Zu Art. 12 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht“).

Zu Z 1 und 5 (§ 25 Abs. 1a und § 77 AMSG):

Das Bundesministerium für Finanzen wird zur Verarbeitung von Daten gemäß §25 Abs. 1 AMSG in anonymisierter Form (Erwägungsgrund Nr. 26 der Datenschutz-Grundverordnung) ermächtigt. Die Ermächtigung wird durch die Wortfolge „insoweit, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind“ insofern eingeschränkt, sodass die Verarbeitung überschießender Daten nach dem Materiengesetz ausgeschlossen wird.

Zu den zentralen Aufgaben des Bundesministeriums für Finanzen gehören gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 neben der Steuerpolitik sowie Fragen der Wirtschaftspolitik auch die Budgeterstellung sowie das Budget- und Finanzcontrolling. Dies umfasst insbesondere auch das Finanzcontrolling für ausgliederte Rechtsträger des Bundes, wobei das AMS und der Bereich Arbeitsmarkt budgetär erhebliche Bedeutung haben. Insbesondere die COVID-19-Krise hat gezeigt, dass vor allem im Bereich Arbeitsmarkt ein rasches Reagieren samt entsprechender budgetärer Maßnahmen auf aktuelle Entwicklungen notwendig ist. Mit vorliegender Gesetzesänderung wird diese Grundvoraussetzung geschaffen.

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 4a AMSG):

Das aktuelle Regierungsprogramm (Seite 145 f) sieht eine Bündelung der Integrationsmaßnahmen des Bundes im Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) vor. Dies inkludiert auch ein bedarfsgerechtes und zielgruppenorientiertes Deutschkursangebot, das zielgruppenübergreifend erfolgen soll, sowie die Stärkung berufsspezifischer Deutschkurse. Dem folgend sollen Deutschkurse bundesweit zentral vom ÖIF für alle anspruchsberechtigten Personen zur Verfügung gestellt und qualitätsgesichert werden. Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigte erhalten Deutschkurse gemäß dem Integrationsgesetz von A0 bis B1. Die Information dazu erfolgt im Zuge der Beratung in den Integrationszentren des ÖIF. Zusätzlich soll ein monatliches Kontingent an Kursplätzen (Deutschkurse von A0 bis C1 sowie Fachsprachenkurse) mit dem AMS vereinbart werden. Dieses kann von beim AMS vorgemerkten Drittstaatsangehörigen, Bürger/innen aus EU/EWR/Schweiz, Österreicher/innen mit Migrationshintergrund sowie von Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigten ab B2 (im Anschluss an die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Integrationsgesetz) in Anspruch genommen werden. Die Feststellung eines solchen Bedarfs obliegt dem AMS.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung in § 25 Abs. 4a AMSG sieht dafür den mit dem ÖIF erforderlichen Datenaustausch vor.

Zu Z 3 (§ 37b Abs. 5 AMSG):

In § 37b Abs. 5 wird die Neuregelung des § 2a Abs. 7 AMPFG korrespondierend übernommen.

Zu Z 4, 6 und 7 (§ 37b Abs. 8 sowie § 78 Abs. 38 und 41):

Die Sonderregelung für die COVID-19-Kurzarbeit wird um eine notwendige Klarstellung ergänzt. Die Nichterfüllung der grundsätzlich geltenden Bedingung eines voll entlohnten Kalendermonats vor Beginn der Kurzarbeit im ersten Zeitraum der COVID-19-Kurzarbeit (bis Ende Mai 2020) soll zu keiner Rückforderung der Kurzarbeitsbeihilfe führen. Die Geltung der Sonderregelung für die COVID-19-Kurzarbeit gemäß § 37b Abs. 7 soll bis Ende März 2021 verlängert werden. Die für Zwecke der Abrechnung noch darüber hinaus erforderliche Sonderregelung des § 37b Abs. 8 soll drei Jahre (Verjährungsfrist) nach Ende der ersten COVID-19-Kurzarbeitsphase mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft treten.

Zu Art. 13 (Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes):

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht“).

Zu Z 1 und 2 (§§ 19 und 20):

Der im Jahr 2020 vorgesehene Beitrag der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in Höhe von 3 Mio. € zur Deckung des Aufwandes des Sachbereiches Schlechtwetter in der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse soll auch für das Jahr 2021 in gleicher Höhe zu leisten sein.

Zu Art. 14 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht“).

Zu Z 1 (§ 17a Abs. 2):

Der Bundesbeitrag nach Abs. 1 soll auch im Jahr 2021 dem Sachbereich Schlechtwetter zukommen, um die Finanzierung dieses Sachbereiches sicherzustellen. Die Erfüllung der Aufgaben der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Sozialbetrug wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Zu Z 2 (§ 40 Abs. 39 bis 44):

Diese Bestimmungen dienen der Bereinigung von Redaktionsversehen.

Zu Art. 15 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes):

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht“).

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4 BMSVG):

In all jenen Fällen, in denen das Entgelt – einschließlich Kurzarbeitsunterstützung – während der Kurzarbeit höher ist als das davor bezogene Entgelt einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, ist diese im Gleichlauf zu § 37b Abs. 5 AMSG als Bemessungsgrundlage für den Abfertigungsbeitrag heranzuziehen. Dies liegt etwa dann vor, wenn ein Facharbeiter noch als Lehrling im Monat davor eine Lehrlingsentschädigung bezogen hat, das Entgelt während der Kurzarbeit – einschließlich Kurzarbeitsunterstützung – aber im darauf folgenden Monat auf der Basis eines Facharbeiterlohns zusteht.

Zum 4. Abschnitt (Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz)**Allgemeines****Zu den Art. 16 bis 26:**

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die von der Bundesregierung am 27. September 2020 in Aussicht gestellte Pensionsanpassung für das Jahr 2021 umgesetzt werden.

So sollen die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und die Beamtenpensionen zur Kaufkraftstärkung und zur Kaufkrafterhaltung der Pensionsbezieher/innen für das Kalenderjahr 2021 der Höhe nach gestaffelt angepasst sowie die Ausgleichszulagenrichtsätze über den Anpassungsfaktor hinaus erhöht werden. Entsprechendes ist für Leistungen der Sozialentschädigung vorgesehen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieser Artikel auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“ und „Sozialentschädigungsrecht“) und auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“).

Zu Art. 27:

Die Bundesregierung hat sich darauf geeinigt, die Anhebung des Nachtschwerarbeits-Beitrages auszusetzen. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht werden.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu Art. 28:

Der Nationalrat hat am 29. Juni 2017 beschlossen, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Erbinnen sowie Geschenknehmern und Geschenknehmerinnen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ab 1. Jänner 2018 unzulässig ist.

Gemäß § 330b ASVG sind zur Abdeckung der Einnahmen, die den Ländern durch das Verbot des Pflegeregresses nach § 330a entgehen, vom Bundesminister für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt 100 Millionen € jährlich im jeweiligen Bundesfinanzgesetz und Bundesfinanzrahmengesetz zusätzlich zur Verfügung zu stellen und den Ländern nach dem gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung aus dem Pflegefonds zuzuweisen.

Mit dem Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen wurde für das Jahr 2018 ein Zweckzuschuss normiert (BGBl. I Nr. 85/2018).

Mit dem Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2019 und 2020 (BGBl. I Nr. 95/2019) wurde als Grundlage für die Höhe der Zuschüsse der finale Bericht der Buchhaltungsagentur des Bundes bzw. das ermittelte Prüfergebnis auf Basis der Datenmeldungen der Bundesländer (Endabrechnung) aus dem Jahr 2018 festgelegt.

Abgesehen von den in § 330b ASVG vorgesehenen Mitteln in Höhe von 100 Millionen € ist daher eine gesetzliche Grundlage für die Leistung von Zweckzuschüssen für die Jahre ab 2021 zu schaffen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht gründet sich das vorgeschlagene Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen) sowie §§ 7, 12 und 13 F-VG 1948 (Anteile an Bundesabgaben, zweckgebundene Bundeszuschüsse).

Zu Art. 29:

Die Kompetenz des Bundes zur gegenständlichen Regelung stützt sich auf Art. I Abs. 2 der 8. Behinderteneinstellungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 721/1988.

Zu Art. 30:

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des Zweckzuschussgesetzes wurden den Ländern die entstandenen Mehraufwendungen bei der Bekämpfung von COVID-19 bis Ende des Jahres 2021 abgegolten.

Zu Art. 31:

Von zentraler Bedeutung für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ist die möglichst frühzeitige und umfangreiche Immunisierung der Bevölkerung durch Impfungen. Zu diesem Zweck müssen rechtzeitig sichere Covid-19-Impfstoffe in ausreichender Menge erworben werden. Der gemeinsame Prozess der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten als Gruppe Impfstoffe zu besorgen („Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“) und der Ansatz, dabei die geteilten Kosten und Risiken am Beginn durch das Emergency Support Instrument-Regime (ESI) der Europäischen Union tragen zu lassen, zeigen nun konkrete Erfolge in der Form von durch die Europäische Kommission abgeschlossene Vorverträge.

Ebenso ist es wichtig, eine möglichst große Anzahl von COVID-19-Schnelltests durchführen zu können, wobei nun in absehbarer Zeit Antigen-Schnelltests auf den Markt kommen werden. Antigen-Schnelltests sind Testsysteme, welche direkt ohne weiteres technisches Equipment angewandt werden können und innerhalb von ca. 15 Minuten ein positives oder negatives Testergebnis anzeigen. Im Unterschied zu anderen Testverfahren und auf Grund der Geräteunabhängigkeit ist die Beschaffung dieser Tests durch die Bundesbeschaffung GmbH im Auftrag von Bund oder Ländern laborunabhängig und die Antigen-Schnelltests können dadurch sehr flexibel eingesetzt werden. Der Einsatz im Bereich von Vorscreenings bei Teststraßen der Landesbehörden oder die Anwendung dieser Testsysteme bei Screening- und Monitoringprogrammen auf Basis des § 5a Epidemiegesetzes, rechtfertigen die Beschaffung und Kostentragung durch den Bund, da dies zu einer deutlichen Effizienzsteigerung der Testsysteme führt. Das gesamte System der Testlogistik kann deutlich entlastet werden, wenn z.B. nur mehr jene Personen einen PCR-Test erhalten, bei denen der Antigen-Test ein positives Ergebnis gebracht hat. Der weitere PCR-Test dient dann dazu, falsche positive Testergebnisse auszuschließen.

Das Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes an Covid-19-Impfungen und -Schnelltests Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden, schafft nun die haushaltsrechtliche Grundlage, auf der der Bund die Covid-19-Impfstoffe und Antigen-Schnelltests beschaffen und in der Folge an die Einrichtungen, die die Impfungen oder Tests vornehmen werden, verteilen kann. Aufgrund der aktuell erst am Beginn stehenden Vertragsvereinbarungen und anderer Unabwägbarkeiten ist bei der angestrebten Impfung von acht Millionen Menschen in Österreich jedenfalls von einem Gesamtkostenrahmen von bis zu 200 Millionen € auszugehen. Hinsichtlich der Antigen-Schnelltests sind bei einem Preis bis zu zehn € pro Test und bei einem Bedarf von bis zu drei Millionen Tests Ausgaben bis maximal 30 Millionen € zu erwarten.

Zu Art. 32:

Mit diesem Gesetz wird das VKI-FinanzG 2020 um ein Jahr verlängert. Die grundsätzlich vorgesehene langfristige Finanzierung des Vereins erfolgt erst nach einer externen Evaluierung.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich dieses Artikels aus Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung).

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den Art. 16 bis 18 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2021 wird durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Richtwert mit 1,015 festgesetzt werden.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung im Einvernehmen mit den Seniorenorganisationen darauf verständigt, an die Bezieher/innen kleinerer und mittlerer Pensionen zur Kaufkraftstärkung auf gesetzlichem Weg zusätzliche Zahlungen zu leisten.

Die vorgeschlagene, nach dem Gesamtpensionseinkommen abgestufte Pensionserhöhung für das Jahr 2021 trägt eine soziale Komponente in sich.

So ist vor allem vorgesehen, Pensionen in der Höhe von nicht mehr als 1 000 € monatlich mit dem Faktor 1,035 zu vervielfachen. Damit im Zusammenhang sollen die Ausgleichszulagenrichtsätze ebenfalls um 3,5% erhöht werden. Auch die Grenzwerte für den Ausgleichzulagen- bzw. Pensionsbonus werden abgestuft erhöht.

Die Mehrkosten im Vergleich zur gesetzlich vorgesehenen Anpassung mit 1,5% betragen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung im Jahr 2021 rund 164 Mio. €. Die gesetzlich vorgesehene Anpassung (1,5% linear) würde im Jahr 2021 Kosten von rund 681 Mio. € nach sich ziehen.

Zu den Art. 19 bis 23 (Änderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes, des Impfschadengesetzes, des Verbrechensopfergesetzes und des Heimopferrentengesetzes):

In der Sozialentschädigung sind die Leistungen jährlich mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor zu erhöhen. Der Anpassungsfaktor in der Sozialversicherung für das Jahr 2021 wird 1,015 betragen.

Wie in der Pensionsversicherung (u. a. beim Ausgleichszulagenrichtsatz) sollen aber auch in der Sozialentschädigung die Leistungen – es handelt sich im Wesentlichen um monatlich gebührende Renten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit – über den Anpassungsfaktor hinaus um insgesamt 3,5% valorisiert werden, was einer zusätzlichen Erhöhung von 2,0% entspricht. Der Leistungsbetrag des § 113j KOVG 1957 ist schon auf Grund der gesetzlichen Vorgaben an den Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden.

Die zusätzliche Erhöhung wird im Jahr 2021 Kosten von rund 700 000 € verursachen. In den Folgejahren ist insbesondere auf Grund der Steigerungen bei den Heimopfern mit etwas höheren Mehrkosten zu rechnen.

Zu den Art. 24 bis 26 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965, des Bundestheaterpensionsgesetzes und des Bundesbahn-Pensionsgesetzes):

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Bundestheaterbediensteten, auf die das Bundestheaterpensionsgesetz anzuwenden ist, sowie der pensionierten „ÖBB-Beamten“ sind zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzupassen (siehe oben zu den Art. 1 bis 3).

Der Minderaufwand im Vergleich zur gesetzlich vorgesehenen Anpassung mit 1,5% beträgt im Bereich der Beamtenpensionen im Jahr 2021 rund 29 Mio. €. Die gesetzlich vorgesehene Anpassung (1,5% linear) würde im Jahr 2021 Kosten von rund 145 Mio. € nach sich ziehen.

Zu Art. 27 (Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes):

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, dass bis zum Jahr 2021 die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages unverändert bleibt und somit weiterhin 3,8 % der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem ASVG geregelten Pensionsversicherung beträgt.

Finanzielle Erläuterungen: Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen hätte der Beitragssatz auf 4,0 % erhöht werden müssen. Mit der Sistierung der Anhebung bleibt der Beitragssatz von 3,8 % unverändert, wodurch für das Jahr 2021 Mindereinnahmen für die Pensionsversicherung – und damit Mehraufwendungen für den Bund – in der Höhe von rund 2,33 Millionen € entstehen.

Zu Art. 28 (Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2021 bis 2024 erlassen wird):

Zu § 1

Abs. 1 sieht vor, dass durch den Bund als Ersatz für die Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses nach § 330a ASVG den Ländern für die Jahre 2021 bis 2024 ein Betrag von 300 Millionen € zur Verfügung gestellt werden soll.

Der jeweilige Betrag soll sich nach der Endabrechnung und dem sich daraus ergebenden Verteilungsschlüssel gemäß Prüfbericht der Buchhaltungsagentur des Bundes richten. Von dieser Summe sollen die den Ländern gemäß § 330b ASVG gebührenden Mittel zum Abzug gebracht werden. Diese Mittel werden durch eine Erhöhung der Dotierung des Pflegefonds aus Ertragsanteilen – in diesem Fall nur zu Lasten derjenigen des Bundes – finanziert.

Zu § 2

Die Regelung soll gewährleisten, dass Gemeinden, Städte, Sozialfonds und Sozialhilfeverbände als Träger von Sozialhilfeeinrichtungen – da § 330b ASVG ausschließlich die Länder als Empfänger des Kostenersatzes für den Einnahmeentfall durch das Inkrafttreten des Pflegeregressverbotes vorsieht –, ebenfalls die von ihnen in den Jahren 2021 bis 2024 getragenen (Netto)Ausgaben von den Ländern ersetzt werden. Zudem soll eine Verpflichtung der Länder für eine transparente Zurverfügungstellung der von ihnen an die Gemeinden, Städte, Sozialfonds und Sozialhilfeverbände zu leistenden Zweckzuschüsse festgelegt werden. Jedenfalls ist aber ein Ersatz, wie er aus Art. 5 der Vereinbarung über einen

Konsultationsmechanismus vorgesehen ist, zu leisten. Eine derartige Zurverfügungstellung soll zeitnahe erfolgen.

Zu § 3

Die Mittel sollen vom Bund im Dezember des jeweiligen Jahres zur Anweisung gebracht werden, wobei jedem Land ein Gesamtbetrag, der sich abzüglich des jeweiligen Teilbetrags gemäß § 330b ASVG errechnet, angewiesen wird.

Zu § 4

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes soll auf Grund der kompetenzrechtlichen Regelungen der Bundesminister für Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut werden.

Zu Art. 29 (Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes)

Die wesentlichste Einnahmequelle des Ausgleichstaxfonds stellen die, in Folge der unzureichenden Anstellung von begünstigten Behinderten nach den Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes vorzuschreibenden, Ausgleichstaxen dar. Die Ausgleichstaxen sind zweckgebunden für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verwenden.

Erfahrungsgemäß sind Menschen mit Behinderungen überproportional von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen. Um gerade dem entgegenzuwirken, werden Menschen mit Behinderungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds in Form von Projekt- und Individualförderungen unterstützt.

Im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen der COVID-19 Situation sind die Einnahmen an Ausgleichstaxen gegenüber dem Vorjahr um rd. 10 % bzw. 17 Mio. € (Stand 31.8.2020 gegenüber 31.8.2019) zurückgegangen.

Auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Situation wird auch für das Jahr 2021 mit noch größeren Ausfällen an einzunehmenden Ausgleichstaxen gerechnet. Demgegenüber wird es erforderlich sein, die Maßnahmen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu intensivieren. Es ist daher davon auszugehen, dass es zumindest in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlicher, umfangreicher Mittel im Ausgleichstaxfonds bedarf, um das notwendige Aktivitätsniveau zu finanzieren. Mit einer Stabilisierung des Einnahmenniveaus aus Ausgleichstaxen kann erst mittelfristig wieder gerechnet werden.

Daher sollen dem Ausgleichstaxfonds in den Jahren 2021 und 2022 jeweils zusätzlich 40 Mio. € aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. 30 (Änderung des Covid-19-Zweckzuschussgesetzes)

Die den Ländern im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Krise zusätzlich entstandenen Auszahlungen für Aufwand für Schutzausrüstung, für Personalkosten der Gesundheitsberatung 1450 und für Barackenspitäler sollen den Ländern über den in der ursprünglichen Fassung des BGBl. I Nr. 63/2020 genannten Zeiträumen hinaus bis Dezember 2020 durch einen Zweckzuschuss des Bundes ersetzt werden.

Zusätzlich sollen den Ländern durch einen Zweckzuschuss des Bundes in Höhe ihrer im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Krise zusätzlich entstandenen Auszahlungen für im Zusammenhang mit erhöhten Personalkosten der Gesundheitsberatung 1450 entstandenen Infrastrukturkosten im Zeitraum März bis Dezember 2020 und für administrativen Aufwand im Zusammenhang mit nach § 5 Epidemiegesetz 1950 angeordneten Testungen im Zeitraum März bis Dezember 2020 ersetzt werden.

Die näheren Details über die Mittelverwendung und Abwicklung (z.B. Inhalt der Anmeldungen, Fristen) sind in einer Richtlinie geregelt welche den Änderungen entsprechend angepasst wird.

Zu Art. 31 (Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes an Covid-19-Impfungen und Schnelltests Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden)

Der vorliegende Entwurf stützt sich hinsichtlich der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen) und Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung).

Der Beschaffung von ausreichend COVID-19-Impfstoffen wird eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung der Pandemie zukommen. Im Rahmen des „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ konnte die Europäische Kommission bereits erste Verträge unterzeichnen. Mit weiteren Herstellern sollen in den nächsten Wochen Verträge unterzeichnet werden. Entsprechend der Angaben der einzelnen Firmen werden bereits zu Jahresende oder spätestens Anfang 2021 erste Lieferungen an Impfstoffen möglich werden, vorausgesetzt, es ergeht davor eine Marktzulassung seitens der Europäischen Arzneimittel-Agentur.

§ 1 Abs. 1 enthält die Ermächtigung zur Beschaffung der Covid-19-Impfstoffe, wobei klargestellt wird, dass diese Beschaffung – auch wenn es keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur

Beschaffung des Impfstoffes gibt – haushaltsrechtlich als Erfüllung einer Aufgabe des Bundes gilt. Aus dieser haushaltsrechtlichen Ermächtigung erwächst aber niemandem ein subjektiver Anspruch auf eine Bereitstellung von Covid-19-Impfstoffen. Die Ermächtigung umfasst auch Medizinprodukte wie z.B. die erforderlichen Einwegspritzen und Aufwendungen für Transport und Lagerung.

§ 1 Abs. 2 begrenzt diese Ermächtigung in betraglicher Hinsicht. Nach derzeitigem Stand wird das Impfstoffportfolio für Österreich aus verschiedenen Impfstoffen bestehen und in Summe ca. 200 Millionen € kosten. Dies enthält sowohl den Ankaufspreis, als auch die Vorauszahlungen für die Impfstoffe im Rahmen einer Aufstockung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel aus dem europäischen Emergency Support Instrument (ESI) (Anteil Österreichs an der erforderlichen ESI Aufstockung: 2,9 Prozent von 750 Millionen € daher 21,7 Millionen €, sowie zusätzlich Kosten für Material und Logistik. Die geschätzten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- 190 Millionen € Impfstoffe
- 5 Millionen € Material (Spritzen, Nadeln, etc.)
- 5 Millionen € Transport, Versicherung, Lagerung

Es ist vorgesehen, im Budgetjahr 2020 schlagend werdende Aufwendungen aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu bedecken. Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung des COVID-19-Impfkonzepts sollen 2021 im Bundesfinanzrahmengesetz 2021-2024 und im Bundesfinanzgesetz 2021 im allgemeinen Haushalt bereitgestellt werden.

§ 2 Abs. 1 stellt die Ermächtigung zur Beschaffung COVID-19-Schnelltests dar, wobei auch hier klargestellt wird, dass diese Beschaffung – auch wenn es keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur Beschaffung der Tests gibt – haushaltsrechtlich als Erfüllung einer Aufgabe des Bundes gilt. Ebenso können aus dieser Bestimmung keine subjektiven Ansprüche auf Tests abgeleitet werden.

§ 2 Abs. 2 begrenzt die Ermächtigung zur Beschaffung der COVID-19-Schnelltests in betraglicher Hinsicht. Auf Basis der Daten zu Erkältungs- und Influenzawellen der letzten Jahre ist von einem Bedarf von rund einer Million Tests im Jahre 2020 und weiterer zwei Millionen Tests im Jahre 2021 auszugehen. Die Kosten dieser Testsysteme liegen aufgrund aktueller Marktrecherchen zwischen fünf und zehn € und diese sind daher deutlich preiswerter als bestehende PCR-Testsysteme. Somit sind Kosten bis zu einem Betrag von maximal 30 Millionen € zu erwarten, die zu entsprechenden Einsparungen bei Erfordernissen für die PCR-Tests beitragen können, wenn z.B. nur mehr jene Personen einen PCR-Test erhalten, bei denen der Antigen-Test ein positives Ergebnis gebracht hat. Die budgetäre Bedeckung erfolgt in der bei den Impfstoffen angeführten Weise.

§ 3 enthält die Ermächtigung, dass die nach § 1 beschafften Impfstoffe und Medizinprodukte und nach § 2 beschafften COVID-19-Schnelltests den Stellen, die die Impfungen und Tests faktisch vornehmen oder organisieren werden, überlassen werden können. § 1 Abs. 1 sieht eine Ermächtigung für die Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen nur für die ausreichende Versorgung der Bevölkerung in Österreich vor und nicht um auch Impfstoffe an andere Staaten oder internationale Organisationen zu verkaufen bzw. unentgeltlich zu überlassen. Weil jedoch die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit einem hohen Ausmaß an Sicherheit abgedeckt werden soll und es aufgrund der Neuheit der Impfstoffe noch eine Vielzahl an Unwägbarkeiten gibt, kann es sein, dass nicht alle besorgten Dosen in Österreich verbraucht werden müssen. Aufgrund der oft nur beschränkten Haltbarkeit des Impfstoffes soll für diesen Fall schon jetzt eine Ermächtigung für eine Überlassung an andere Staaten oder internationale Organisationen normiert werden.

Dieses Bundesgesetz soll möglichst frühzeitig in Kraft treten, damit Österreich unter gesicherten rechtlichen Rahmenbedingungen am „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ teilnehmen und möglichst rasch in großem Umfang auch die Antigen-Schnelltests beschaffen kann.

Zu Art. 32 (Bundesgesetz über die Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation im Jahr 2021 (VKI-Finanzierungsgesetz 2021 – VKI-FinanzG 2021))

Mit dem Bundesgesetz über die Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation im Jahr 2020 – VKI-FinanzG 2020, BGBl. I Nr. 109/2019 wurde dem VKI ein Betrag von 4,75 Mio. € zur Verfügung gestellt, um die Kosten seiner Leistungen im Jahr 2020 abdecken zu können. Die Regierungsparteien haben sich im Regierungsübereinkommen 2020-2024 darauf geeinigt, auf Basis einer umfassenden Evaluierung des VKI eine Lösung auszuarbeiten, die gewährleistet, dass der VKI die für seine Tätigkeit notwendigen finanziellen Mittel hat. Die Evaluierung soll vor allem die Effizienz sowohl der Struktur als auch der Tätigkeiten und der Schwerpunktsetzung des VKI einschließlich des Verwaltungshandelns beleuchten.

Nachdem diese Evaluierung aufgrund der bestehenden COVID-Pandemie noch nicht durchgeführt werden konnte, wird die vorliegende Regelung vorgeschlagen, um die Finanzierung des VKI auf ein Jahr befristet für das 2021 sicherzustellen.

Zum 5. Abschnitt (Universitäten, Forschungsförderung, Kunst und Kultur)

Zu Art. 35 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG):

Gemäß § 12 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 31. Oktober des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode gemäß § 13 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen und der Betreuungsverhältnisse den für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag und dessen Aufteilung auf Budgetsäulen für die universitären Leistungsbereiche

1. Lehre („Budgetsäule Lehre“),
2. Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste („Budgetsäule Forschung bzw. EEK“) und
3. Infrastruktur und strategische Entwicklung („Budgetsäule Infrastruktur und strategische Entwicklung“)

festzusetzen und darüber das Einvernehmen gemäß § 60 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2017, herzustellen.

Die Festsetzung des zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages für jeweils eine Leistungsvereinbarungsperiode erfolgt daher grundsätzlich durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Im Zusammenhang mit der Implementierung der studierendenbezogenen, kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung („Studienplatzfinanzierung“) für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 wurde der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag jedoch ausnahmsweise auf gesetzlicher Ebene durch das UG festgelegt – und zwar in § 141b in der Höhe von 10,992 Milliarden € Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die zur Umstellung auf das neue Finanzierungsmodell erforderlichen Bundesmittel jedenfalls zur Verfügung stehen.

Gemäß § 141b UG beträgt der Gesamtbetrag zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 10,992 Milliarden €

Zur Entwicklung und Durchführung von COVID-19-Testverfahren werden für das Universitätsbudget seitens der Republik Österreich zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, wodurch sich der zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 zur Verfügung stehende Gesamtbetrag um 12,6 Mio. € erhöht. Dieser Erhöhung des Gesamtbetrages wird gebunden zum Zwecke der Finanzierung der Vienna COVID-19 Diagnostics Initiative und entspricht einer Erhöhung des Globalbudgets der Universität Wien um ebenso 12,6 Mio. € durch eine entsprechende Ergänzung der Leistungsvereinbarung.

Der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 beträgt daher insgesamt 11 004 600 000 €

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Änderungen des UG gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Zu Z 1 (§ 141b):

Aufgrund der im März 2020 durch COVID-19 hervorgerufenen Krise wurde die Universität Wien zur Entwicklung und Durchführung von COVID-19-Testverfahren budgetär unterstützt. Mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Mai 2020 erfolgte eine Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2019 bis 2021 mit der Universität Wien, die ua. vorsieht, dass die Universität Wien zur Durchführung dieser Aktivitäten im COVID-19-Testgeschehen zusätzlich 12,6 Mio. € an Globalbudgetmitteln erhält.

Zur budgetären Bedeckung der Erhöhung des Globalbudgets der Universität Wien aus dem zur Finanzierung der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag erhöht sich derselbe im Ausmaß des gegenständlichen Betrags. Der in § 141b UG festgelegte Gesamtbetrag ist daher um 12,6 Mio. € zu erhöhen – in Summe beläuft sich der Gesamtbetrag somit auf 11 004 600 000 €

Zu Z 2 (§ 143 Abs. 59):

§ 141b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2021 tritt mit 1. März 2021 in Kraft.

Zu Art. 36 (Änderung des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes):

Die Kompetenz zu den Regelungen ergibt sich insbesondere aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“), sowie aus Art. 17 B-VG.

Zu Z 1 (§ 10):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll ein Redaktionsversehen behoben werden.

Zu Z 2 (§ 14):

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 39 und 40 BAO für den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation und Digitalisierung zum Nutzen Österreichs tätig. Die gesamte Tätigkeit ist dem begünstigten Zweck unterstellt, jegliches Gewinnstreben ist faktisch und rechtlich ausgeschlossen, Ausschüttungen werden nicht an den Bund zurückgezahlt, sondern wiederum für den gemeinnützigen Zweck verwendet, eine regelmäßige Kontrolle durch den Rechnungshof ist möglich, wodurch eine sparsame Verwaltung gewährleistet wird und die Zweckbindung des Restvermögens ist in der Satzung verankert. Darüber hinaus wird die gemeinnützige Tätigkeit unmittelbar durch die FFG vorgenommen.

Die FFG besteht aus einem unteilbaren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb; die einzelnen Betriebseinheiten sind nicht als Teilbetriebe anzusehen, da die operativen Bereiche nicht selbstständig handlungsfähig sind und nur durch die Vernetzung mit den zentralen Services und Stabstellen erfolgreich betrieben werden können (organisatorische Trennung in Teilbetriebe aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich).

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist in seiner Gesamtrichtung auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks eingestellt, zudem wären ohne ihn die in der Satzung beschriebenen Aufgaben der FFG nicht zu bewerkstelligen. Gegenwärtig existiert kein Betrieb, zu welchem die FFG in größerem Umfang in Wettbewerb treten könnte.

Die in § 45 Abs. 2 BAO normierten Voraussetzungen für den Entfall der Abgabepflicht sind somit gegeben, da sich der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als ein zur Erreichung des begünstigten Zweckes unentbehrlicher Hilfsbetrieb darstellt.

Die Tätigkeit der FFG gemäß § 3 Abs. 4 iVm. §§ 5 ff. des Forschungsfinanzierungsgesetzes (FoFinaG), BGBl. I Nr. 75/2020, erfolgt, wie alle sonstigen Tätigkeiten der FFG, ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 39 und 40 BAO für den gemeinnützigen Zweck und ändert nichts am Vorliegen eines unteilbaren wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, welcher sich als ein zur Erreichung des begünstigten Zweckes unentbehrlicher Hilfsbetrieb darstellt.

Zu Z 3 und 4 (§ 17):

Da § 14 Abs. 5 vor seinem Inkrafttreten aufgehoben werden soll, ist § 17 Abs. 4 entsprechend anzupassen (Z 3).

Im Übrigen wird das Inkrafttreten des § 10 Abs. 1 geregelt (Z 4).

Zu Art. 37 (Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002)

Die jährliche Basisabgeltung, die den Bundesmuseen/ÖNB für die Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages zuerkannt wird, beträgt ab dem 1. Jänner 2021 114,383 Millionen €. Die Erhöhung von 1,5 Millionen € wird als Beitrag für die wissenschaftliche Aufarbeitung, Konservierung und Restaurierung, Depotlagerung sowie die adäquate Präsentation der Sammlung Essl zur Verfügung gestellt.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich hinsichtlich des Art. 37 auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 (Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes) und Art. 17 (Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten) B-VG.

Zum 6. Abschnitt (Verkehr), Art. 38 (Änderung des Luftfahrtgesetzes)**Allgemeines**

In Anlehnung an die Bestimmungen über den Rahmenvertrag mit der Austro Control GmbH gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll auch für den gemäß § 140b des Luftfahrtgesetzes durch Verordnung oder gemäß § 57a Abs. 5 LFG mit bestimmten Vollziehungsaufgaben beliehenen Österreichischen Aero Club (ÖAeC) die gesetzliche Grundlage für einen

Rahmenvertrag zur Deckung der Kosten für den Fall, dass die eingehobenen Gebühren zur Kostendeckung nicht ausreichen, eingeführt werden. Stets zu beachten soll dabei das Prinzip der zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Durchführung der übertragenen Aufgaben sein. Mit der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für den Österreichischen Aero Club soll die ordnungsgemäße Erfüllung seiner behördlichen Aufgaben sichergestellt werden. Diese Aufgaben umfassen nicht zuletzt die erforderlichen Tätigkeiten als zuständige nationale Behörde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 im Hinblick auf die in § 57a Abs. 5 LFG genannten Lizenzen und Ausbildungsorganisationen. Das Nullszenario würde bewirken, dass der Österreichische Aero Club seine behördlichen Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß wahrnehmen könnte.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 des Bundes Verfassungsgesetzes (Verkehrswesen bezüglich der Luftfahrt).

Zu Art. 38 (§ 140b Abs. 3 LFG):

Der vom ÖAeC vorgelegte Budgetplan für die Jahre 2019 bis 2024 schlüsselt die Einnahmen (nach Tarifposten) und die Ausgaben (nach Leistung) detailliert auf. Für den genannten Zeitraum stellt sich das (geplante) Budget wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Einnahmen in €	312.112,30	370.646,81	398.912,98	347.385,80	350.070,45	364.972,21
Ausgaben in €	424.764,81	765.317,36	783.056,43	797.977,56	813.197,11	828.721,05
Saldo in €	- 112.652,51	- 394.670,55	- 384.143,45	- 450.591,76	- 457.126,66	- 463.748,84
Deckungsbeitrag	73%	48%	51%	44%	44%	44%

Ein Vergleich des Deckungsbeitrages des ÖAeC mit dem Deckungsbeitrag der Austro Control GmbH (ACG) zeigt, dass der Deckungsbeitrag des ÖAeC im Mittel rund 10 Prozentpunkte höher liegt, als der Deckungsbeitrag der ACG.

Personal (FTE):

Für die im Budgetplan genannten Tätigkeiten gemäß § 57a LFG und gemäß § 1 der ÖAeC-Zuständigkeitsverordnung wird folgendes Personal in angegebener Anzahl (FTE) benötigt:

Behördenleitung: 1 Person

Sekretariat: 3 Personen

Jurist: 1 Person

Techniker: 2,5 Personen

Summe: 7,5 Personen

Aus Sicht des BMK ist die vom ÖAeC geplante Anzahl von 3,5 Personen/FTE (2,5 Techniker und 1 Jurist) inklusive administrativer Unterstützung im Ausmaß von 3 Personen für die Zulassung und Überwachung von ca. 75 ATOs bzw. DOs (Segelflug- und Ballonfahrschulen) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und für die Tätigkeiten gemäß der ÖAeC-Zuständigkeitsverordnung (zB Lizenzen und Flugschulen inkl. Aufsicht für Hänge- und Paragleiter) unter Anwendung der Prinzipien einer risikobasierten Aufsicht als ausreichend für den laufenden Betrieb zu bewerten.

Aufwand für Personal:

In der nachfolgenden Tabelle wird der jährliche Aufwand für das vom ÖAeC veranschlagte Personal mit den Aufwendungen für das Personal im Bundesdienst (vgl. WFA- WFA-FinAV) gegenübergestellt und verglichen (Angaben 1.000 EUR gerundet).

Position ÖAeC/FAA	Aufwendung ÖAeC/FAA	Position Bundesverwaltung	Aufwendung Bundesverwaltung
Behördenleitung	€95.000,--	VB-VD-höherer Dienst 2 – v1/4 (Abteilungsleitung)	€103.000,--
Jurist	€55.000,--	VB-VD-höherer Dienst 3 – v1/3 (Referent mit Studium)	€74.000,--

Techniker	€55.000,--	VB-VD-gehobener Dienst 2 – v2/4 (Referent ohne Studium)	€60.000,--
Bürokraft	alt: €70.000,-- neu: €31.000,--	VB-VD-Fachdienst – v3 (Sekretariat)	€44.000,--

Abgesehen von den bereits im ÖAeC angestellten Personen (Bürokraft alt) liegt der Aufwand für das Personal unterhalb des Aufwandes für Personal im Bundesdienst. Somit kann bei den Aufwendungen für das eingesetzte Personal von einer angemessenen und sparsamen Mittelverwendung gesprochen werden.

Einnahmen und Ausgaben:

Die im beiliegenden Budgetplan dargelegten Einnahmen durch Gebühren und Ausgaben erscheinen plausibel.

Eine Prüfung der Einnahmenseite hat ergeben, dass einzelne Tarifposten des ÖAeC über den vergleichbaren Tarifposten der ACG liegen (zB die Ausstellung einer LAPL Lizenz). Es erscheint daher plausibel, dass kurzfristig keine deutliche Einnahmensteigerung durch Tarifierhöhung zu erreichen sein wird. Mittelfristig soll jedoch eine Evaluierung der Tarifordnung durch den ÖAeC erfolgen, mit dem Ziel, die Gebühren bzw. die Gebührentatbestände anzupassen und die Einnahmenseite gegebenenfalls durch entsprechende Anpassungen und Erweiterungen der Gebührentatbestände zu stärken. Jedenfalls soll eine jährliche Valorisierung stattfinden.

Die Ausgabenseite wird vor allem durch das geplante Personal bestimmt, das sowohl hinsichtlich Anzahl und auch hinsichtlich Kosten pro Person als plausibel angesehen werden kann (siehe dazu auch „Personal (FTE)“ und „Aufwand für Personal“). Die sonstigen Kosten stehen in Zusammenhang mit dem operativen Betrieb der Behörde (Büros, Organisation etc.).